

RM
20.12.V E R T R A U L I C HNATIONALRAT

3003 Bern, November 1976

Erweiterte Kommission für auswärtige Angelegenheiten

PROTOKOLL der Sitzungen vom 2. November 1976, 13.30 - 18.00 Uhr
und vom 3. November 1976, 08.00 - 12.30 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
in Bern, Parlamentsgebäude, Zimmer 87

TAGESORDNUNG

12 083 s Kernwaffenvertrag

- Rechtliche Aspekte	S. 2
- Sicherheitspolitische Aspekte	S.12
- Aussenpolitische Aspekte	S.30
- Energiewirtschaft	S.35
- Forschung und Entwicklung	S.40
- Exportwirtschaft	S.49
- Kontrolle	S.56
- Beschlussfassung	S.59

TEILNEHMERPräsident: H. HoferAnwesende Mitglieder:

HH. Biderbost, Bommer, Bürer, Cevey, Dupont, Fontanet,
Friedrich, Gautier, Gerwig, Gut, Hubacher, Hürlimann,
Künzi, Kunz, Frau Meier J., HH. Müller-Bern, Nebiker,
Pagani, Reiniger, Schmid Arthur, Schürch, Suter, Wyler

Weitere Teilnehmer:

H. Bundesrat Graber
H. Botschafter Bindschedler, EPD
H. Kerspdt Vischer, Generalstabschef
H. Prof. Zangger, Vizedirektor (EVED)
H. von Arx (EPD)



- 1 -

Experten

H. Prof. D. Schindler, Universität Zürich

Major i Gst D. Brunner, Public Relation Agentur Dr. Rudolf Farner,
Zürich

H. Prof. C. Gasteyger, Genève

H. H. Dreyer, Direktionspräsident } BKW, Bern

H. Prof. P. Stoll, Vizedirektor }

H. Dr. Rometsch, Generalinspektor der IAE0, Wien

H. Prof. U. Hochstrasser, Direktor des Amtes für Wissenschaft und
Forschung, BernH. Prof. H. Gränicher, Direktor des eidg. Institut für Reaktor-
forschung, WürenlingenH. G. Baumann, Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung)
der Konzerngruppe Schweiz

B B C

H. Dr. G. Bütikofer, Direktor, Konzernstab Recht)

H. R. Schmid, Generaldirektor und Mitglied der Konzern-
leitung)H. J. Kägi, Direktor, Leiter der Tochergesellschaft in
Paris)

Sulzer AG

H. Dr. M. Trechsel, Generalsekretär)

Sekretariat: H. Friedli, SBVEntschuldigt: HH. Nationalräte Marthaler, Muheim, Ziegler-GenfProtokoll: HH. Frischknecht (d), Boillat (f), SBV

H. Hofer

erläutert das Vorgehen und entschuldigt sich, dass die von den Experten vorgelegten Papiere nicht mehr rechtzeitig ins Französische übersetzt werden konnten. Die Kommission ist damit einverstanden, dass nach Abschluss der Beratungen eine Pressekonferenz einberufen wird, an welcher die beiden Berichterstatter die Presse orientieren. Die Kommissionsmitglieder werden gebeten, das Reglement¹ zu beachten und keine Informationen an die Presse weiterzugeben.

Rechtliche AspekteH. Schindler

Es sind mir drei Fragen zur Stellungnahme unterbreitet worden:

1. Möglichkeiten der Kündigung des Kernwaffenvertrages;
2. völkerrechtliche Bedeutung der Vorbehalte, die der Bundesrat anzubringen gedenkt;
3. Unterstellung des Genehmigungsbeschlusses unter das Referendum.

Ich werde mich zunächst mit den Fragen 1 und 3 befassen, weil diese Punkte miteinander verbunden sind.

Zur Kündigung gehe ich zunächst auf Art. 10 des Kernwaffenvertrages ein. Dieser ist grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit abgeschlossen. Art. 10 Ziffer 2 sieht nach Ablauf von 25 Jahren - d.h. für 1995 - eine Konferenz vor, welche mit der Mehrheit der beteiligten Staaten beschliessen soll, ob der Vertrag weiter in Kraft bleibt. Art. 10 Ziffer 1 sieht die Kündigung durch eine Vertragspartei vor, knüpft diese Kündigung aber an gewisse Voraussetzungen. Ein Staat darf nur zurücktreten, wenn er entscheidet, dass durch aussergewöhnliche, mit dem Inhalt des Vertrages zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen des Landes eingetreten ist. Er hat den Rücktritt allen anderen Vertragsparteien und dem Sicherheitsrat der UNO drei Monate im voraus mitzuteilen. Die Mitteilung hat eine Darlegung der aussergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten. Der Sinn dieser Erschwerung des Rücktrittes ist ohne weiteres einleuchtend. Abrüstungsabkommen und Abkommen über den Verzicht auf bestimmte Waffen sind nur dann sinnvoll und tragbar, wenn eine möglichst grosse Zahl von Staaten sich daran beteiligt und wenn diese Staaten sich nicht leichtfertig von ihren Pflichten wieder lossagen können. Bei anderen Verträgen haben derartige Ueberlegungen zum Ausschluss jeder Rücktrittsklausel geführt. Auch im Kernwaffenvertrag war ursprünglich keine Rücktrittsklausel vorgesehen. Sie wurde eingeführt in der Meinung, die für den Vertrag wichtigen Staaten würden ihm eher beitreten, wenn die Möglichkeit des Rücktritts vorgesehen sei. Im Zeitpunkt der Annahme des Vertrages wurden als Rücktrittsgründe etwa genannt:

- Auflösung der NATO;
- Verwicklung eines Staates in einen Krieg;
- nukleare Bedrohung eines Staates durch einen anderen Staat.

Es sind dies alles Gründe sicherheitspolitischer Natur. Seit der Annahme des Vertrages im Jahre 1968 hat die Rücktrittsklausel nie eine

¹ Reglement der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates, Art. 8

Rolle gespielt. Ich habe keine Fälle finden können, wo ein Staat sich zu dieser Klausel geäußert hat.

Hat die Erschwerung der Rücktrittsmöglichkeit zur Folge, dass der Kernwaffenvertrag dem Staatsvertragsreferendum nach Art. 89 Abs. 4 BV unterstellt werden muss? Gemäss diesem Artikel ist im Staatsvertrag dann dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn die Schweiz sich von ihrer staatsvertraglichen Bindung nicht innerhalb von 15 Jahren befreien kann. Verträge, welche die Kündigung zwar vorsehen, aber diese von materiellen Voraussetzungen abhängig machen wie der Kernwaffenvertrag, hat es bis in die jüngste Zeit meines Wissens nicht gegeben. So lässt Art. 89 Abs. 4 BV die Frage offen, was in einem solchen Fall gelten soll. Soll man darauf abstellen, dass der Vertrag innerhalb von 15 Jahren gekündigt werden kann, oder soll man darauf abstellen, dass der Vertrag innerhalb dieses Zeitraums nur beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen gekündigt werden kann? Beide Auffassungen können vertreten werden. Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind.

1. Die Bundesversammlung hat nach meinen Feststellungen bisher drei Abkommen genehmigt, welche die gleiche Rücktrittsklausel enthalten wie der Kernwaffenvertrag. In allen drei Fällen sind die Verträge dem fakultativen Referendum nicht unterstellt worden. Alle drei Verträge befassen sich mit Waffen. Es handelt sich um:

- a) Moskauer Abkommen von 1963 über das Verbot der Kernwaffenversuche. Die Rücktrittsklausel in diesem Abkommen unterscheidet sich allerdings ein wenig von jener des Kernwaffenvertrages. Diese Punkte sind für die Frage des Referendums nicht wesentlich, weil sie nur die Mitteilung, nicht aber die Voraussetzung der Kündigung betreffen. Der erste Unterschied liegt darin, dass der Vertrag von 1963 eine Frist zur Mitteilung der Kündigung nur an die Vertragsstaaten, nicht aber an den Sicherheitsrat der UNO vorsieht. Der zweite Unterschied liegt darin, dass in der Mitteilung an die Vertragsstaaten die Gründe der Kündigung nicht genannt werden müssen. Die materiellen Voraussetzungen der Kündigung entsprechen aber genau jenen des Kernwaffenvertrages.
- b) Abkommen von 1971 über das Verbot der Anbringung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund.
- c) Abkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen.

In den beiden letztgenannten Abkommen hat die Rücktrittsklausel den gleichen Wortlaut wie beim Kernwaffenvertrag. Es lässt sich auch geltend machen, dass die Bundesversammlung durch die Nichtunterstellung dieser drei Abkommen unter das Staatsvertragsreferendum bereits entschieden habe, dass Abkommen, welche eine derartige Rücktrittsklausel aufweisen, dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt werden müssten. Man könnte zusätzlich geltend machen, dass die beiden letztgenannten Abkommen in der Sommersession 1973 durch die beiden Räte genehmigt worden sind, d.h. in einem Zeitpunkt, als bereits bekannt war,

dass der Kernwaffenvertrag dieselbe Rücktrittsklausel enthält. Die Tatsache, dass der Kernwaffenvertrag für die Schweiz offensichtlich wichtiger und folgenschwerer ist, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, weil für das Staatsvertragsreferendum nur das zeitliche Kriterium, nicht aber die inhaltliche Bedeutung eines Vertrages ausschlaggebend ist.

2. Sind die Rücktrittsgründe, die in Art. 10 des Vertrages angeführt werden, so geartet, dass sie das Rücktrittsrecht der Schweiz wesentlich erschweren oder in bestimmten Fällen verunmöglichen? Die genannten Gründe betreffen aussergewöhnliche, mit dem Inhalt des Vertrages zusammenhängende Ereignisse, durch die eine Gefährdung der höchsten Interessen des Landes eintritt. Wir können davon ausgehen, dass die Schweiz nur aus sachlichen Gründen einen Vertrag kündigen wird. Wenn Art. 10 alle jene sachlichen Gründe eines Rücktritts erfasst, welche vernünftigerweise als Rücktrittsgründe der Schweiz in Betracht kommen, so liegt keine Erschwerung des Rücktrittsrechts vor. Die Rücktrittsgründe, die gemäss Art. 10 zulässig sind, sind zunächst solche sicherheitspolitischer Natur (nukleare Aufrüstung anderer Staaten, der Ausbruch eines Krieges, die allgemeine Proliferation von Atomwaffen). Das Recht zur Kündigung aus sicherheitspolitischen Gründen wird meines Erachtens durch Art. 10 nicht beeinträchtigt. Anders verhielte es sich aber, wenn die Schweiz aus rein wirtschaftlichen Gründen den Vertrag kündigen wollte. Nehmen wir an, der Kernwaffenvertrag werde eine Verzerrung des internationalen Wettbewerbs zum Nachteil der schweizerischen Exportindustrie zur Folge haben. Nehmen wir insbesondere an, die Schweiz werde bei der Lieferung der in Art. 3, Ziffer 2, Lit. b angeführten Ausrüstungen und Einrichtungen für Kernkraftwerke eindeutig benachteiligt gegenüber Staaten, welche den Kernwaffenvertrag nicht unterzeichnet haben. In einem solchen Fall könnte die Schweiz nicht ohne weiteres von einer Gefährdung der höchsten Interessen des Landes sprechen. Der Kernwaffenvertrag könnte in einem solchen Fall also nicht gekündigt werden. Dies führt zum Schluss, dass es durchaus sachlich vertretbare Gründe für eine Kündigung geben kann, die nach Art. 10 nicht geltend gemacht werden können. Wirtschaftliche Gründe werden also einen Rücktritt nicht rechtfertigen können. Das Rücktrittsrecht wird damit beim Kernwaffenvertrag stärker beschränkt als bei den drei oben genannten Verträgen. Diese Ueberlegungen könnten es rechtfertigen, den Kernwaffenvertrag anders zu behandeln als die drei früheren Verträge. Der Kernwaffenvertrag bildet für das Staatsvertragsreferendum einen Grenzfall. Von rein rechtlichen Kriterien ausgehend bin ich der Meinung, dass die Unterstellung unter das Staatsvertragsreferendum von Art. 89 Abs. 4 BV die korrektere Lösung wäre. Dabei gehe ich davon aus, dass auch dann, wenn nur ein Bruchteil des Vertrages unkündbare Bindungen beinhaltet, der Vertrag dem Staatsvertragsreferendum unterstellt werden sollte. Auch wenn die Kündbarkeit eines Vertrages von Umständen abhängt, auf die der einzelne Staat keinen Einfluss haben kann, sollte meines Erachtens der Vertrag dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Ich betone aber, dass es sich um einen Grenzfall handelt, bei dem auch ein gewisses politisches Ermessen möglich ist. Die Unterstellung unter das Referendum könnte dadurch vermieden werden, dass in einer Erklärung - oder

einem Vorbehalt - zum Ausdruck gebracht wird, dass der Beitritt nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Vertrag keine Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringt. Es sind noch drei weitere Gesichtspunkte, die bei der Frage der Unterstellung unter das fakultative Referendum eine Rolle spielen können, die aber m.E. unwesentlich sind und die ich deshalb nur kurz erwähne.

2. Ein Rücktritt der Schweiz allein dürfte aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen allein praktisch ausgeschlossen sein. Die Schweiz würde sich isolieren. Bei der Frage der Unterstellung unter das Staatsvertragsreferendum ist dieser Punkt jedoch nicht von Bedeutung; entscheidend sind hier allein die rechtlichen Möglichkeiten der Kündigung.

3. Die Pflicht zur Mitteilung des Rücktritts an den UNO-Sicherheitsrat und die Pflicht zur Begründung begründet keinerlei Kompetenz des Sicherheitsrates. Jeder Staat kann einen selbständigen Entscheid treffen.

4. Das Recht zur einseitigen Kündigung des Vertrages darf nicht zur Meinung Anlass geben, ein Staat dürfe sich über die in Art. 10 gegebenen materiellen Voraussetzungen der Kündigung hinwegsetzen. Das Fehlen eines internationalen Verfahrens, in welchem über die Rechtmässigkeit einer Kündigung entschieden wird, bedeutet nicht, dass ein Staat diese materiellen Voraussetzungen missachten darf.

Zur Frage der Unterstellung unter das obligatorische Referendum

In Übereinstimmung mit fast allen Staatsrechtslehrern der Schweiz halte ich die Volksabstimmung, die 1972 über das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG durchgeführt worden ist, für einen verfassungsrechtlichen Sündenfall. Zwar steht es im Ermessen der Bundesversammlung, Fragen von grundlegender Bedeutung in der Bundesverfassung zu regeln. Der Bundesrat und die Lehre hatten für die Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum während Jahren zwei Fälle vorgesehen, nämlich Staatsverträge, die eine tiefgreifende Aenderung der Staatsstruktur mit sich bringen, und Staatsverträge, die einen grundsätzlichen Wandel der schweizerischen Aussenpolitik beinhalten (wie seinerzeit der Beitritt zum Völkerbund). Weder der eine noch der andere Fall war 1972 gegeben. Auch der Kernwaffenvertrag gehört nicht zu diesen Fällen.

Noch ein weiteres Argument spricht gegen das obligatorische Referendum. Beim Beitritt zum Völkerbund im Jahre 1920 wurde die Verfassungsabstimmung noch wirklich mit der Bundesverfassung in Zusammenhang gebracht. Es wurde nämlich ein Zusatz zur Bundesverfassung angenommen, in welchem das staatsrechtliche Verfahren festgelegt wurde, das für den Fall von Aenderungen des Völkerbundpaktes und für den Fall eines Austrittes der Schweiz aus dem Völkerbund gelten sollte. Für diese Regelungen waren Bestimmungen auf Verfassungsebene nötig. Die Volksabstimmung von 1972 über das Freihandelsabkommen stand dagegen mit der Bundesverfassung in keinem Zusammenhang mehr, es war eine rein

plebiszitäre Abstimmung. Das würde auch gelten für den Kernwaffenvertrag. Das Verfahren der Verfassungsrevision würde seinem Zweck entfremdet. Der Sündenfall von 1972 kann natürlich bei jedem wichtigen Vertrag als Präzedenzfall angerufen werden.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Vorbehalte

Der Kernwaffenvertrag enthält keine Bestimmung über Vorbehalte -- im Gegensatz etwa zur Europäischen Menschenrechtskonvention, welche Vorbehalte ausdrücklich zulässt. Das Fehlen einer solchen Bestimmung bedeutet, dass die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Vorbehalte bei völkerrechtlichen Verträgen anzuwenden sind. Diese Regeln sind 1969 im Wiener Abkommen über das völkerrechtliche Vertragsrecht kodifiziert worden. Dieses Abkommen steht allerdings noch nicht in Kraft und die Schweiz hat es auch nicht unterzeichnet. Dennoch sind die Regeln, welche dieses Abkommen über diese Frage enthält, allgemein anerkannte Regeln, auf die hier ohne weiteres Bezug genommen werden kann. Sie entsprechen auch einem Gutachten, welches der Internationale Gerichtshof 1951 zu dieser Frage abgegeben hat. Nach diesen Regeln sind Vorbehalte zu multilateralen Verträgen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Sie dürfen durch das Abkommen selbst nicht verboten sein. Der Kernwaffenvertrag enthält kein solches Verbot.

2. Sie dürfen mit dem Gegenstand und dem Zweck des Vertrages nicht unvereinbar sein. Unvereinbar wäre z.B. ein Vorbehalt, der einen wesentlichen Teil des Vertrages -- etwa das Kontrollsystem -- von der Anwendung ausnehmen will. Ein Staat, der einen unzulässigen Vorbehalt anbringt, wird nicht Vertragspartei.

3. Ein Vorbehalt, der nicht in der soeben erwähnten Weise unzulässig ist, kann von jedem der übrigen Vertragsstaaten angenommen oder abgelehnt werden. Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, den Vorbehalt eines anderen Vertragsstaates anzuerkennen. Lehnt ein Vertragsstaat einen Vorbehalt ab, so können je nach dem Willen dieses Staates zwei Folgen eintreten: Der ablehnende Staat kann erklären, er betrachte den Staat, der den Vorbehalt angebracht hat, nicht als Vertragspartei. Wenn jedoch der den Vorbehalt ablehnende Staat diesen Willen nicht ausdrücklich bekundet, so tritt der Vertrag im Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bedingungen, gegenüber denen der Vorbehalt angebracht worden ist. Die Anbringung eines Vorbehaltes kann somit je nach der Reaktion der Vertragspartner dazu führen, dass nicht zwischen allen Vertragsparteien das gleiche Rechtsverhältnis besteht.

Im Falle des Kernwaffenvertrages ist nun allerdings zu erwarten, dass bei Vorbehalten eine einfachere und eindeutige Rechtslage eintritt. Jeder Vertragsstaat muss nämlich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Kontrollabkommen abschliessen. Auf der Seite der IAEO ist es der Gouverneursrat, der über diese Abkommen mit den einzelnen Staaten Beschluss fasst. Es ist deshalb der Gouverneursrat, der bei dieser Gelegenheit entscheiden müsste, ob der Staat, mit dem

er ein Kontrollabkommen abschliesst, ein Vertragsstaat des Kernwaffenvertrages ist oder nicht. Würde also ein Staat einen Vorbehalt anbringen, der umstritten bleibt, so würde praktisch der Gouverneursrat über die Anerkennung des Vorbehalts entscheiden. Bei der Anbringung eines Vorbehaltes müsste damit die Schweiz auf die vermutliche Reaktion des Gouverneursrates (bzw. der Staaten, die in ihm vertreten sind) abstellen. Der Bundesrat schlägt gemäss Botschaft (S. 46) zwei Erklärungen vor, die anlässlich der Ratifikation abzugeben wären. Diese beiden Erklärungen scheinen mir unproblematisch zu sein. Was die erste Erklärung betrifft, so hat Italien genau die gleiche abgegeben, die auf keinen Widerspruch gestossen ist. Die zweite Erklärung betrifft die Freiheit der Forschung und Nutzung im friedlichen Bereich der Nuklearenergie. Auch andere Staaten, nämlich Italien, die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben Erklärungen zu diesem Thema abgegeben, allerdings mit allgemeineren und vageren Formulierungen.

Zu den Begriffen "Vorbehalt" und "Erklärung": Neben den eigentlichen Vorbehalten, welche von einem Staat als Vorbehalte bezeichnet werden, ist es üblich, dass Staaten bei der Ratifikation von Abkommen Erklärungen abgeben. Diese können zweierlei Bedeutung haben. Entweder sind sie politische Stellungnahmen und formulieren Wünsche eines Staates ohne eine rechtliche Bedeutung oder sie sind rechtlich dasselbe wie ein Vorbehalt. Das ist dann der Fall, wenn sie inhaltlich einem Vorbehalt entsprechen. Nach der Wiener Vertragsrechts-Konvention von 1969 kommt es bei der Abgabe von Vorbehalten nicht auf deren Bezeichnung an. In Art. 2 dieser Konvention, wo die Begriffe erläutert werden, wird bei der Definition des Wortes "Vorbehalt" ausdrücklich darauf verwiesen, dass es bei Vorbehalten nicht auf deren Benennung ankomme. Ein Vorbehalt liegt dann vor, wenn damit bezweckt wird, die rechtliche Wirkung einer Bestimmung auszuschliessen oder zu ändern. Erklärungen, welche die Wirkung von Vorbehalten haben, werden vor allem dann angebracht, wenn ein Staat eine Vertragsbestimmung nicht ausschliessen oder abändern will, sondern lediglich einer Bestimmung, die nicht ganz eindeutig ist, eine bestimmte Auslegung geben will. Dies ist bei den zwei vom Bundesrat vorgeschlagenen Erklärungen der Fall. Sie sollen offensichtlich eine rechtliche Bedeutung haben. Die Schweiz will gegen sich nur die von ihr angegebene Auslegung der betreffenden Bestimmungen gelten lassen. Insgesamt sechs andere Staaten haben Erklärungen zum Kernwaffenvertrag abgegeben. Keiner hat einen Vorbehalt gemacht, der so genannt wird. Die abgegebenen Erklärungen sind zum grossen Teil blosse Wünsche, wie etwa der Wunsch nach möglichst grosser Beteiligung am Vertrag oder der Wunsch nach Abrüstung. Einzelne Teile dieser Erklärungen haben aber auch juristischen Gehalt. Diese Teile betreffen ausnahmslos die Auslegung gewisser Bestimmungen des Kernwaffenvertrages. Vorbehalte, welche die Anwendung gewisser Bestimmungen völlig ausschliessen wollen, sind bisher noch von keinem Vertragsstaat abgegeben worden. Die Schweiz läge somit mit den vorgesehenen zwei Erklärungen im Rahmen dessen, was sechs andere Staaten bereits getan haben. Man könnte in Erwägung ziehen, die vorgeschlagenen Erklärungen ausdrücklich als "auslegende Erklärungen" zu bezeichnen, wie das die Schweiz etwa bei der Menschenrechtskonvention getan hat. Damit würde schon mit der Bezeichnung der Erklärungen

- 8 -

deren Bedeutung klargestellt. Würde die Schweiz als erste und einziger Staat ausdrücklich einen Vorbehalt anbringen, so würde dieser von anderen Staaten sicher besonders genau unter die Lupe genommen werden. Die Gefahren einer Ablehnung müssten vorher gründlich geprüft werden.

H. Gerwig

Was sind bei einer ungerechtfertigten Kündigung für Sanktionen vorgesehen?

Mit welcher Reaktion müsste gerechnet werden, wenn die Schweiz einen Vorbehalt betreffend Wettberwerbsverzerrung anbringen würde?

H. Schindler

Sanktionen sind nicht vorgesehen. Die zweite Frage kann nicht genau beurteilt werden. Es ist anzunehmen, dass alle Staaten darauf erpicht sind, dass unter ihnen keine Wettberwerbsverzerrungen eintreten. Sie würden es wohl ablehnen, wenn sich die Schweiz in dieser Beziehung eine Sonderstellung ausbedingen möchte.

H. Gut

Ich wäre Herrn Prof. Schindler dankbar, wenn er uns etwas über*) eine eigene Atomwaffenrüstung sagen wollte. Die Botschaft von 1974 erklärt: "In Wirklichkeit stellte jedoch die Ablehnung der beiden Initiativen keinen Grundsatzentscheid für oder gegen die nukleare Bewaffnung unserer Armee dar".¹ Dazu ist zu sagen, dass zumindest von den Initianten der ersten Initiative ein Grundsatzentscheid angestrebt wurde. Zudem hat 1958 der Bundesrat eine Grundsatzerklärung erlassen, wonach in Uebereinstimmung mit unserer jahrhundertealten Tradition der Wehrhaftigkeit der Armee zur Wahrung unserer Unabhängigkeit und zum Schutz der Neutralität die wirksamsten Waffen - wozu die Atomwaffen gehören - gegeben werden müssten.² Der Bundesrat hat sich also grundsätzlich für die Atombewaffnung ausgesprochen. Wie ich alten Bänden einer mittleren Tageszeitung entnehmen konnte, haben sich auch zahlreiche - damalige - Nachwuchspolitiker eindeutig positiv zur Atombewaffnung geäußert. Ich glaube jedoch, dass wir damals doch einen Grundsatzentscheid gefällt haben. Zumindest blieb die Frage der Atombewaffnung offen. Ein Beitritt macht jenen Entscheid unwirksam. Politisch wäre mir eine Lösung sehr willkommen, bei der das Volk selber den Entscheid von 1962 revidieren könnte.

H. Schindler

Die Tatsache, dass eine Volksinitiative abgelehnt worden ist, verpflichtet die Behörden in keiner Weise, in einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Frage eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn diese rechtlich nicht notwendig ist. Die Entscheide von 1962 und 1963 waren lediglich Entscheide gegen einen einseitigen Verzicht auf atomare Bewaffnung. Der Kernwaffenvertrag beinhaltet dagegen den Verzicht einer grossen Zahl von Staaten.

1 BB1, 1974, II, S. 1052 (Ziffer 61)

2 BB1, 1961, II, S. 202 ff.

*) die Reflexe der Abstimmungen von 1962 und 1963 über

M. Gautier

Je voudrais poser deux questions au Professeur Schindler. Premièrement, une évolution technique sensible, (vulgarisation et simplification des méthodes en Suisse même) dans le domaine des armes nucléaires, serait-elle une cause de dénonciation du traité?

Deuxièmement, vous avez dit que le référendum facultatif vous semblait un cas-limite. N'estimez-vous pas, que dans un cas-limite, le doute doit profiter au peuple?

H. Schindler

Frage eins müsste im konkreten Fall entschieden werden. Je nach dem Grad der Schwere, in welchem die höchsten Interessen des Landes berührt werden, könnte man die Frage bejahen. Was die Frage zwei betrifft, so kann man keine allgemeine Regel aufstellen. Die Bundesversammlung ist der höchste Richter über die Verfassung, es ist Sache der Bundesversammlung, in dieser Frage zu entscheiden.

H. Friedrich

In der letzten Sitzung wurde uns bezüglich der Umschreibung der Kündigungsgründe folgendes gesagt (Protokoll, S. 12): "Dieser Formel kommt keine besondere rechtliche Bedeutung zu. Es steht jedem Staat selbst zu, diesen Satz auszulegen und vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen". Herr Prof. Schindler hat jetzt aber das Gegenteil gesagt. Ich möchte diesen Widerspruch zur Diskussion stellen.

Nach dem Kernwaffenvertrag ist die Belieferung von Kernwaffenstaaten mit Materialien oder Ausrüstungsgegenständen grundsätzlich frei. Gegenüber Nicht-Kernwaffenstaaten besteht ein Verbot, das dann dahin fällt, wenn die Kontrollauflagen akzeptiert werden. Ist diese Unterscheidung von zwei Staatengruppenneutralitätspolitsich unbedenklich? Im Statut der Internationalen Atomenergie-Agentur wurde seitens der Schweiz ausdrücklich ein Neutralitätsvorbehalt angebracht, der im wesentlichen Reserven gegenüber allfälligen Sanktionen anbringt, die gegen Staaten, welche das Statut nicht einhalten, unternommen werden könnten. Müsste man im Falle des Kernwaffenvertrages nicht auch einen solchen Vorbehalt anbringen?

H. Schindler

Jede Vertragspartei entscheidet selbst, ob die Gründe des Rücktritts vorliegen oder nicht. Andererseits sind aber doch materielle Voraussetzungen des Rücktritts ausdrücklich genannt. Ein Rücktritt, bei welchem diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, wäre eine Vertragsverletzung.

Die Unterscheidung von zwei Staatengruppen ist neutralitätsrechtlich nicht von Bedeutung. Das Neutralitätsrecht verbietet es einem neutralen Staat, im Krieg einseitige Ausfuhrverbote zu erlassen. Beim Kernwaffenvertrag geht es nicht um die Unterscheidung von Kriegsparteien.

H. Bindschedler

Ich weiche in einem Punkt von den Ausführungen von Herrn Prof. Schindler ab. Ich bin der Auffassung, dass man den Vertrag auch aus schwerwiegenden wirtschaftspolitischen Gründen kündigen kann (Exportverbote oder ungleiche Wettbewerbsbedingungen). Der Vertrag gestattet in keiner Weise Wettbewerbsverzerrungen, sondern verlangt im Gegenteil die Gleichbehandlung aller Parteien (Art. III und IV). Schwerwiegende Wettbewerbsbehinderungen können als aussergewöhnliche, mit dem Inhalt des Vertrages zusammenhängende Ereignisse betrachtet werden. Schwere Nachteile für die Exportindustrie, die Verunmöglichung einer wirtschaftlichen Existenz berühren die höchsten Interessen des Landes.

Das Wort "höchst" entspricht der international üblichen Phraseologie. Bei einzelnen Wettbewerbsverzerrungen würde die Schweiz den Vertrag auch dann nicht kündigen, wenn die Kündigung leichter wäre. Eine Kündigung ist immer ein Schritt von schwerwiegender Bedeutung, unabhängig von der Formulierung der Bedingungen. Ferner hat man ausdrücklich "in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität" beigefügt (Art. X). Es war die Absicht, jedem Staat den eigenen freien Entscheid zu überlassen. Jeder Staat kann somit den Artikel X über den Rücktritt nach eigenem Ermessen auslegen. Eine Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit besteht nicht; es besteht damit auch kein Anlass, den Vertrag dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Bundesversammlung hat ihre Verantwortung gemäss Bundesverfassung zu übernehmen.

H. Gut

In der Botschaft von 1961 betont der Bundesrat¹, dass der Armee zur Bewahrung unserer Unabhängigkeit die wirksamsten Waffen gegeben werden müssten. Besteht diese Pflicht grundsätzlich nicht mehr?

H. Schindler

Die Pflicht zur Beschaffung der besten Waffen besteht. Es kommt jedoch auch darauf an, was möglich und zumutbar ist. Dies hängt unter anderem auch vom internationalen Standort ab.

H. Biderbost

Unsere Kronjuristen sind in einem meiner Auffassung nach sehr wichtigen Punkt nicht gleicher Auffassung. Falls die Interpretation Bindschedler die richtige ist, würde dies manchem eine Zustimmung erleichtern. Unsere Auffassung in der Frage, ob wirtschaftliche Gründe eine Kündigung gestatten, sollte in einem Vorbehalt oder einer Erklärung festgehalten werden.

H. Schindler

Meine Auffassung weicht von derjenigen von Herrn Botschafter Bindschedler nicht so stark ab, wie es aussieht. Auch er ist der Meinung, dass einzelne Wettbewerbsverzerrungen einen Rücktritt nicht rechtfertigen würden. Katastrophale Wettbewerbsverzerrungen aber betreffen selbstverständlich auch die höchsten Interessen des Landes.

¹ BB1, 1961, II, S. 203

zu H. Biderbost

Dieses Vorgehen ist möglich. Es käme allerdings sehr auf die Formulierung an.

H. Schürch

1. Ich bin nicht überzeugt, dass die Möglichkeiten einer Kündigung Grund genug sind, um das fakultative Referendum auszuschliessen. Nach Prof. Schindler besteht zwar keine rechtliche, aber eine politische Unmöglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Wenn die Experten schon dem Parlament den schwarzen Peter zuschieben, müssen sie auch gewährleisten, dass die Bundesversammlung beschliesst, den Vertrag wegen der faktischen Unkündbarkeit dem Volk vorzulegen.

2. Wäre es nicht gerade für die Führung der Politik gegenüber den anderen Vertragsstaaten zweckmässig, wenn Vorbehalte bzw. Erklärungen in den Bundesbeschluss einbezogen würden? Der Bundesrat wird sich nachher darauf berufen können.

H. Schindler

Zu 1: Ich bin der Meinung, dass die faktische Unmöglichkeit einer Kündigung für das Staatsvertragsreferendum nicht wesentlich ist. Eine faktische Bindung besteht ja auch ohne Kernwaffenvertrag, ob wir wollen oder nicht.

Zu 2: Es handelt sich um eine Ermessensfrage. Bei der Menschenrechtskonvention waren beispielsweise die Erklärungen in den Genehmigungsbeschluss aufgenommen worden.

H. Künzi

Was geschieht, wenn wir dem Vertragswerk beitreten und später eine Volksinitiative die Kündigung verlangt?

H. Schindler

Eine Volksinitiative kann uns nicht von vertraglichen Verpflichtungen befreien. Wir sind gemäss Völkerrecht daran gebunden. Die Initiative müsste als ungültig erklärt werden.

H. Gerwig

Wäre nicht doch eine Kündigung durch eine Volksinitiative möglich, da eine Initiative auch als "Ausübung der staatlichen Souveränität" gelten kann?

H. Schindler

Eine Volksinitiative, welche die Ausübung des Rücktrittsrechts geltend macht, könnte als gültig erklärt werden.

H. Bommer

Eine Zusatzfrage zur Frage von H. Friedrich. Was geschieht, wenn die Rücktrittsgründe nicht anerkannt werden? Und wer entscheidet über die Anerkennung dieser Gründe?

H. Schindler

Es ist keine Instanz dafür vorgesehen. Es wäre aber zu erwarten, dass die Schweiz in einem solchen Fall einem starken politischen und wirtschaftlichen Druck ausgesetzt wird.

H. Nebiker

Mit der Unterzeichnung würden wir also die Unterscheidung von Kernwaffenbesitzern und Nicht-Kernwaffenbesitzern anerkennen. Hat dies eine Neutralitätspolitische Bedeutung?

H. Schindler

Ich glaube nicht. Ich würde dasselbe antworten wie auf Frage von H. Friedrich.

Militärische und sicherheitspolitische AspekteH. Brunner

Die militärstrategische Entwicklung von NATO und Warschauer Pakt ist namentlich seit Beginn dieses Jahrzehnts gekennzeichnet durch eine fortdauernde Steigerung der Kampfkraft in nuklearer wie konventioneller Beziehung. Besonders bedeutsam erscheinen qualitative Veränderungen beziehungsweise Verbesserungen, die man vereinfachend auf folgenden Nenner bringen kann: Sehr viel grössere Zielgenauigkeit; ein paar wenige, auch konventionelle Waffen bewirken das, wozu früher viele Waffen erforderlich waren; bessere Aufklärungsmöglichkeiten namentlich dank Satelliten und besonderen Flugzeugen wie z.B. dem amerikanischen SR-71, in Verbindung damit und mit Fortschritten der Elektronik höhere Zielerfassungswahrscheinlichkeit; entsprechend grosse Bedeutung der elektronischen Kriegführung - elektronische Massnahmen, Gegenmassnahmen und Gegen-Gegen-Massnahmen; zum Teil als Antwort auf diese Neuerungen grössere Mobilität der Landstreitkräfte.

Die Konsequenzen dieser knapp umrissenen technischen Fortschritte sind in bezug auf die nuklearstrategischen Waffen erkennbar, in bezug auf die konventionelle Landkriegführung demgegenüber ungewiss. Fest steht in bezug auf die letztere bloss, "que la compétition entre l'obus et la cuirasse se poursuit". Dazu kommen auch quantitative Veränderungen, hinsichtlich des Materials wie der Mannschaftsbestände. Im Unterschied zu den erwähnten qualitativen Veränderungen, die sich in beiden Lagern vollziehen, ja wo die westliche Seite in einigen Sparten überlegen sein könnte, ist es ziemlich einseitig die östliche Seite, die eine sehr erhebliche quantitative Verstärkung vorgenommen hat und vornimmt. Dieser Ueberblick lässt sich vielleicht

- 13 -

am besten mit der Synthese abschliessen, die der amerikanische Verteidigungsminister Rumsfeld seinem Bericht zuhanden des Kongresses vom 27. Januar 1976 vorangestellt hat. Rumsfeld legte wörtlich dar: "Ueber die letzten zehn Jahre haben sich die sowjetischen Verteidigungsausgaben real ständig erhöht.

- In der gleichen Zeit hat sich der sowjetische Mannschaftsbestand - ohne Grenzwehr und Kräfte für die Innere Sicherheit - von 3,4 auf 4,4 Millionen Mann erhöht.
- Zwischen 1965 und 1975 sind die sowjetischen offensiven strategischen Kräfte ebenfalls gewachsen, die interkontinentalen Lenkwaffen von 224 auf 1'600 (eine Zunahme um nahezu 1'400), die U-Boot gestützten Landwaffen von 29 auf 730 (eine Zunahme um rund 700), die strategischen Sprengköpfe und Bomben von 450 auf 2'500 (eine Zunahme um rund 2'000).
- Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich der Rhythmus dieses Ausbaus verlangsamten würde. Qualitative Verbesserungen werden fortgesetzt, nämlich
 - + die Entwicklung von vier neuen landgestützten Interkontinentalen Lenkwaffen (ICBM), von denen zwei derzeit mit unabhängig einsetzbaren Mehrfachsprengköpfen (MIRV) in Dienst gestellt werden;
 - + die Produktion einer neuen Generation von Lenkwaffen-U-Booten, wovon eine Version mit einer neuen Lenkwaffe mit einer Reichweite von 4'200 Meilen im Dienst steht;
 - + eine Verbesserung der Präzision, die zu einer erheblich geringeren Circular Error Probable der ICBM führen könnte;
 - + grosse Mehrfachsprengkopfsysteme mit Ladungen grosser Sprengkraft;
 - + die Entwicklung einer mobilen Mittelstreckenlenkwaffe (in Form der SS-X-20).
- Seit den frühen 60er Jahren haben sich auch die konventionellen Streitkräfte der Sowjetunion substantiell vergrössert. Einige der bedeutsamen Vorgänge waren
 - die Erhöhung der Zahl der Divisionen von 141 auf 168 mit zusätzlichen Panzern, Artillerie und Schützenpanzern;
 - nahezu 2'000 zusätzliche taktische Flugzeuge, dies zusammen mit der Einführung leistungsfähigerer Jäger und Erdkampfflugzeuge..."

Und nun im einzelnen zunächst zur nuklearstrategischen Ebene, dann zur Lage im europäischen Raum im besonderen.

Wie bereits angedeutet, sind die quantitativen Veränderungen im nuklearstrategischen Kräfteverhältnis auf Anstrengungen der Sowjetunion zurückzuführen, die Wandlungen qualitativer Natur in den 60er Jahren eher Initiativen der USA - zum Beispiel bezüglich der Mehrfachsprengköpfe und der Zielgenauigkeit der Lenkwaffen -, in den 70er Jahren aber eher der Sowjetunion zuzuschreiben. Der sowjetische Bestand an

- 14 -

Lenk Waffen interkontinentaler Reichweite beziehungsweise an Abschussvorrichtungen für solche ballistische Waffen hat sich zwischen 1965 und 1972 mehr als versiebenfacht, während auf amerikanischer Seite seit 1967 unverändert 1'710 derartige "launchers" zur Verfügung stehen. Die zahlenmässige Entwicklung wurde durch das Interim-Abkommen vom 26. Mai 1972 - was die Abschussvorrichtungen für ICBM und SLBM betrifft - gestoppt. Den beiden Mächten wurde der damalige Bestand an operationellen oder im Bau befindlichen Abschussvorrichtungen zugestanden. Beide Mächte haben sich daran gehalten. Die Sowjetunion hat die vom Abkommen gebotenen Möglichkeiten in bezug auf die Modernisierung der Lenk Waffenrüstung voll - und in höherem Masse als die USA - ausgenutzt. Sie hat damit begonnen, leistungsfähigere Lenk Waffen, solche mit grösserer Schubkraft und Nutzlast, an Stelle von älteren Waffensystemen einzuführen, was gewisse Modifikationen an den Silos erfordert, sind doch die Nachfolgemodelle der SS-11, die SS-17 und SS-19, und das Nachfolgemodell der SS-9, die SS-18, grösser. Die USA haben darin keine Verletzung des Abkommens von 1972 gesehen. Diese neuen Modelle SS-17, SS-19 sowie SS-18 sind mit Mehrfachsprengköpfen ausgestattet, deren Einführung bekanntlich 1972 nicht untersagt wurde. Auf amerikanischer Seite ist die Indienstnahme der ICB Minuteman 3 mit MIRV - jeweils 3 Ladungen - sowie der SLBM Poseidon mit MIRV - jeweils 10 bis 14 Ladungen pro Lenk Waffe - mehr oder weniger planmässig vor sich gegangen. Ueberdies haben die Sowjets im Einklang mit dem Interim-Abkommen damit begonnen, alte landgestützte Lenk Waffen durch U-Boot-Lenk Waffen abzulösen. Namentlich aus diesen Massnahmen erklären sich die Veränderung in der Zusammensetzung der Lenk Waffenarsenale sowie die Erhöhung des Bestandes an über interkontinentale Distanzen einsetzbaren Sprengköpfen, die bei den Supermächten in jüngster Zeit fest zustellen sind.

Hier können zwei erste Schlüsse gezogen werden. Erstens haben die Abmachungen von 1972 dem Wettrüsten kein Ende gesetzt. Sie haben es bestenfalls - gemessen an dem, was möglich gewesen wäre - etwas gedrosselt. Das Hauptverdienst daran, dass der nukleare Rüstungswettlauf nicht auf höheren Touren lief, darf wohl der Vertrag über die Raketenabwehr beanspruchen, der - insbesondere mit seiner Ergänzung von 1974 - dem praktischen Verzicht der beiden Supermächte auf eine wirkungsvolle Raketenabwehr gleichgekommen ist.

Das im Herbst 1977 auslaufende Abkommen über die Begrenzung der offensiven Lenk Waffen interkontinentaler Reichweite hat demgegenüber lediglich dazu geführt, dass die Rüstungsanstrengungen von der quantitativen auf die qualitative Ebene verlagert wurden, was sich im übrigen schon damals voraussehen liess. Die Schlagkraft der Supermächte hat, wie die Zahlen erkennen lassen, seit Ende der 60er Jahre und seit 1972 eine erhebliche Steigerung erfahren. Die potentielle Bedrohung, der sich Länder wie die Schweiz ausgesetzt sehen, hat sich zweitens unter einem doppelten Gesichtspunkt verschärft. Einmal wegen der genannten erhöhten Schlagkraft beider Supermächte, sodann wegen der vergleichsweise geschwächten strategischen Position derjenigen Supermacht, die sich einer Macht, der Sowjetunion, gegenübersehen, die heute nukleartegisch sicher mindestens ebenbürtig ist, die aber in den nächsten Jahren eine teilweise, politisch-psychologisch möglicherweise relevant

*) eine insgesamt defensive Strategie verfolgt, das sind die USA, die

- 15 -

Ueberlegenheit dank der grösseren Nutzlast ihrer Lenkwaffen und der geringeren Verwundbarkeit ihrer Bevölkerung erlangen könnte und die ihre konventionellen Möglichkeiten, einschliesslich derjenigen ihrer Seestreitkräfte, wesentlich vergrössert hat.

All das fielle für die Sicherheit Europas und die unsrige nicht sosehr ins Gewicht, wenn die Sowjetunion die Stärke ihrer für den Einsatz in und gegen Europa in Frage kommenden Kräfte in den letzten Jahren nicht in so beträchtlichem Masse gesteigert hätte. Einige Hinweise habe ich schon gegeben. Die derzeitige Lage und die jüngste Entwicklung beim Warschauer Pakt hat der amerikanische Generalstabschef, General Brown, in seinem Bericht vom 20. Januar 1976 wie folgt beurteilt: "Zurzeit steht eine Streitmacht von rund 90 Divisionen sofort für einen Angriff gegen NATO-Europa zur Verfügung. Seit 1971 hat sich die Fähigkeit des Warschauer Paktes, eine grossangelegte Offensive zu Lande zu führen, wesentlich verbessert dank Fortschritten in Mobilität, Feuerkraft, Logistik und Führungsmitteln sowie durch zahlenmässige Verstärkungen. Der Warschauer Pakt hat die Dichte seiner Artillerieunterstützung in erheblichem Masse gesteigert und hat mehr und bessere Panzer eingeführt... Die Panzer der NATO sind qualitativ denjenigen des Warschauer Paktes überlegen, doch hat dieser viermal mehr Panzer... Was die Artillerie betrifft, hat der Warschauer Pakt sowohl quantitative als auch qualitative Vorteile. Er ist im Verhältnis von zwei zu eins der NATO überlegen und seine schwerkalibrigen Waffen haben eine grössere Reichweite. Die Panzer und Truppen des Warschauerpaktes haben im allgemeinen eine bessere Fähigkeit, unter den Bedingungen chemischer, biologischer und radiologischer Kriegführung zu kämpfen".

Im Weissbuch 1975/1976 des Verteidigungsministers der Bundesrepublik, Leber, wird sowohl eine klare Ueberlegenheit des Warschauer Paktes im entscheidenden Raum Mitteleuropa - mit als Herzstück Deutschland - als auch eine aufsehenerregende Verstärkung der sowjetischen Divisionen im Verlauf der letzten Jahre nachgewiesen. Der Warschauer Pakt hat seinen Panzerbestand in Mitteleuropa innerhalb der letzten sechs Jahre um 40 Prozent erhöht. Die Kampfkraft der sowjetischen mechanisierten Division - der hauptsächliche Divisionstyp - hat sich nahezu verdoppelt. Das Weissbuch hält fest: "Der Warschauer Pakt kann seine Divisionen in Mitteleuropa schneller vermehren als die NATO. Das Kräfteverhältnis bleibt nach Zuführung der Reserven beider Seiten unverändert ungünstig für das Atlantische Bündnis".

Es gibt nicht den leisesten Zweifel, dass sich die sicherheitspolitische Lage Westeuropas - und damit auch die unsrige - seit Beginn dieses Jahrzehnts von den sich beiden Bündnissen bietenden militärischen Möglichkeiten her erheblich verschlechtert hat. Die Chancen der NATO werden sich in den nächsten Jahren dank den in Einführung befindlichen "Precision Guided Weapons", zielgenauen Luft-Boden- und Boden-Boden-Lenkwaffen, wohl verbessern. Dass diese qualitativen Fortschritte die Ueberlegenheit des Warschauer Paktes aufwiegen werden, kann jedoch kaum angenommen werden, umso weniger als die östliche Seite auch erhebliche qualitative Anstrengungen unternimmt. Unter diesen Umständen ist der Schluss unausweichlich, die Abhängigkeit der NATO für Vertei-

- 16 -

digung und Abschreckung von den sogenannten taktischen Nuklearwaffen nehme zu. Das Westbündnis bestätigt es auch, indem es überaus zielgenaue Lenkwaffen wie "Lance" und "Pershing II" in Dienst stellt und Nuklearladungen entwickelt oder bereitstellt, die wegen ihres kleinen Kalibers und der Optimierung auf die primäre Strahlenwirkung hin kontrollierbar sind, also auf dem Schlachtfeld effektiv, ohne übermässige unerwünschte Nebenwirkungen auf Siedlungen, auf die Bevölkerung eingesetzt werden können. Eine nukleare Kriegsführung wird in Europa im Konfliktfall angesichts des konventionellen Ungleichgewichts und wegen der nuklearstrategischen Parität sowie der letztgenannten Neuerungen wahrscheinlicher.

Damit sind wohl auch die Fragen nach dem bisherigen Erfolg der mit dem Ziel der Rüstungsbegrenzung geführten Verhandlungen beantwortet. Die Verhandlungen über beiderseitige, ausgewogene Truppenverminderungen in Wien, die MBFR, haben bislang nichts ergeben, und sie werden in absehbarer Zeit kein Ergebnis zeitigen, das die Sicherheit Westeuropas verbessert. Ein SALT-II-Vertrag steht immer noch aus, obwohl er gemäss der Sieben-Punkte-Erklärung der Herren Nixon und Breschnew vom 21. Juni 1973 noch 1974 hätte vorliegen sollen, und die Vereinbarung vom November 1974 zwischen Ford und Breschnew über die Grundzüge dieses SALT-II-Vertrags zeigt, dass dieser, sofern er zustande kommt, die strategischen Rüstungen wohl einfrieren wird, aber auf einem wesentlich höheren Niveau als dem heutigen.

Mit anderen Worten: Die Folgerung drängt sich auf, der Atomsperrvertrag habe die Sicherheit der Schweiz bisher nicht verbessert, und ein Beitritt zu diesem Vertrag werde sie auch in Zukunft in keiner irgendwie spürbaren Weise verbessern. Die potentielle Bedrohung hat sich seit Inkrafttreten dieses Vertrages nachweislich verschärft. Nichts berechtigt zur Erwartung, sie werde sich in absehbarer Zukunft vermindern, eher das Gegenteil ist zu erwarten. Die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen in einem grösseren Krieg in Europa hat sich aus den dargelegten Gründen erhöht.

Gestatten Sie mir, noch kurz zwei weitere mir gestellte Fragen zu berühren. Erstens die Frage nach den Folgen der Existenz einer "Atomlücke" Schweiz. Ich darf zitieren, was ich 1973 geschrieben habe: "Solte es der NATO gelingen, namentlich unter Ausnutzung des nuklearen Feuers - in die Tiefe des feindlichen Aufmarschraumes - einen Stoss des Warschauer Pakts im Schwarzwald und am Rhein nördlich von Basel zu stoppen, so wird die Versuchung für den Osten wachsen, über die Atomlücke Schweiz westwärts durchzubrechen. Kommt er dabei gut vorwärts, so wird die NATO in Versuchung sein, seinen - für sie bedrohlichen - Vormarsch mit nuklearem Feuer zu verlangsamen bzw. zu stoppen. Es ist durchaus anzunehmen, dass die NATO unser Territorium ungern nuklear beschossen würde. Wenn es für sie um Sieg oder Niederlage ginge, könnte sie auf die Interessen eines neutralen Kleinstaates indessen schwerlich Rücksicht nehmen. Die Gefahr, dass unser Land zum nuklearen Schlachtfeld wird, wird dadurch noch erhöht, dass Frankreich durch einen solchen Stoss des Warschauer Paktes durch die Schweiz direkt bedroht würde. Während Frankreich gemessen an der Fläche des Landes konventionell schwach gerüstet erscheint - nur fünf Divisionen so-

- 17 -

wie die Verbände der DOT, deren Kampfkraft zweifellos geringer ist als die unserer Truppen -, besitzt es eigene Nuklearwaffen für den strategischen wie für den taktischen Gebrauch. Ohne irgend jemandem nahetreten zu wollen, muss man einfach erkennen, dass unser westlicher Nachbar, in einer akuten Notsituation, sich nicht lange um unsere Interessen scheren könnte."

Heisst das, dass in meinen Augen eine schweizerische Atombewaffnung ratsam wäre? Beileibe nein. Politische Gründe und strategische Erwägungen sprechen dagegen. Vor allem aber gebietet die Ehrlichkeit und die Vernunft, einzugestehen, dass ein Land, das sich viel auf seine Infanterie zugute hält und das immer viel von der Notwendigkeit einer starken infanteristischen Panzerabwehr gesprochen hat, das aber nach wie vor diese seine Infanterie mit völlig ungenügenden Panzerabwehrmitteln in den Kampf schicken würde, dass dieses unser Land unfähig wäre, die mit einer Nuklearbewaffnung aus eigener Kraft verbundenen Probleme zu lösen.

H. Gasteyger

I. Das militärische Kräfteverhältnis zwischen West und Ost

1 Die Entwicklung des strategischen Kräfteverhältnisses in den letzten fünf Jahren

- 11 Trotz der ungefähr 1969 eingeleiteten "Aera der Verhandlungen" zwischen Ost und West und einer förmlichen Anerkennung des Status quo in Europa wird das Rüstungspotential sowohl auf seiten des Warschauer Paktes wie der Atlantischen Allianz weiter ausgebaut und durch neue Waffensysteme verbessert. Immerhin bewegt sich die strategische Rüstung der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion innerhalb der im Interims-Abkommen von 1972 (SALT I) festgelegten zahlenmässigen Grenzen.
- 12 Auf Seite der USA lag hierbei das Schwergewicht auf einer Ausrüstung der land- und U-Boot-gestützten Raketen (ICBM bzw. SLBM) mit mehreren, unabhängig voneinander einsetzbaren Sprengköpfen (MIRV); auf sowjetischer Seite auf einer Umrüstung auf neue und stärkere Raketentypen (v.a. vom Typ SS 17-19, wobei die Gesamtzahl dieser landgestützten Raketen seit 1972 praktisch konstant geblieben ist), einer gemäss SALT-Abkommen erlaubten starken Erhöhung ihrer SLBM und einer - mit einem Rückstand von 6-8 Jahren auf die USA - erstmaligen Ausrüstung mit MIRV.
- 13 Ein genauer Vergleich des Kräfteverhältnisses ist kaum mehr möglich, da die Zusammensetzung der amerikanischen bzw. sowjetischen Streitkräfte stark unterschiedlich ist. Vereinfachend liesse sich sagen, dass die USA hinsichtlich Technologie (z.B. MIRV, Steuerung, Zielgenauigkeit sowie einsetzbaren Sprengköpfen) weiterhin überlegen sind, die Sowjetunion hinsichtlich Zahl und Traglastkapazität (throw-weight).

Das bedeutet u.a.:

- Die USA verfügen ungefähr über dreimal soviel strategisch einsetzbare Nuklearsprengköpfe wie die Sowjetunion;
- Die Raketen und Bomber der Sowjetunion können ungefähr doppelt so viel Megatonnen mit sich führen wie jene der USA;
- Die Zerstörungskapazität beider Seiten ist ungefähr dieselbe.

2 Seerüstung und Kräfteverhältnis in Europa

21 Die Sowjetunion hat in den letzten 10-15 Jahren erhebliche Anstrengungen zum Ausbau ihrer Seestreitkräfte gemacht; sie hat insbesondere mit dem Bau und Einsatz zunächst von Helikopter-Trägern und dann von Flugzeugträgern begonnen. Wichtige Motive hierbei waren ihre Glaubwürdigkeit als Schutzmacht gegenüber überseeischen Verbündeten und die Möglichkeit einer Bekämpfung amerikanischer U-Boote möglichst weit vom eigenen Territorium entfernt.

Trotz dieser Aufrüstung verfügen die fünf wichtigsten NATO-Länder gegenwärtig über 355 grössere Schiffe. Mit Ausnahme der U-Boote ist das Schiffsbauprogramm der NATO-Länder grösser als das sowjetische; die Schiffe sind im allgemeinen auch überlegen hinsichtlich Ausrüstung und Feuerkraft.

22 Auf dem Kontinent verfügt die Sowjetunion seit jeher über eine Ueberlegenheit an Streitkräften und bestimmten Waffen (v.a. Panzer). Diese Ueberlegenheit will sie bewahren. In den letzten Jahren hat sie sie zudem durch Einführung neuer und besserer Waffen untermauert; mit der Einführung mobiler Mittelstrecken-Raketen vom Typ SS-20 ist zu rechnen. Gegenwärtig geben die NATO-Länder mehr für Rüstung und Streitkräfte aus als die Länder des Warschauer Paktes. USA und europäische Verbündete führen ebenfalls neueste Waffensysteme ein.

3 Folgerungen

31 Das strategische Kräfteverhältnis hat sich zwar kompliziert und auf eine höhere Ebene gehoben. Da keine Seite über eine Erstschlagkapazität verfügt, bleibt ein Gleichgewicht der Abschreckung bestehen.

Ein technologischer Durchbruch, der das Gleichgewicht entscheidend zu stören vermöchte, ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

32 Das Kräfteverhältnis in Europa ist einmal Funktion des strategischen Kräfteverhältnisses und dementsprechend ebenfalls relativ stabil. Zum andern erscheint es, trotz verschiedener Veränderungen auf beiden Seiten, als annehmbar; die fortdauernde numerische Ueberlegenheit des Warschauer Paktes auf bestimmten Bereichen der konventionellen Rüstung wird auf Seiten der NATO durch eine Ueberlegenheit an taktischen Nuklearwaffen (TNW) kompensiert.

II. Ergebnisse der Rüstungskontrollverhandlungen

- 1 Wichtigstes Ergebnis der Verhandlungen auf diesem Gebiet ist das SALT I-Abkommen von 1972. Dies einmal wegen seiner zahlenmässigen Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, zum andern - und politisch wesentlich bedeutsamer - wegen der Tatsache, dass überhaupt ein solcher Dialog zustande kam. Beide Seiten anerkannten nämlich damit, dass eine direkte Wechselbeziehung zwischen ihrer Rüstungspolitik und ihrer Sicherheit besteht: trotz dem andauernden Rüstungsdruck (der beidseits auch innenpolitische Ursachen hat) liegt darin eine grundlegende Voraussetzung für die gegenwärtige und künftige Stabilität.
- 2 Die in Wladiwostock im November 1974 getroffene Grundsatz-Vereinbarung enthält wichtige Ansatzpunkte für ein zweites SALT-Abkommen.
- 3 Eine nicht minder bedeutsame Entwicklung ist in der Tatsache zu sehen, dass sich die beiden Weltmächte zusammen mit anderen Industrieländern im 'Londoner Club' zusammengefunden haben: das dabei gewählte Vorgehen könnte Hinweise auf neue Formen der Rüstungskontrolle enthalten.
- 4 Keine konkreten Fortschritte haben die seit 1973 laufenden Verhandlungen über einen gegenseitigen Truppenabbau in Europa (MBFR) gebracht. Sie bestätigen, dass erstens, die Sowjetunion mit der gegenwärtigen Struktur des militärischen Kräfteverhältnisses zufrieden ist und es unter allen Umständen aufrechterhalten will, und zweitens, auf westlicher Seite die Einsicht durchgedrungen ist, dass die eigene Ueberlegenheit an taktischen Nuklearwaffen ein kompensierender Faktor ist, der in die Verhandlungen eingebracht und zugleich zu einer Neuüberprüfung von Zahl und Dislokation dieser Waffen benutzt werden soll.

III. Folgerungen für die Sicherheit der Schweiz

- 1 Die Sicherheit der Schweiz ist in entscheidendem Masse abhängig von der strategischen "Grosswetterlage" und der Entwicklung der europäischen Sicherheit. Aufgrund des Vorangesagten kann festgestellt werden, dass weder im ersten noch im zweiten Bereich grundlegende Veränderungen oder Verschiebungen zugunsten der einen oder andern Seite stattgefunden haben. Die Sicherheitslage erfuhr zwar keine Verbesserung, hat sich aber auch nicht in spürbarer Weise verschlechtert.
- 2 Für die nächsten fünf oder zehn Jahre sind in etwa folgende Entwicklungen abzusehen.:
 - 21 der Rüstungswettlauf auf beiden Seiten wird weitergehen, in etwa vergleichbaren Phasen, wenn auch mit verschiedenen Schwergewichten; ein langfristig wirksamer, technologischer Durchbruch ist nicht zu erwarten;
 - 22 das strategische Kräfteverhältnis wird durch die Einführung neuer Waffen weiter kompliziert - damit auch die Bemühungen um eine

- 20 -

Rüstungskontrolle. Eine eigentliche Abrüstung ist kaum zu erwarten, bestenfalls ein Abbau des Truppen- und Rüstungsbestandes in Mitteleuropa;

- 23 Die Entwicklung konventioneller, vorwiegend defensiver Waffen von hoher Wirkkraft und Präzision wird erhebliche Fortschritte machen und sich auf Strategie und Zusammensetzung der Streitkräfte in Europa auswirken;
- 24 Die Einführung von Waffen (wie der "cruise missile"), die sowohl für strategische wie taktische Einsätze, mit konventionellen wie nuklearen Sprengköpfen ausgerüstet werden und defensiv wie offensiv verwendet werden können, wird die bisher üblichen Kategorien und Unterscheidungen verwischen. Das wird das Kriegsbild verändern und zugleich dem Kleinstaat neue Möglichkeiten der Verteidigung geben.

IV. Die Schweiz und der Atomsperrvertrag

- 1 Die Frage, ob die Sicherheit der Schweiz durch einen Beitritt zum Vertrag erhöht werde, lässt sich so nicht beantworten. Der Vertrag ist konzipiert als ein Instrument zur Sicherung einer internationalen Ordnung, in der die Zahl von Kernwaffenmächten auf ein Minimum begrenzt bleiben soll. Die Annahme hierbei ist, dass jede Erhöhung dieser Zahl neue Unsicherheiten bringt, in sich ansteckend wirkt und zu einer weiteren Erhöhung führt, womit schliesslich das immer noch herrschende bipolare strategische System unterhöhlt und letztlich seine Kontrolle verunmöglicht wird.

Teilt man diese Auffassung, so wird man feststellen müssen, dass sich die Zahl der Kernwaffenmächte seit 12 Jahren nicht erhöht hat, und der Vertrag trotz erheblicher Mängel das bisher einzige völkerrechtliche Instrument zur Verhinderung einer weiteren Proliferation ist.

- 2 Die Bedeutung des Atomsperrvertrages ist anders noch als vor zehn Jahren heute und in Zukunft nicht mehr primär für Europa, sondern für die Länder der "Dritten Welt" zu sehen. Hier ist die Mehrzahl der Länder ohne Bündnisschutz und feststehende Sicherheitsgarantien, gibt es ein erhebliches Konfliktpotential (entweder im bilateralen oder regionalen Rahmen) und spielt darüber hinaus das mit dem Besitz nuklearer Technologie verbundene Prestigebedürfnis eine wesentlich grössere Rolle.

Im Unterschied hierzu ist die Schweiz indirekter Nutzniesser des Bestehens von Bündnissystemen und damit des geringen Anreizes für den Erwerb nuklearer Waffen bei ihren europäischen Nachbarn. Wo der Sperrvertrag diese Situation legalisieren half, profitiert unser Land in gewissem Sinne auch von diesem Vertrag.

- 3 Die auch für die Schweiz massgebende Frage ist also, ob sie diese Ordnungsvorstellung grundsätzlich bejaht und dies durch einen Bei-

tritt zum Vertrag manifestieren will. Ihre militärische Sicherheit würde damit direkt nicht erhöht, in einem gewissen Sinne aber jene der internationalen Umwelt, in der die schweizerische Sicherheit eingebettet ist.

Das Für und Wider eines Beitritts ist also in erster Linie unter dem Gesichtspunkt eines - in seinem Gewicht schwer messbaren - Beitrages zur bestehenden internationalen Ordnung - einer Welt mit wenigen Atommächten - zu sehen. Der Beitritt wäre damit als Teil unserer nach aussen gerichteten, auf eine erhöhte Stabilität unserer Umwelt gerichteten allgemeinen Sicherheitspolitik zu verstehen.

- 4 Zusätzliche militärische Garantien oder Schutzleistungen von den Nuklearmächten, einzeln oder gemeinsam, sind nicht zu erwarten. Sie wären für einen neutralen Staat auch kaum sehr realistisch und in einem gewissen Sinne auch nicht unbedingt wünschenswert.

V. Neue Entwicklungen der Rüstungstechnologie und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

- 1 Die Entwicklung, Verfeinerung und Verbesserung taktischer nuklearer Waffen werden fortgesetzt. Damit werden auch neue Ueberlegungen über ihre Dislokation einhergehen. Die allgemeine Tendenz geht dahin, die TNW aus der Frontlinie zurückzuziehen, weniger verletzlich zu machen und damit ihren Einsatz zu verzögern bzw. einem möglicherweise fatalen Automatismus und einer allzu raschen Eskalation zu entziehen. (Rein technisch gesehen, ist festzuhalten, dass die Entwicklung solcher verfeinerter TNW ein keineswegs einfacher Vorgang ist, den ein Land wie die Schweiz ohne grosse Schwierigkeiten nachzuvollziehen imstande wäre).
- 2 Diese Entwicklung auf dem Gebiet taktischer Nuklearwaffen muss im Zusammenhang mit jener im Bereiche konventioneller Waffen gesehen werden. Hier wird es, wie bereits angedeutet, ausserordentlich wichtige Entwicklungen (etwa bei den "precision guided munition" oder den "cruise-missiles") geben. In ihrer Wirkungskraft kommen sie nahe an jene kleinerer TNW heran, vermögen zumal die Defensivkraft erheblich zu verstärken und sind kostenmässig erschwinglich.

Eine Diskussion über Wunschbar- und Möglichkeit einer Nuklearbewaffnung bzw. von Rolle und Position der Schweiz im mitteleuropäischen Raum im Falle eines bewaffneten Konfliktes wird deshalb nur unter Berücksichtigung dieser als revolutionär zu bezeichnenden Entwicklungen auf konventionellem Gebiet sinnvoll sein. Deshalb sollte viel mehr Aufmerksamkeit auf diese Entwicklungen als auf eine in ihrem politischen und militärischen Wert vielfach umstrittene Nuklearbewaffnung gerichtet werden.

Im übrigen kann nicht genügend betont werden, dass auch TNW nicht zur Kriegführung, sondern zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Abschreckung dienen sollen.

3. Angesichts der erwähnten Entwicklungen erscheint es denkbar, dass - wenn überhaupt - ein künftiger Konflikt in Europa eher mit konventionellen Waffen (die, wie erwähnt, eine nuklearkonventionelle Doppelkapazität haben können) als mit nuklearen Waffen geführt würde.

VI. Einige Ueberlegungen zur Diskussion über den Atomsperrvertrag

1. Aus der Non-Proliferation kann man entweder eine Theologie oder eine Politik machen. M.a.W. man kann sie wie einen Glaubenssatz unbefragt übernehmen und sie mit aller Konsequenz als einzige richtige Doktrin verfolgen. Oder man kann sie in die Gesamtheit der Sicherheits- und Aussenpolitik integrieren, in der sie als Teil eine zusammenhängenden Ganzen sinnvoll wird.

Die bisherige Politik des Bundesrates hat, wie mir scheint, allzu lange zwischen beiden Polen geschwankt. Darin mag ein Grund für die erhebliche Verzögerung des Ratifikationsverfahrens und der schwierigen Entscheidungsfindung liegen. Zwei Aspekte wären deshalb für diesen speziellen - sehr komplexen - Fall wie für künftige ähnliche Fälle (die es sicher geben wird) zu beachten:

11. Die zunehmende Komplexität der anstehenden Materien erfordert eine breitere Grundlegung der Entscheidungsvorbereitung und -findung sowohl interdepartemental wie im Dialog mit aussenstehenden Experten. Dem Gedanken spezieller (ad hoc oder permanenten) Studiengruppen und Ausschüssen ist grössere Aufmerksamkeit zu schenken. So ist z.B. der Vorschlag der Studiengruppe für Strategische Fragen ein Organ für Atomenergiefragen zu schaffen, ohne Folge geblieben, In Bereichen von so eminenter sicherheits-, aussen-, wirtschafts- und technologiepolitischer Bedeutung erscheinen die bisherigen Instrumente und Verfahren schlechthin unzureichend.
12. Nur durch eine umfassende und systematische Prüfung aller für die Entscheidungsfindung massgebenden Aspekte kann eine Nuklearpolitik formuliert werden, die sich in die Gesamtkonzeption schweizerischer Sicherheit- und Aussenpolitik einfügt und damit langfristig vertretbar ist. Im Fall des Atomsperrvertrages ist seit der Unterzeichnung sehr viel Zeit vergangen. Es ist verlorene Zeit, wenn daraus für den Vertrag und künftig anstehende Probleme nicht die nötigen konzeptuellen, institutionellen und politischen Lehren gezogen werden. Sie kann umgekehrt ein Gewinn sein, wenn eben diese Erfahrung fruchtbar gemacht wird.

Praktisch gesprochen heisst dies, mit einem Beitritt zum Sperrvertrag (sollte er beschlossen werden) sehr präzise, über die bisherigen Vorschläge des Bundesrates hinausgehende Vorstellungen über das Konzept der Non-Proliferation, die Rolle der Nicht-Kernwaffenstaaten und die Zukunft der Kontrollen zu verbinden. Das bedeutet u.a., dass den Kernwaffenstaaten noch deutlicher klar gemacht werden muss, dass Non-Proliferation nur dann funktioniert, wenn die Nicht-Kernwaffenstaaten aktiver als bisher zu dieser Politik herangezogen werden (der "Londoner Club" weist in diese Richtung) und dass das Kontrollsystem weiter verbessert werden kann und soll.

Zu beidem kann die Schweiz - toute proportion gardée - einen Beitrag leisten, vorausgesetzt, sie ist willens, mehr für eine breiter abgestützte und langfristig angelegte Erarbeitung aussen- und sicherheitspolitischer Konzeption zu tun.

H. Gerwig

Eine formelle Frage an H. Brunner. Er ist aufgeführt als Vertreter der Public Relation Agentur Dr. Farner. Spricht er als Vertreter dieser Agentur, als Vertreter des Vereins zur Förderung des Wehrwillens oder als Mitglied des Generalstabs?

H. Brunner hat von der militärpolitischen Lage der Welt ein düsteres Bild gezeichnet, kommt dann aber doch zum Schluss, dass wir keine Atomwaffen brauchen. Warum sind Sie dann gegen den Kernwaffenvertrag?

H. Brunner

Ich rede nur in meinem Namen und vertrete meine eigene Auffassung. Ich bin der Meinung, dass dem Art. VI (Beendigung des nuklearen Wettrüstens) ins Gesicht geschlagen wurde. Seine Anwendung ist eine Farce. Hier sollten wir nicht mitmachen.

H. Suter

Ich bin auch etwas erstaunt über die Schlussfolgerungen von H. Brunner. Ich nahm an, dass ihre Stellungnahme in der gleichen Richtung wie das Exposé des Generalstabschefs gehen würde. Darin scheint man doch die Möglichkeit eines Eingreifens mit Atomwaffen noch offenhalten zu wollen. Wir sind alle einig darüber, dass der Art. VI nicht eingehalten wurde. Der Vertrag hat auch die Proliferation nicht verhindert. Herr Vischer ist offenbar gegen einen Beitritt, weil er befürchtet, dass damit die Türe für eine Atombewaffnung endgültig geschlossen wird.

zu H. Gasteyger

Sie sehen die Wirkung des Kernwaffenvertrages mehr in einem größeren Rahmen. Glauben Sie, dass der Beitritt für die Schweiz mehr Vorteile bringt als Nachteile? Glauben Sie weiter, dass ein Kleinstaat wie die Schweiz überhaupt eine Möglichkeit hat, um auf eine stärkere Beachtung von Art. VI hinzuwirken?

H. Vischer

Ich habe deshalb Bedenken, weil in der Zukunft eine völlig andere Lage entstehen könnte. Der Aufwand für die Herstellung einer Atom- bombe könnte sich verkleinern.

- 24 -

H. Gasteygerzu H. Suter

Eine Antwort auf die erste Frage muss mehr als nur den sicherheitspolitischen Aspekt einbeziehen. Ich kann Ihnen keine umfassende Antwort geben. Die Vorschläge, die ich am Ende meines Exposés gemacht habe, sollten eigentlich noch weiter ausgeführt werden. Selbstverständlich haben Sie recht, wenn Sie der Meinung sind, dass die Schweiz dem Art. VI keine Nachachtung verschaffen kann. Ich wollte mit meinem Vorschlag andeuten, dass man dieses sehr komplexe Problem der Proliferation nur dann auf einer internationalen Ebene fruchtbar machen kann, wenn man den Grossmächten deutlich zeigt, dass ihre Politik der Non-Proliferation erst dann wirklich tragfähig ist, wenn sie von den Nicht-Kernwaffenstaaten mitgetragen wird. Das beinhaltet eine grössere Berücksichtigung der Nicht-Kernwaffenstaaten, die über die Anwendung des Kernwaffenvertrages hinausgeht. Dies ist nur ein erster - und unvollkommener - Schritt.

H. Hofer

Wir müssen unsere Beschlussfassung auch im Lichte dessen sehen, was sich in den nächsten Jahren abspielt. In diesem Zusammenhang würde mich interessieren, was H. Gasteyger von den Voraussetzungen des Friedensforschungsinstitutes in Stockholm hält, wonach in absehbarer Zeit eine ganze Reihe von Staaten den Schritt zur Kernwaffenmacht vollziehen werden. Mich verwundert Ihre doch sehr positive Beurteilung dessen, was die Non-Proliferation bis heute erreicht haben soll.

H. Gasteyger

Die Voraussagen ändern an der bis heute positiven Bilanz nichts. Die Zahl der Kernwaffenmächte blieb seit 1964 konstant. Der erwähnte Bericht des IPRI sagt, dass bis 1985 weitere 20 Länder den Schritt zur Kernwaffenmacht machen können. Das heisst aber lediglich, dass die technologischen Voraussetzungen dazu bestehen. Sofern die internationale Ordnung den Anreiz zu diesem Schritt gering hält, wird er nicht unternommen.

H. Hubacher

Wie stellt sich H. Brunner zu den Ausführungen von H. Gasteyger? Gehe ich richtig in der Annahme, dass Sie die Auffassungen von H. Gasteyger, der das Kräfteverhältnis zwischen Ost und West alles in allem als ausgeglichen bezeichnet, nicht teilen?

H. Brunner

Ich gehe mit H. Gasteyger einig in bezug auf die nuklearstrategische Ebene. Ich bin jedoch nicht einverstanden in bezug auf die Beurteilung der konventionellen Lage in Europa. Ich bezweifle, ob man - wie das die NATO tut - die grosse Zahl ihrer taktischen Kernsprengkörper einfach als Kompensation der konventionellen Ueberlegenheit des Ostens darstellen kann. In den letzten fünf Jahren hat eine ganz massive Aufrüstung des Warschauer Paktes stattgefunden. Die Masse der taktischen Nuklearwaffen der NATO in Europa hat jedoch zu grosse Kaliber. Wenn

man sie wirklich einsetzen würde, brächte man das, was man verteidigen will, in eine sehr unangenehme Lage - abgesehen von der Eskalation auf die obere Ebene. Angesichts der Folgen würde man etwa im Verteidigungsfalle der Bundesrepublik Deutschland je nach dem den Einsatz dieser Mittel gar nicht wagen, zumal offenbar die sowjetischen taktischen Nuklearwaffen ebenfalls grosse Kaliber und eine kleine Zielgenauigkeit besitzen.

H. Hofer

Haben diese taktischen Nuklearwaffen des Westens also unter Umständen gar keine Abschreckungswirkung? Der Osten könnte es sich leisten, einen Krieg mit konventionellen Mitteln zu führen, währendem der Westen bei den geschilderten Schwierigkeiten einen Einsatz der taktischen Nuklearwaffen nicht wagen würde.

H. Gasteyger

Zunächst ist die Frage zu stellen, ob die Russen wirklich einen Krieg führen wollen. Sie nehmen den politischen Druck sicher auch ernst. Ich könnte eine ganze Reihe von andern Gründen anführen, die die Sowjetunion zu dieser Aufrüstung geführt haben. Man darf nicht vergessen, dass für die Russen die Welt eben eine feindliche Welt ist. China bindet z.B. mehr russische Truppen als Westeuropa.

Auch in der Frage der Abschreckungswirkung der taktischen Nuklearwaffen kommt es sehr auf die Perspektive der Sowjetunion an. Ich glaube nicht, dass das Potential der NATO für die Russen keine Abschreckungswirkung hat. Im Gegenteil: Je stärker die konventionelle Ueberlegenheit der Russen ist, umso mehr muss doch mit einem nuklearen Gegenschlag gerechnet werden.

H. Friedrich

Ich habe zwei Fragen an den Generalstabschef.

1. In seinem Bericht heisst es auf Seite 14: "Die Wahrscheinlichkeit, dass die NATO vor dem Warschauer Pakt zu nuklearen Mitteln greift, ist gestiegen. Gelänge die Entwicklung neuer, nicht nuklearer Massenvernichtungsmittel, so ergäben sich mittelfristig neue Aspekte". Wird hier auf biologische und chemische Massenvernichtungsmittel angespielt? Und wird damit impliziert, dass angesichts dieser anderen Möglichkeiten die A-Waffen eigentlich nur ein Problem unter anderem sind?

2. Auf S. 16 des Berichts heisst es: "Insbesondere könnte die massive Ueberlegenheit des Ostblocks im Bereich der konventionellen Streitkräfte einen Anreiz zu Operationen mit begrenztem Ziel bilden". Rechnet man auch gegenüber der Schweiz mit solchen Operationen? Würden dann nicht taktische Atomwaffen die Dissuasionswirkung unserer Armee verstärken?

H. Vischer

Zu 1: Wir haben weniger an chemische und biologische Waffen gedacht, sondern vielmehr an neue, hochpräzise Waffensysteme, die es erlauben,

ohne eine Massenvernichtung lebenswichtige Ziele des Gegners auszuschalten. Die Einführung von Waffen wie der "cruise missile" könnte völlig neue Entwicklungen ergeben. Die Kostenfrage ist dann freilich vielleicht nicht lösbar. Unsere Sicherheitslage hat sich auch auf konventionellem Gebiet in der letzten Zeit eher verschlechtert.

Zu 2: Bei begrenzten Aktionen - wie etwa einer Besetzung West-Berlins - ist es sehr zweifelhaft, ob der Westen mit einem taktischen Atomschlag antworten würde. Gegen die Schweiz besteht diese Gefahr ja nicht weil wir keine gemeinsame Grenze haben. Wir müssten lediglich mit einer solchen Aktion rechnen, wenn die weltpolitische Entwicklung einen ganz anderen Verlauf nähme.

H. Gasteyger

Ich teile die Auffassungen des Generalstabschefs. Die Schweiz wird bei der Beschaffung von neuen Waffen vor zunehmend schwierigere Probleme gestellt werden.

H. Hubacher

Nach den Ausführungen von H. Brunner bin ich versucht zu fragen, ob denn seiner Meinung nach ein Kleinstaat wie die Schweiz überhaupt noch eine Verteidigungschance besitzt. Ist seine dramatische Darstellung nicht kontraproduktiv? Ich bin mir über die Schlussfolgerungen von H. Brunner nicht im klaren. Müssten Sie nicht den Kernwaffenvertrag ablehnen, weil Sie die atomare Bewaffnung der Schweiz offenhalten möchten? Ich sehe die Begründung Ihrer Ablehnung nicht.

H. Brunner

Der Atomsperrvertrag ist "une farce abominable". Ich gehöre zu den naiven Menschen, die einmal noch geglaubt haben, dass die SALT-Verhandlungen konkrete Ergebnisse zeitigen würden. In meinen Augen hat sich effektive Schlagkraft der Nuklearmächte wesentlich gesteigert, während auch die kleineren Nuklearmächte weiterrüsten. Es ist wohl kaum das Verdienst des Kernwaffenvertrages, wenn es heute nicht mehr Atomkräfte gibt. Es hätte vielleicht eine gewisse psychologisch-politisch Wirkung, wenn die friedfertige Schweiz sagen würde: "Wir machen da nicht mit".

H. Schürch

Ich verstehe H. Brunner gut. Eine Atombewaffnung ist für uns - realistisch gesehen - nicht möglich. Sollten wir aber nicht offen dazu stehen? Ich komme in dem Zusammenhang auf eine Anregung zurück, die der Generalstabschef in seinem Bericht auf S. 15 macht: "Im Hinblick auf die Ratifikation des NPT wäre zu erwägen, ob die Schweiz diese mit der Bedingung verknüpfen soll, dass in Mitteleuropa eine nuklearwaffenfreie Zone geschaffen werde."

Wir müssen zu einer klaren, eindeutigen Lösung kommen, die wir als Politiker vor dem Volk vertreten und verkaufen können. Die bisherigen Ueberlegungen waren viel zu kompliziert und darum unverkäuflich. Unsere Haltung sollte also beispielsweise lauten: " Wir sind gegen jede

Atombewaffnung, deswegen ratifizieren wir" oder "Wir sind gegen jede Atombewaffnung, ratifizieren aber nicht, weil der Vertrag eine Aufrüstung doch nicht verhindert - gehen aber auf eine nuklearwaffenfreie Zone aus".

H. Vischer

Es gehört zur Kunst der Staatsführung, dass man dem potentiellen Gegner nicht verrät, was man im konkreten Fall tun wird. Ich fände eine solche Erklärung falsch, weil vielleicht die Entwicklung dazu führt, dass plötzlich eine Atombewaffnung billiger wird als eine komplizierte konventionelle Bewaffnung. Der Gedanke einer atomwaffenfreien Zone ist sehr egoistisch. Wenn die NATO auf ihre Atomwaffen verzichten müsste, wäre ihre Unterlegenheit besiegelt.

H. Hofer

zu H. Gasteyger

Sie gehen in Ihrem Abschnitt III auf die Entwicklung neuer Waffen ein, welche die bisher üblichen Kategorien und Unterscheidungen verwischen könnte. Wie wäre in einem solchen Fall der Kernwaffenvertrag zu beurteilen?

H. Gasteyger

Solange der Kernwaffenvertrag besteht, sollten die Nicht-Kernwaffenstaaten nicht in den Besitz von nuklearen Sprengköpfen kommen. Auch die Bundesrepublik Deutschland besitzt ja seit Jahren Waffen, die mit nuklearen Sprengköpfen ausgerüstet werden können. Für deren Einsatz besteht jedoch ein Doppelprüfsystem mit den Vereinigten Staaten. In der Zukunft werden freilich diese Unterscheidungen immer schwieriger werden.

H. Künzi

In weiten Kreisen hört man immer wieder die Ansicht, dass uns im Verteidigungsfalle Partnernationen mit Atomwaffen unterstützen würden und wir deshalb ohne weiteres dem Kernwaffenvertrag beitreten könnten. Ist diese Interpretation falsch?

H. Vischer

Die Voraussetzung für eine Unterstützung mit Atomwaffen wäre die Aufgabe der Neutralität. Solange wir diese nicht aufgeben, können wir keine Vereinbarungen über eine solche Zusammenarbeit treffen. Im Moment eines Angriffes würde dann freilich die Neutralität keine Rolle mehr spielen - sofern wir dann einen Partner finden. Leicht dürfte die Zusammenarbeit auch nicht sein.

H. Bindschedler

Ich habe zum Bericht des Generalstabschefs einige Ergänzungen anzubringen.

Zu S. 5: Bei den Wiener MBFR-Verhandlungen ist nachzutragen, dass neben der Frage der Symmetrie oder Assymetrie ein weiteres essentielles

Problem darin besteht, dass die Russen die Herabsetzung der Rüstung und Truppen national, für jeden Bündnisstaat, vorschlagen. Die NATO vertritt dagegen das Prinzip des "common ceiling": die Herabsetzung soll global, für jeden der beiden Blöcke, erfolgen. Die Russen möchten verhindern, dass in der NATO die Bundesrepublik stärker wird.

Zu S. 7: Die Arbeiten des Genfer UN-Abrüstungsausschusses sind hier etwas zu negativ beurteilt. Es sind nicht zwei, sondern drei Verträge, die abgeschlossen wurden. Einen dritten Vertrag verbietet die Stationierung von Nuklearwaffen auf dem Meeresgrund. Auch das Teststoppabkommen von 1962 ist eigentlich der erste Erfolg dieser Bemühungen. Daneben gibt es noch zwei andere Verträge, die zwar nicht vom Abrüstungsausschuss behandelt wurden, aber rüstungspolitisch von Bedeutung sind: der Antarktisvertrag - der dieses Gebiet entmilitarisiert - und der Weltraumvertrag, der die Verwendung von Nuklearwaffen im Weltraum verbietet. Zudem liegt ein Vertragsentwurf vor, der von der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten ausgearbeitet wurde und der Waffen verbietet, die die Umwelt vernichten.

Zu S. 9: Was die SALT-Gespräche betrifft, so geht aus den letzten Informationen hervor, dass sich deren Aussichten eher wieder verbessert haben. Gemäss einem NATO-Staat soll das einzige noch kontroverse Problem die auf Schiffen stationierten "cruise missiles" betreffen.

Zu S. 10: Hier wird gesagt, der Vertrag habe nicht vermocht, die Proliferation zu verhindern. Herr Gasteyer hat bereits darauf hingewiesen, dass das Gegenteil zutrifft. Seit dem Abschluss des Kernwaffenvertrages hat es keine neuen Kernwaffenstaaten gegeben und wir haben alles Interesse daran, dass sich dieser Zustand nicht ändert. Gerade in Europa profitieren wir eindeutig davon, dass sich die Kernwaffen im wesentlichen in den Händen der Supermächte befinden und nicht etwa die BRD oder Italien über nationale Kernwaffen verfügen. Hier hat der Kernwaffenvertrag zweifellos zu einer Erhöhung der Sicherheit beigetragen.

Zum Problem der Schwellenmächte ist zu bemerken, dass diese Staaten unter starkem Druck stehen, der sie von einer nuklearen Aufrüstung abhalten soll. Die Amerikaner haben z.B. Südkorea veranlassen können auf den Bezug einer Plutonium-Reprocessing-Anlage zu verzichten. Seit einigen Wochen hat sich nun auch Frankreich bereit erklärt, diese Non-Proliferations-Politik zu verstärken. Es ist ein besonderer Rat unter Vorsitz des Präsidenten der Republik eingesetzt worden, der sich mit der Nuklearpolitik befasst. Die geringsten Erfolgchancen bestehen wahrscheinlich gegenwärtig bei Indien, das eine Prestigepolitik verfolgt. Ich glaube, man kann die ganze Non-Proliferation viel positiver beurteilen, als dies bisher geschehen ist. Ich gehe in jeder Beziehung mit den Ausführungen von H. Gasteyer einig. Die Stärkung der internationalen Ordnung auf diesem Gebiet ist ein ureigenes nationales Interesse der Schweiz.

Was die strategische Situation in Europa betrifft, so teile ich die Bedenken des H. Präsidenten in bezug auf die Abschreckungswirkung der taktischen Nuklearwaffen. Man darf nicht vergessen, dass auch die

Sowjetunion über solche Waffen verfügt. Die NATO-Staaten haben keinerlei Interesse daran, dass in Europa mit nuklearen Waffen Krieg geführt wird. Sie wissen genau, dass dies die Zerstörung des eigenen Gebietes mit sich bringt. Die Abschreckungswirkung ist nur dann vorhanden, wenn man glaubwürdig macht, dass die atomaren Mittel im Ernstfall auch wirklich eingesetzt werden. In diesem Sinne ist die Glaubwürdigkeit der NATO-Strategie etwas angeschlagen.

Zu S. 15 (nuklearwaffenfreie Zonen): Die Schweiz kann in dieser Hinsicht keinerlei Bedingungen stellen. Die Schaffung einer nuklearwaffenfreien Zone in Mitteleuropa ist aufgrund der NATO-Strategie ausgeschlossen. Die Idee ist bereits in den Fünfzigerjahren unter dem Namen "Rapacki-Plan" aufgetaucht - nach dem damaligen polnischen Aussenminister. Die Pläne sind jedoch von der anderen Seite immer abgelehnt worden. Auch bescheidenere Projekte wie eine nordische kernwaffenfreie Zone haben nie zu einem Erfolg geführt, weil Norwegen als NATO-Partner gegen diese Absicht war. Man könnte ein Projekt erwägen, das nur neutrale Länder umfassen würde, beispielsweise einen Vertrag zwischen der Schweiz, Oesterreich und Jugoslawien. Wir müssten dann vor den Atom-mächten die Zusicherung erhalten, dass diese Zonen respektiert würden. Es ist schwierig, den Wert einer solchen Zone zu beurteilen. Wir befassen uns schon seit einiger Zeit mit der Prüfung dieser Idee.

Zu S. 17 (Nutzen von Kernwaffen für die Schweizerarmee): Ich bin skeptisch gegenüber den hier geschilderten Vorteilen. Es stellt sich auch hier die Frage der Glaubwürdigkeit. Wir müssten unter Umständen als erste diese Waffen einsetzen. Ich kann mir dies aber nicht vorstellen, es erscheint mir politisch und militärisch höchst unwahrscheinlich.

Zu S. 20 (materielle Möglichkeiten einer atomaren Bewaffnung): Dieses Problem ist sehr summarisch behandelt worden. Der Herstellungsprozess ist ausserordentlich kompliziert. Wenn wir die Uran-Variante wählen, müssten wir zuerst Uran in der Schweiz suchen, abbauen und anreichern. Das wären gewaltige Anstrengungen. Wählt man die Plutonium-Variante, so müssten wir besondere Reaktoren für die Plutonium-Herstellung bauen oder die bestehenden Reaktoren unwirtschaftlich betreiben. Weiter müssten Fabriken für die Extraktion und die Aufbereitung des Plutoniums erstellt werden (sog. Reprocessing-Anlagen). Wir müssten einen ganz gewaltigen technischen, personellen und finanziellen Aufwand erbringen. Die Frage einer atomaren Bewaffnung der Schweiz ist Theorie. Ich sehe keine Entwicklung, die uns in absehbarer Zeit einen Durchbruch ermöglichen würde.

Aus allen diesen Ueberlegungen komme ich zum Schluss, dass der Beitritt zum Sperrvertrag das kleinere Uebel ist. Die in ihm verkörperte Grundidee sollte gefördert werden.

Aussenpolitische AspekteM. Graber

J'ai le sentiment que les discussions de cet après-midi ont révélé une certaine confusion. On se posait la question de savoir s'il y avait en Europe équilibre ou non des forces en présence; on se posait le problème d'un éventuel armement nucléaire pour la Suisse.

La question importante est, en fait, différente: il s'agit de savoir si aujourd'hui, l'intérêt de notre pays commande de ratifier, oui ou non, ce traité.

Depuis 1969 déjà, le Conseil fédéral considère ce problème avec le plus grand soin. En 1974, il a réexaminé la question sous tous ses aspects. Il a proposé aux Chambres la ratification du traité. A la suite des travaux de la commission des affaires étrangères du conseil des Etats, il a réexaminé une troisième fois l'ensemble du problème. Ce n'est donc pas un hasard, si l'attitude du conseil fédéral est, depuis 1974 si unanime: il est dans l'intérêt de notre pays de signer ce traité.

Il m'incombe de traiter devant vous maintenant des aspects de politique extérieure que comporte le texte qui vous est soumis. Il s'agit de savoir si notre pays veut prendre sa part d'une double coopération internationale ou s'il veut, en se tenant à l'écart de la communauté mondiale, courir le risque d'une dangereuse discrimination à la fois politique et industrielle.

S'il est une tendance manifeste dans les relations internationales contemporaines, c'est bien celle de la lutte contre la prolifération nucléaire. La peur de voir s'accroître le cercle des Etats possesseurs d'un armement nucléaire, la peur aussi de voir tomber la maîtrise de l'arme nucléaire dans des mains irresponsables ont animé des efforts constants de la part des grandes puissances. Surmontant leurs querelles idéologiques et politiques, les Etats-Unis et l'Union soviétique, soutenus par la Grande-Bretagne, n'ont cessé de rechercher les moyens de discipliner l'utilisation de l'atome. Pour gage de leur volonté politique d'y parvenir, ils signèrent le Traité de 1963 sur l'interdiction partielle des essais nucléaires, ouvrant ainsi la voie au TNP qui nous occupe.

Certes, la lutte contre la prolifération nucléaire repose sur une discrimination qui existe dans les faits et que le traité consacre en droit: le clivage entre ceux qui détiennent l'arme nucléaire et ceux qui, ne la possédant pas encore, renoncent à l'obtenir. C'est là un état de fait, non le résultat d'une décision politique; toute lutte réaliste et efficace contre la prolifération doit partir de ce point, comme le fait précisément le TNP. Car deux choses sont certaines en la matière:

- a) d'une part, il est exclu de penser que les puissances nucléaires renonceront à ce type d'armement;

b) ces mêmes puissances sont déterminées à tout mettre en oeuvre pour éviter que la force nucléaire ne se répande, et elles n'hésiteront pas à recourir à des actes unilatéraux à cet effet.

Jusqu'à il y a deux ans, le TNP était le seul instrument international de lutte contre la prolifération; il demeure encore le principal élément de cette politique, mais il prend place au sein d'un système qui est en train de s'élaborer actuellement, et qui utilise de plus en plus le contrôle de l'exportation de matériel nucléaire, même à des fins pacifiques, pour restreindre voire éliminer le risque d'une prolifération de l'arme nucléaire: c'est l'une des fonctions du fameux "Club de Londres". Ce n'est pas un hasard non plus si cette dernière association comprend les quatre puissances nucléaires, France, Etats-Unis, URSS, Grande Bretagne et les pays industrialisés les plus importants; La République fédérale d'Allemagne, la République démocratique allemande, la Suède, la Belgique, les Pays-Bas, la Pologne, le Canada et le Japon. Et le cercle s'agrandit. La Tchécoslovaquie, comme la Suisse, a été invité à en faire partie.

Dans un monde idéal, le TNP aurait largement suffi à prévenir ce risque. Mais dans un monde caractérisé par la course aux armements, les rivalités nationales, les antagonismes régionaux et les intérêts commerciaux, il a fallu rechercher d'autres voies appropriées aux conditions actuelles pour compléter - et non pas remplacer - le TNP insuffisant; insuffisant surtout du fait du trop petit nombre d'Etats qui l'ont ratifié. Car le TNP reste la base des efforts internationaux entrepris contre la prolifération.

C'est tellement vrai que le système du Club de Londres est en train de superposer à la discrimination fondamentale du TNP une seconde discrimination: les adhérents au TNP sont considérés comme des partenaires privilégiés. En revanche, ceux qui refusent le traité se voient imposer des contrôles beaucoup plus stricts, tandis qu'on leur dénie les avantages de la collaboration en matière de recherche et de technique pour l'énergie nucléaire, qui sont justement réservés aux Etats parties au TNP.

D'un côté, une première discrimination inscrite dans les faits et que nous ne pouvons pas changer; mais si nous l'acceptons, nous pouvons, en échange de cette acceptation, garder l'accès aux développements civils de cette énergie dont nous avons besoin et exercer un droit de regard, en quelque sorte, sur la manière dont la communauté internationale entend continuer à réduire la prolifération.

D'un autre côté, si nous refusons cette réalité et que nous laissons supposer par là que nous comptons un jour devenir nous-mêmes puissance nucléaire, non seulement nous renonçons à participer à l'effort de la communauté internationale contre la prolifération nucléaire, mais encore nous plaçons délibérément notre industrie dans une position plus défavorable que celle de ses concurrents, en raison des restrictions qu'elle devrait subir tant de la part de ses fournisseurs que de ses éventuels clients et en raison aussi, il faut le dire, de la méfiance que nous aurions suscitée par notre abstention.

- 32 -

Il n'y a pas de véritable alternative. Il n'y en a pas pour nos importations: Aucun pays, au cours des dix prochaines années, n'est en mesure de se substituer à nos fournisseurs traditionnels, faute de disposer d'uranium et d'équipement. Seule l'Afrique du Sud pourrait nous livrer de l'uranium non-enrichi. Mais comme ce pays est lui-même étroitement lié, pour ce qui est de son industrie nucléaire, à des Etats comme la France ou l'Allemagne, il a dû s'engager à leur égard à ne pas transmettre à des tiers les éléments matériels ni la connaissance technique qu'il acquiert. En conséquence, toute collaboration éventuelle serait illégale et nous exposerait non seulement à des pressions dans un domaine où nous sommes extrêmement vulnérables, mais également à des sanctions qui pourraient toucher des domaines n'ayant rien à voir avec l'énergie nucléaire, comme l'a clairement fait savoir le Président Ford dans son exposé de politique nucléaire le 28 octobre dernier.

Il n'y a pas non plus d'alternative véritable au système de contrôle, au système de contrôle prévu par le traité on peut opposer celui de l'Agence AIEA qui est plus sévère. Le système du traité lui cesse de déployer ses effets dès la fin de notre appartenance au TNP et se limite au flux de matières.

L'accord conclu avec l'Agence, dans l'attente de notre adhésion au TNP, et que nous n'avons en conséquence pas mis en vigueur, prévoit un double droit de suite des inspecteurs de Vienne: ils ont le droit de contrôler l'ensemble du matériel et les installations destinées à notre production nucléaire, et non pas seulement les éléments fabriqués à partir de matériel importé; ils ont le droit de contrôler à nouveau ce même matériel et ces mêmes installations si nous les exportons à l'étranger, ce qui signifie que les seuls clients à qui nous pouvons livrer des produits nucléaires doivent eux-mêmes accepter de se soumettre au contrôle de l'Agence. A ce défaut, nos exportations seraient entachées d'illégalité. Les contrôles de l'Agence seraient quasiment illimités. Les avantages de l'autre système de contrôle (traité) sont évidents.

Il n'y a pas d'alternative non plus sur le plan industriel. Un exemple suffira: le Canada, avec qui nous avons dû négocier de nouveaux accords de coopération nucléaire, nous refuse la clause de la nation la plus favorisée: tant que nous n'avons pas ratifié le TNP cela n'entre pas en ligne de compte; de même il faut s'attendre à une réaction toute semblable de la part des USA: dans le cas où le Sénat américain devrait ratifier un nouvel accord bilatéral ou un amendement au traité de coopération existant, la non-adhésion de la Suisse au TNP ne pourrait pas se justifier. Or, précisément, les USA ont annoncé officiellement leur intention de renégocier tous leurs accords de coopération.

On voit donc nettement dans quelle direction penchent nos intérêts nationaux.

- 33 -

H. Hofer

Sie haben eindrücklich dargestellt, wie die Diskrimination - die zweifellos ja vorliegt - im Falle einer Nicht-Unterzeichnung noch grösser werden könnte. Wie steht es nun mit den recht günstigen und weitgehenden Abkommen, die Staaten, welche nicht unterzeichnet haben, tätigen konnten?

M. Graber

La République fédérale allemande et la France, qui n'a pas ratifié le traité, imposent les mêmes conditions que l'Agence de Vienne. Ces deux cas sont à l'origine du resserrement des mesures de contrôle, prises par le Canada et notamment les Etats-Unis.

M. Gautier

Que font les pays qui n'ont pas adhéré à ce traité? Comment font-ils pour s'approvisionner en combustible nucléaire? Je pense à la France, mais surtout au Brésil et à Israël. Est-ce qu'ils sont aussi placés devant cette non-alternative?

On nous dit que les pays du "Club de Londres" ont décidé de renforcer leurs mesures de contrôle. Est-ce que même si nous signons le traité, ils ne nous imposeront pas des mesures supplémentaires?

Est-ce qu'une adhésion complète de notre pays au "Club de Londres" peut se réaliser sans signer de traité?

M. Graber

Je réponds à la première question. Il n'y a pas l'ombre d'un doute: nous vivons dans un monde où, tous les pays qui veulent se procurer de l'énergie nucléaire sont obligés d'accepter un système de contrôle discriminatoire. Il s'agit de nous soumettre à un contrôle qui porte le moins préjudice à nos intérêts. D'ailleurs, il faut remarquer, qu'il n'y a pas que des côtés négatifs: ces contrôles permettent une collaboration technologique ^{entre} les pays signataires.

Deuxièmement, je ne sais pas, s'il y aura des conditions de contrôle plus sévères ces prochaines années. Si c'est le cas, ce sera pour tout le monde. Il n'y a pas de risque que nous soyons personnellement désavantagés. Une adhésion de notre pays au Club de Londres sans ratification du traité ne peut pas entrer en considération. Si la France a pu y entrer c'est qu'elle était déjà une puissance nucléaire, et qu'elle s'est engagée à respecter les clauses de contrôle du traité. La Suisse ne peut pas jouer le même rôle: elle n'en a pas les moyens!

H. Friedrich

Gegenüber der Politik von Frankreich werden verschiedentlich Zweifel geltend gemacht. Frankreich ist offenbar im Begriffe, eine eigene Uran-Anreicherungsanlage zu erstellen. Nach einer Meldung in der "NZZ" soll dies mit finanzieller Hilfe des Iran geschehen. Liegt darin nicht ein Indiz dafür, dass Frankreich eine völlig selbständige Politik treiben wird?

H. von Arx

Man kann mit Sicherheit sagen, dass Frankreich seine Geschäfte nicht deshalb macht, weil es den NPT nicht unterzeichnet hat. Frankreich hält sich strikte an die Regeln des Kernwaffenvertrages. Wie kommt es dann, dass Frankreich Pakistan eine Wiederaufbereitungsanlage liefert und die Bundesrepublik Deutschland, die sogar NPT-Mitglied ist, Brasilien Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen liefern wird? Der Kernwaffenvertrag verbietet die Lieferung irgendwelcher Anlagen im nuklearen Bereich nicht. Er schreibt nur vor, dass diese Lieferungen mit Bedingungen verbunden werden müssen - Bedingungen, welche einerseits die Benutzung der Anlagen, andererseits die Kontrolle betreffen. Die Anlagen müssen durch die IAEA kontrolliert werden. Diese Bedingungen haben sowohl Frankreich wie die Bundesrepublik Deutschland ihren Abnehmerländern immer gestellt. Sie sind sogar weitergegangen. Frankreich ist ja auch Mitglied dieses "Klubs von London", der mit seinen Bedingungen noch weitergeht. Es gibt im Rahmen des "Londoner Klubs" sozusagen zwei Auslegungen. Die erste ist jene Frankreichs und der BRD, die sich sagen, dass - solange der Kunde die Exportbedingungen annimmt - jeder Kunde auch kritische Güter geliefert bekommt. Die Vereinigten Staaten haben eine andere Auffassung und liefern in keinem Fall gefährliche Installationen. Frankreich hat also nie gegen die Regeln des Kernwaffenvertrages verstossen.

H. Hofer

Ist es richtig, wenn behauptet wird, der Grund für die Haltung der Vereinigten Staaten sei wirtschaftlicher Natur? Haben die Amerikaner etwa zuwenig Anlagen, um den eigenen Bedarf zu decken?

H. von Arx

Diese Frage sollte den technischen Experten gestellt werden. Soviel wir wissen, kann man diese Frage mit Nein beantworten.

H. Gut

Ueber das uns entgangene Geschäft mit Südafrika existieren gegensätzliche Auffassungen. Könnte H. von Arx sich dazu äussern?

H. von Arx

Das Geschäft gelang dem Konsortium nicht, weil die niederländische Regierung aus politischen Gründen die Exportrisikogarantien nicht gewährte. Die Sache hat mit dem Kernwaffenvertrag entgegen manchen Meinungen nichts zu tun. Südafrika hat gegenüber Frankreich genau die gleichen Bedingungen akzeptieren müssen.

H. Schürch

In einer französischen Zeitung las ich kürzlich, die USA wollten versuchen, die französische Konkurrenz bei der Entwicklung der "schnelleren Brüter" zu paralisieren und hätten sich deshalb gegen den Export einer französischen Aufbereitungsanlage nach Pakistan gewandt.

H. Bindschedler

Die Amerikaner möchten das Programm der Entwicklung "schneller Brüter" bremsen, und zwar aus Gründen des Umweltschutzes. "Schnelle Brüter" sollen gefährlicher sein als andere Reaktoren. Die Engländer sind in dieser Beziehung noch weiter gegangen.

EnergiewirtschaftH. Hofer

eröffnet die Sitzung und begrüsst insbesondere die Vertreter der Bernischen Kraftwerke AG (BKW), deren Antworten auf die gestellten Fragen (vom 21.10.76) im folgenden zur Diskussion gestellt werden soll. Die Elektrowatt hat den Kommissionsmitgliedern direkt mit einem Brief vom 4. Oktober 1976 zum Thema "Elektrizitätswirtschaft und Kernwaffenvertrag" ihre Ansicht bekanntgegeben.

H. Friedrich

Während die Elektrowatt die Dinge ziemlich dramatisch darstellt und unbedingt für eine Ratifikation plädiert, scheinen die BKW keine Schwierigkeiten zu befürchten.

H. Dreyer

Ich glaube, dass auch die Elektrowatt den Beitritt nicht als *conditio sine qua non* betrachtet. Ein Beitritt wäre sicher vorteilhaft. Wir könnten jedoch auch im anderen Fall Lösungen finden. Falls andere Gründe gegen den Beitritt sprechen, müsste man also nicht nur wegen der Elektrizitätswirtschaft unterzeichnen.

H. Stoll

Das Papier der Elektrowatt befasst sich hauptsächlich mit Forschung und Entwicklung. Wir kommen zu unserer Beurteilung, weil wir sowohl in Mühleberg wie in Graben ein amerikanisches Reaktorsystem verwenden (General Electric) und mit der amerikanischen Energy Research and Development Administration (ERDA) langjährige Verträge bis über das Jahr 2000 hinaus abgeschlossen haben. Dadurch sind wir in der Lage, überall Uran kaufen zu können, das dann in den USA angereichert wird. Schwierigkeiten könnten entstehen, wenn der Anreicherungsvertrag mit einem anderen Land abgeschlossen wurde. Dies ist bei Kaiseraugst der Fall.

H. Rometsch

Die Schweiz kennt deshalb keine Lieferschwierigkeiten, weil sie ein bilaterales Kontrollabkommen mit den USA besitzt. Die Kontrollfragen sind gelöst, solange alles nur über die USA geht.

- 36 -

M. Zangger

L'exposé des représentants des Forces Motrices Bernoises est le reflet de la politique d'une entreprise. Définie sur les bases que nous avons posées en 1972, elle visait à satisfaire les conditions de contrôle imposées uniquement par les Etats-Unis. Je rejoins M. Rometsch: tout commerce d'équipements et de matières nucléaires, ne passant pas par les Etats Unis est aujourd'hui dénué de statut juridique. Or, sans nous en prendre à la politique d'une firme en particulier, nous avons estimé nécessaire de diversifier nos fournisseurs de produits nucléaires. Les conditions de contrôle du traité nous permettent précisément de poser les bases juridiques d'une politique de diversification.

M. Graber

J'ai le sentiment qu'il y a une équivoque dans cette discussion. Il est clair que les produits nucléaires venant des Etats-Unis n'engendrent pas de problème: il y a un accord trilatéral liant les Etats-Unis, l'Agence internationale de contrôle de l'énergie atomique à Vienne et la Suisse. Cela signifie que nous sommes soumis au contrôle de l'Agence. Alors, en définitive, nous sommes ramenés devant le choix du type de contrôle qui nous soit le moins défavorable. Or les contrôles de l'Agence sont plus sévères et plus étendus que ceux du Traité de non-prolifération.

H. Hubacher

Zum Brief der Elektrowatt, letzte Seite. Die USA erwägen, ob sie Staaten, die dem Sperrvertrag nicht beitreten, überhaupt noch Nuklearmaterial liefern sollen. Ein Atomkraftwerkgegner müsste also gegen den Vertrag sein, um den Kernkraftwerken die grösstmöglichen Schwierigkeiten zu bereiten?

H. Stoll

Man war in Amerika schockiert über die Art, in welcher andere Länder Anreicherungsanlagen verkauften, insbesondere über die Geschäfte Frankreichs mit Pakistan und der BRD mit Brasilien. Wie die neue Haltung sein wird, wissen wir nicht.

H. von Arx

Im Falle von Gösigen-Däniken und Leibstadt operieren wir mit Notlösungen. Die Situation ist weniger einfach, als sie bis jetzt dargestellt wurde. Die Notlösungen wurden uns im Hinblick auf eine Ratifizierung des Kernwaffenvertrages gewährt. Auch die Lage der BKW könnte sich eines Tages verschlimmern. Man muss unterscheiden zwischen dem Kooperationsabkommen, das unser Land mit einem anderen Staat - in diesem Fall mit den USA hat, und den einzelnen Verträgen, die mit den Lieferanten abgeschlossen werden. Diese können bis zu 30 Jahre dauern. Wenn aber die USA einmal einen politischen Grund haben, um die Lieferungen zu unterbinden, dann können sie das tun. Jede einzelne Lieferung braucht wieder eine Lizenz.

H. Friedrich

Kommen wir bei einer Aenderung der amerikanischen Politik nicht auch in Schwierigkeiten, wenn wir unterzeichnen?

H. von Arx

Wir hätten bei einer Ratifizierung des Kernwaffenvertrages eine bessere Position. Die amerikanische Politik hat die Tendenz, den Nicht-Vertragsländern noch schärfere Bedingungen zu stellen.

M. Gautier

Les contrôles imposés par cet accord trilatéral sont quasiment illimités. Est-ce que ce que nous avons fait ces dernières années, notamment ce qu'ont fait les Forces Motrices Bernoises, est déjà soumis à un contrôle d'une durée illimitée?

H. Rometsch

Sollte der Sperrvertrag ratifiziert und ein entsprechendes Kontrollabkommen abgeschlossen werden, werden die bisherigen Verträge suspendiert. Diese treten aber bei einem Austritt aus dem Sperrvertrag automatisch wieder in Kraft.

H. Schürch

Alle Ueberlegungen kreisen um die Haltung der USA. Herr Stoll hat bestätigt, dass die USA sich gegen die Exporte Frankreichs nach Pakistan stellten. Hatte die amerikanische Haltung Erfolge zu verzeichnen? Stecken hinter dieser Haltung noch andere Motive? Wollen sich die Amerikaner das Monopol für "schnelle Brüter" sichern?

H. Stoll

Das Gegenteil ist der Fall. In der Frage der "schnellen Brüter" sind die USA gegenüber Frankreich technologisch im Rückstand.

H. Rometsch

Das Geschäft Frankreichs mit Pakistan ist abgeschlossen. Ueber die Kontrolle besteht ein sehr strenges bilaterales Abkommen. Die USA haben versucht, das Geschäft zu unterbinden, weil vom Energiestandpunkt die Notwendigkeit einer solchen Anlage schwer einzusehen ist. Dahinter steckt sehr wahrscheinlich der Wunsch, als Atommacht mit Indien gleichziehen zu können. Pakistan müsste aber dazu das Kontrollabkommen kündigen oder brechen. Das bisschen Plutonium, das über Pakistan nach Frankreich kommen könnte, steht in keinem Vergleich zu den Möglichkeiten der Plutoniumproduktion in Frankreich selber.

M. Fontanet

Economiquement parlant, la ratification du traité va-t-elle augmenter ou diminuer notre dépendance étrangère concernant la fourniture d'équipements et de matières nucléaires, aujourd'hui et dans un avenir de cinq à dix ans?

M. Zangger

La réponse des Forces Motrices Bernoises nous permet de dire que nous ne serons en tout cas pas plus dépendants. Je pense que notre approvisionnement en matières nucléaires brutes et en réacteurs sera moins dépendant car nous pourrions tirer partie de l'article 4 du traité qui prévoit une collaboration entre les partenaires. D'autre part, par ce traité, nous aurons une plus grande indépendance économique car nos fournisseurs seront plus nombreux. En conclusion, nous diminuerons notre dépendance économique.

M. Hofer

Voilà une réponse claire et nette.

Wird diese Beurteilung der Lage von einem der Herren bestritten? Dies ist nicht der Fall. Ich glaube, dass dies für unsere Beurteilung eine sehr wichtige Auskunft war.

H. Schürch

Erklärt sich somit die Haltung der USA gegenüber Pakistan aus der Sorge um den Export gefährlicher Atomtechnologie? Vermutungen, dass dahinter wirtschaftliche Gründe stecken, treffen also nicht zu?

H. Stoll

Die Non-Proliferation wird fragwürdig, wenn wahllos Aufbereitungsanlagen geliefert werden. Dort wird das Plutonium extrahiert und werden die Voraussetzungen für eine Bombe geschaffen. Frankreich tut im Falle von Pakistan genau das, was die USA eigentlich verhindern wollen. Bei Südafrika liegt der Fall anders. Dieses Land hat reiche Uranvorkommen und ist technologisch so weit fortgeschritten, dass es das Anreicherungsproblem mindestens theoretisch beherrscht.

H. Hofer

Gilt diese Beurteilung des Abkommens zwischen Frankreich und Südafrika auch für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brasilien? Ist es richtig, dass die Entwicklung einer Bombe also nur möglich wäre unter Bruch der getroffenen Abkommen?

H. Rometsch

Die Haltung der USA ist eindeutig eine echte Proliferationsangst. Trotz den Kontrollabkommen könnte eben doch das entstehen, was man mit dem Sperrvertrag verhindern will. Ähnliche Sorgen bestehen im Fall des Abkommens zwischen der BRD und Brasilien. Eine der Gründe, warum das Geschäft an Deutschland ging, bestand darin, dass die Amerikaner zu weniger weitgehenden Lieferungen bereit waren.

M. Zangger

J'aimerais demander à M. Rometsch qu'il explique bien que les exigences imposées par les accords de contrôle avec le Brésil, le Pakistan et l'Afrique du sud sont plus sévères que les exigences du traité de non-prolifération.

H. Remetsch

Die Tatsache, dass sich entscheidende Länder ausserhalb des Sperrvertrages befinden, hat dazu geführt, dass die nuklearen Exportländer für Kontroll-Abkommen ausserhalb des Kernwaffenvertrages gesorgt haben. Die Resultate sind die Abkommen BRD-Brasilien, Frankreich-Pakistan und Frankreich-Südafrika. Diese enthalten z.B. Bedingungen über die Nicht-Weitergabe des Know-hows und der Technologie. Sie haben einen Auslösemechanismus für weitere Kontrollabkommen für den Fall, dass das Empfängerland Kopien von den exportierten Anlagen machen möchte. Weiter sind praktisch unbegrenzte Kontrollbefugnisse vorgesehen.

H. Hofer

Gleichzeitig besteht aber die Möglichkeit, dass diese Länder die Kontrollen unter Bruch der Verträge umgehen. Können diese Länder dann zu einer Atommacht werden?

H. Stoll

Im Fall von Brasilien kann die Frage bejaht werden, es besitzt eigene Uranvorkommen. Pakistan dagegen scheint mir technologisch noch zu wenig weit fortgeschritten. Ich verstehe die Haltung von Frankreich nicht.

M. Zangger

On ne peut pas empêcher la "prolifération" des idées en matière de recherches scientifiques: c'est évident. En revanche, ce traité se propose de lutter politiquement et juridiquement contre la prolifération des armes nucléaires. Je veux relever un point: la France, qui a vendu à l'Afrique du sud des réacteurs nucléaires, impose un contrôle allant au delà de celui du traité. Si nous ne le ratifions pas, il faut s'y attendre: notre voisin nous imposera son type de contrôle.

H. Remetsch

Sollten die Kontrollen eine Umgehung des Vertrags feststellen, so sind Sanktionen vorgesehen, vor allem die Einstellung weiterer Lieferungen. Weiter werden durch die Kontrollen alle Mitgliederländer der IAEO informiert, worauf eventuell bilaterale Sanktionen ergriffen werden können.

H. Gut

Besteht nicht ein Widerspruch zwischen diesen Abkommen, welche die Nicht-Weitergabe von Know-how enthalten, und Art. IV, Abs. 2 des Kernwaffenvertrages, der die Vertragsländer zur Weitergabe der technologischen Information verpflichtet?

H. Rometsch

Ja, es besteht ein Widerspruch zwischen Abkommen ausserhalb und Abkommen innerhalb des Kernwaffenvertrages. Länder ausserhalb des Kernwaffenvertrages sollten von diesen Vorteilen eben nicht profitieren dürfen und müssen verschärfte Bedingungen akzeptieren.

H. Friedrich

Wäre ein Vertragsbruch eines Landes wie Brasilien oder Pakistan ein Kündigungsgrund für ein Land, das den NPT ratifiziert hat?

H. Bindschedler

Das wird von der konkreten Lage abhängen. Wenn ein Vertragsbruch andere Länder ebenfalls zu diesem Schritt veranlasst und das ganze System der Nonproliferation zusammenbricht, könnte die Frage bejaht werden. Was die amerikanische Einstellung betrifft, so ist unter Präsident Carter eine wesentliche Verstärkung der Nonproliferationspolitik zu erwarten. Auch die öffentliche Meinung drängt in diese Richtung.

Forschung und EntwicklungH. Hochstrasser

1) Einschätzung der Entwicklung neuer Techniken auf dem Gebiet der Verwendung der Kernenergie

Kernenergie kann nach dem heutigen Stand des Wissens entweder durch Spaltung schwerer Atomkerne (z.B. Uran 233 und 235, Plutonium 239) oder durch Verschmelzung leichter Atomkerne (z.B. Deuterium und Tritium) oder durch eine Kombination der beiden Prozesse gewonnen werden. Die Erzeugung von Kernspaltungen und -fusionen im Rahmen eines explosionsartigen Vorganges gelang schon vor mehr als drei bzw. zweieinhalb Jahrzehnten und bildet die Basis der Kernwaffen. Die gesteuerte Energieproduktion wurde bis heute hingegen nur im Falle der Kernspaltung gemeistert, die bereits seit Mitte der fünfziger Jahre für die Elektrizitätserzeugung und für den Antrieb von Unterseebooten und anderen Schiffen zum Einsatz kommt.

Grundlegend neue Verfahren, die auf andere Weise die im Atomkern enthaltene Energie erschliessen, sind gegenwärtig nicht zu erkennen. Die Kernspaltung kann mit andern als den bereits im kommerziellen Einsatz stehenden Leichtwasser-Kernreaktoren erzeugt werden, z.B. mit den gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren oder den natriumgekühlten Brutreaktoren, die das verfügbare Spaltmaterial, den "Brennstoff", wesentlich besser ausnützen als die heute verwendeten Reaktoren. Die entsprechende Technik muss aber erst noch bis zur Marktreife entwickelt werden. Diese wird nach Schätzung der Fachleute kaum vor Ende der achtziger Jahre eintreten.

Die kontrollierte Kernfusion vermochte man bis jetzt nur experimentell zu erzielen. Es fehlt noch der Nachweis, dass bei diesem Vorgang praktisch mehr Energie, als zu seiner Erzeugung erforderlich, gewonnen werden kann. Die Entwicklung kommerziell einsetzbarer Anlagen auf dieser Basis liegt noch in einiger Ferne, so dass die Fachleute den wirtschaftlichen Einsatz von Kernfusionsreaktoren nicht vor der Jahrtausendwende erwarten. Die kontrollierte Kernfusion wird auf verschie-

denen Wegen zu erreichen versucht, unter denen die Erzeugung der für diesen Vorgang erforderlichen ausserordentlich hohen Temperaturen in einem "magnetischen Gefäss" oder mit Lasern gegenwärtig als am meisten erfolversprechend angesehen werden.

Der finanzielle und personelle Aufwand für die praktische Nutzbarmachung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ist bei allen heute als aussichtsreich betrachteten Methoden der Kernspaltung und -verschmelzung so gewaltig, dass er die Möglichkeiten auch der grössten schweizerischen Unternehmungen übersteigt. Die schweizerische Industrie hat sich nach der 1967 erfolgten Aufgabe der eigenen Kernreaktorentwicklung in Erkenntnis dieser Gegebenheit auf die Lieferung von einzelnen Komponenten für Kernkraftwerke und auf die Beteiligung an ausländischen Entwicklungen der Kerntechnik (z.B. Helium Hochtemperaturreaktor-Projekt der BRD) beschränkt. Mir sind keine neuen Forschungsvorhaben auf diesem Gebiete bekannt, welche die schweizerische Industrie mit einem namhaften Einsatz eigener Mittel im Alleingang unternimmt oder zu unternehmen beabsichtigt.

Auch wenn sich praktisch gesehen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft die Frage kaum stellen wird, ob eigene, über eine Grundlagenforschung hinausgehende Entwicklungsarbeiten durch den Sperrvertrag behindert werden, so sei doch darauf hingewiesen, dass dieser derartige Arbeiten durchaus zulässt. Nach schweizerischen Abklärungen anlässlich der im letzten Jahr durchgeführten Gespräche im Zusammenhang mit der Ueberprüfung des Sperrvertrages wäre sogar die Entwicklung einer Kombination von Kernspaltungs- und -verschmelzungsvorgängen in Mikroexplosionen im Rahmen des Sperrvertrags den Nichtkernwaffenstaaten gestattet.

2) Laser-Technik

Die Entdeckung der Möglichkeit, im Uran mit Hilfe von leistungsfähigen Lasern die spaltbare Komponente (Uran 235) anzureichern, ist neueren Datums. Wir besitzen in der Schweiz noch keine Unterlagen, welche die wirtschaftlichen Aussichten dieser Technik zu beurteilen erlauben. Auch im Ausland scheinen diese entweder noch nicht vorhanden zu sein oder, falls existent, sehr ungünstig zu lauten. Anders wäre es kaum zu erklären, dass in der Kern- und Lasertechnik fortgeschrittene Staaten, wie die USA, Frankreich, Grossbritannien und die Bundesrepublik Deutschland, für die kommenden Jahre Milliardeninvestitionen für den Bau von Urananreicherungsanlagen vorgesehen haben, die auf der Diffusions- und der Zentrifugentechnik beruhen. Aus der Tatsache, dass die Entwicklung anderer Anreicherungsverfahren, wie z.B. des auf der Ultrazentrifuge beruhenden Prozesses von Nichtkernwaffenstaaten wie Holland, Japan und der Bundesrepublik, auch nach vollzogenem Beitritt zum Sperrvertrag weitergeführt wird, folgt, dass der Vertrag auch die Entwicklung der Lasertechnik nicht wesentlich behindern würde.

Durchführbarkeit der Trennung zwischen militärischer und ziviler Verwendung der Kernenergie: Die Unterscheidung der beiden Verwendungsarten im Rahmen des Sperrvertrages ist wegen der offensichtlichen Unterschiede im Einsatz durchaus möglich. Schwierigkeiten einer Abgrenzung bestehen allerdings bei der Forschung, da die Resultate solcher

- 42 -

Arbeiten in einigen Fällen sowohl für die Entwicklung von Kernwaffen als auch für friedliche Zwecke eingesetzt werden können (z.B. gerade die Forschungen über Urananreicherung). Der Sperrvertrag untersagt jedoch nicht solche Forschungen, sondern nur nach Art. 2 die eigentliche Herstellung von Kernwaffen.

Möglicher Vorsprung der Kernwaffenstaaten bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie: Die Bundesrepublik, die erfolgreich mit den USA auf den Weltmärkten bei der Lieferung von Kernkraftwerken konkurriert und gegenwärtig mehr Aufträge für Kernreaktoren als die Kernwaffenstaaten Frankreich und Grossbritannien besitzt, beweist, dass die militärischen Entwicklungen nicht automatisch zu einem Vorsprung auf zivilem Gebiete führen. Da die Schweiz aus den bereits erwähnten Gründen die Entwicklung einer wirtschaftlich konkurrenzfähigen Kerntechnik nur in Zusammenarbeit mit anderen leistungsfähigen Industrienationen, die, mit Ausnahme Frankreichs, bereits dem Sperrvertrag beigetreten sind, bewerkstelligen kann, wird die Gefahr eines Zurückbleibens unseres Landes auf diesem Gebiete, wenn überhaupt, dann eher grösser, wenn wir den Vertrag nicht ratifizieren.

Besonders im Falle der USA mehren sich die Anzeichen, dass diese zunehmend die ausserhalb des Sperrvertrags bleibenden Nationen durch Exportbehinderungen für Material, das zu solchen Entwicklungen benötigt wird, unter Druck setzen wollen.

H. Gränicher

Ich möchte zu den Ausführungen von H. Hochstrasser aus der Praxis des EIR in Würenlingen einige Ergänzungen anbringen. Wir stehen seit etwa 20 Jahren unter Kontrollmassnahmen. Diese sind Gegenstand von Verträgen mit den USA, der IAEO, mit Kanada und Grossbritannien. Die Forschung und Entwicklung an unserem Institut wurde dadurch nicht behindert. Die Unterstellung unter die Kontrollmassnahmen des Kernwaffenvertrages würde nur minime Aenderungen gegenüber dem bisherigen Zustand zur Folge haben. Die neuesten Entwicklungen zeigen, dass die USA ihre Politik verschärften und jeden Verkehr mit Plutonium unterbinden wollen. Eine neuere Offertanfrage an Grossbritannien für die Lieferung von Brennmaterial hat ^{würden} gezeigt, dass gar keine Offerte abgegeben wird. Ohne Ratifizierung ^{würden} wir in absehbarer Zeit Schwierigkeiten haben, die für die Forschung und Entwicklung wichtigen Materialien zu beschaffen. Wir könnten freilich an Frankreich gelangen, das dem Sperrvertrag nicht beigetreten ist. Es ist aber zu erwähnen, dass die Staaten des sog. "Londoner Klubs" viel weiter gehen als der Kernwaffenvertrag. Diesen Forderungen könnten wir uns nicht entziehen, auch wenn wir dem Vertrag fernbleiben. Aus meiner Sicht ergeben sich aus einem Beitritt mehr Vor- als Nachteile.

Die Herren von BBC und Sulzer AG äussern sich zu den einzelnen Fragen der Kommission

H. Baumann

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich zwei Vorbemer-

kungen machen. Wir betrachten Forschung und Entwicklung als erste Stufe für eine spätere industrielle Nutzung. Wir verstehen unter Forschung und Entwicklung Arbeiten, die bis zu Laborversuchen reichen, aufgrund derer man über eine kommerzielle Anwendung entscheiden kann. Unsere Antworten beziehen sich also vorwiegend auf die industriellen Gesichtspunkte.

Frage 1: Wie schätzt man die Entwicklung neuer Techniken auf dem Gebiet der Verwendung der Kernenergie ein? Insbesondere:

- 11 Ist mit grundlegend neuen Verfahren in absehbarer Zeit zu rechnen?
- 12 Liegen solche Verfahren im Bereich der Möglichkeiten unserer Industrie und kann sich daraus eine Verringerung der schweizerischen Auslandsabhängigkeit ergeben?
- 13 Muss befürchtet werden, dass eigene Entwicklungsarbeiten auf diesem Gebiet durch den Sperrvertrag behindert werden?

Im zur Diskussion stehenden Zeitraum (25 Jahre) sind neue Techniken zu erwarten. Beispiele wurden schon von H. Hochstrasser erwähnt (Mikroexplosion, Laser-Anreicherung, andere Verfahren der Anreicherung). Auch das Thema der Ausbeutung armer Vorkommen wird aktuell werden, ferner die Fusion und neue Brüter-Konzepte. Vor 25 Jahren kannte man beispielsweise noch nichts von Laser-Technologie.

Für die schweizerischen Verhältnisse und Möglichkeiten werden jedoch nicht ganze Entwicklungslinien wie etwa die Fusions-Reaktoren, sondern eher Teilgebiete von Bedeutung sein. Ich denke etwa an Klein-Anlagen.

Die dritte Teilfrage können wir mit Nein beantworten. Es sind jedoch bei der Auswertung und Kommerzialisierung der Forschungsergebnisse Behinderungen zu erwarten.

H. Schmid

Gestatten Sie mir einleitend einige generelle Bemerkungen. Wir äussern uns wie BBC ausschliesslich zu den industriellen Aspekten. Wir haben nichts gegen die Zielsetzung des Kernwaffenvertrags und gegen Kontrollen durch eine internationale Instanz einzuwenden. Unsere Befürchtungen richten sich vielmehr gegen die recht unbestimmte Formulierung des Art. III, Ziff. 2b, wonach inskünftig "Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind", nur in Nichtkernwaffenstaaten exportiert werden dürfen, wenn diese die Sicherheitskontrollen des Kernwaffenvertrages akzeptieren. Wir befürchten schwerwiegende Behinderungen beim Export, und zwar auch bei Objekten, die eindeutig für friedliche Zwecke bestimmt sind. Die technische Entwicklung auf diesem Gebiet ist kaum zu überblicken. Es besteht ferner Ungewissheit darüber, wie die zuständigen internationalen Gremien - auf welche die Schweiz wohl nur wenig Einfluss nehmen kann -, die genannte Vertragsbestimmung handhaben werden. Wir sind

der Meinung, dass eine Ratifikation des Kernwaffenvertrages mit Vorbehalten betreffend Art. III Zif. 2b verbunden werden müsste. Wir unterbreiten Ihnen zu dieser Frage einen Vorschlag (vgl. Anhang IV). Zu den konkreten Fragen nimmt H. Direktor Kägi Stellung.

H. Kägi

Bezüglich Kernkraftwerke ist mit Weiterentwicklungen, aber nicht mit grundlegend neuen Systemen zu rechnen. Im Bereich der Isotopen-Trennung ist ein Durchbruch zu neuen Verfahren in den nächsten Jahren zu erwarten. Im Gebiete der Laser-Technik haben sich in den letzten zehn Jahren ungeahnte Möglichkeiten aufgetan. Im Bereich der Schwerwassergewinnung - die möglicherweise heute noch nicht unter die Kategorie der Trigger-Liste des "Londonder Klubs" fällt - ist ebenfalls mit einer weiteren Entwicklung zu rechnen. Dies könnte später zu einer Unterstellung unter den NPT führen. Es muss hier immer wieder auf die Schwierigkeiten einer Prognose hingewiesen werden.

Zu 12: Die Entwicklung von Komponenten, Subsystemen und Teilprozessen liegt auf allen Gebieten der Nukleartechnik im Bereich der Möglichkeiten unserer Industrie. Teilgebiete können von ausschlaggebender Bedeutung für die Realisierung eines Gesamtsystems ein. In diesem Bereich ist eine Verringerung der schweizerischen Auslandabhängigkeit denkbar.

Zu 13 Wir bejahen diese Frage eindeutig. Durch den NPT würden unsere Möglichkeiten der Partnerwahl schwerwiegend eingeschränkt. Eine gemeinsame Arbeit mit Ländern, die den NPT nicht unterzeichnet haben, würde eingeschränkt oder sogar verboten. Ich denke v.a. an Frankreich. Auch die finanzielle Grundlage von Forschung und Entwicklung wäre gefährdet, wenn unsere Exportmöglichkeiten eingeschränkt würden.

Frage 2: Laser-Technik: aus dem Schreiben von Dr. Laroche vom 8.6.76 geht hervor, dass die Laser-Technik in der Kernbrennstoff-Industrie aussichtsreich erscheint (Laser-Anreicherung). Wie beurteilt man von wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Seite die Aussichten dieser Techniken

21 bezüglich Zeitbedarf bis zur technischen Reife

22 Zeitbedarf bis zur wirtschaftlichen Nutzbarkeit und

23 Möglichkeit der Dimensionierung nach kleinstaatlichen Massstäben (finanziell, umweltmässig)?

Inwiefern würde die Schweiz in der Entwicklung dieser Technik durch den Beitritt zum Sperrvertrag behindert?

H. Baumann

Zu 21: Der Zeitraum beträgt 10-15 Jahre

Zu 22: Der Zeitraum hat die Grössenordnung der Vertragsdauer (25 Jahre)

- 45 -

Zu 23: Die Entwicklung als solche wäre nicht behindert. Wir müssten jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, mit Einschränkungen der Exportmöglichkeiten rechnen.

Frage 3: Der Atomsperrvertrag basiert auf einer Trennung zwischen ziviler und militärischer Verwendung der Nuklearenergie. Ist diese Trennung vom Standpunkt des Wissenschaftlers und Technikers sinnvoll und praktisch durchführbar?

H. Baumann

Wir verneinen diese Frage. Eine Trennung ist nicht möglich.

H. Kägi

Die Grenzen sind fließend. Unter dem NPT wird diese Abgrenzung durch die Atomkräfte vorgenommen.

Frage 4: Ist zu befürchten, dass die Kernwaffenstaaten auch auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomenergie einen entscheidenden Vorsprung gewinnen? Wäre diese Gefahr kleiner, wenn wir den Vertrag nicht unterzeichnen?

H. Baumann

Nicht-Kernwaffenstaaten könnten behindert werden. Wenn die BRD heute als Nicht-Kernwaffenstaat in gewissen Gebieten führend ist, so hängt das auch mit der gesamten Wirtschaftslage zusammen. Die zweite Frage kann ich nicht beantworten, wir können die möglichen Entwicklungen nicht voraussehen.

H. Kägi

Die Verwahrerstaaten halten seit dem Ende des 2. Weltkrieges einen entscheidenden Vorsprung auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie. Die Anstrengungen auf dem militärischen Sektor wirken sich eindeutig befruchtend auch auf friedliche Anwendungen aus. Ein augenfälliges Beispiel bildet Frankreich, das aufgrund einer späteren Entwicklung einer Atombombe heute einen beachtlichen Stand der Forschung erreicht hat. Dank der europäischen Anstrengungen in der Raktortechnik und der Isotopentrennung verlieren jedoch die Verwahrerstaaten ihren Vorsprung im zivilen Bereich teilweise. Eine Ratifizierung des Vertrages würde an diesen Tatsachen kaum etwas ändern. Offen bleibt die Frage, inwiefern die Verwahrerstaaten ihre Einflussmöglichkeiten auf die IAEO zur Erzielung von nationalen Vorteilen missbrauchen können.

H. Suter

Die reine Forschung ist also nicht behindert. Die industrielle Forschung scheint jedoch erschwert zu werden. Sollten wir nicht die Exportproblematik auch in die Diskussion einbeziehen?

H. Biderbost

Unsere Antwort muss eine politische Antwort sein. Was geschieht, wenn wir nicht beitreten? Hier hätte ich gerne noch klarere Antworten. Was halten die Herren der Exportwirtschaft von den Kontrollen?

H. Baumannzu H. Suter

Wir möchten die Behinderungen gerne unter dem Kapitel "Exportprobleme" abhandeln.

zu H. Biderbost

Die Problematik ist sehr komplex. Es ist schwer, ein klares Ja oder Nein zu sagen. Wir haben uns die Sache sehr gründlich überlegt.

H. Schmid

Wir haben ähnliche Schwierigkeiten.

H. Rometsch

Ich möchte zwei Missverständnisse beseitigen. Es deutet nichts auf eine Erschwerung der Zusammenarbeit mit Frankreich im Falle eines Beitritts der Schweiz zum Kernwaffenvertrag hin. Es bestehen keine Vertragsbestimmungen, die eine solche Idee rechtfertigen würden. Nach Sperrvertragsdefinition ist Frankreich ein Kernwaffenland, ganz unabhängig davon, ob es dem Vertrag beigetreten ist. Damit ist jede Zusammenarbeit möglich. Das zweite Missverständnis betrifft den Besitz von Plutonium durch Nicht-Kernwaffenstaaten, die dem Kernwaffenvertrag beigetreten sind. Dieser Besitz ist im Gegensatz zu dem, was ausgeführt worden ist, möglich. Kanada oder Schweden besitzen beträchtliche Mengen und betreiben auch entsprechende Forschungen. Der Kernwaffenvertrag verbietet nicht den Besitz, sondern nur bestimmte Arten der Verwendung von Plutonium.

Die Trennung von militärischen und zivilen Projekten wird durch die Kontrollseite geregelt. In den Kontrollen des Sperrvertrages ist vorgesehen, dass das gesamte nukleare Material eines Vertragslandes, das nicht im Besitz von Atomwaffen ist, der Kontrolle unterstellt wird. Dieses nukleare Material ist genau definiert, es enthält z.B. kein schweres Wasser. Die Kontrolle bezieht sich auf die Verwendung des Materials.

M. Zangger

J'ai cru comprendre, que la société industrielle "Brown et Boveri", souhaite une politique de recherche nucléaire libre de toute contrainte pour développer, un jour, de petites installations nucléaires dans les pays en voie de développement qui n'auraient pas signés le traité. Si une telle politique était suivie, nous subirions des mesures de rétorsions de la part des pays industriels membres du traité, sur le plan de notre approvisionnement en matières et en équipements de grand format. D'ailleurs je ne sais pas si nos autorités fédérales, d'un

- 47 -

point de vue politique, cette fois, pourraient cautionner une telle politique. D'autre part, je pense que par la signature de ce traité nous augmentons nos échanges de recherches nucléaires avec nos partenaires industriels qui ont jusqu'à ce jour quasiment tous signé ce traité. Certains ont dit que la France se trouverait en avance technologique sur l'Allemagne fédérale, parce qu'elle ne l'aurait pas signé. Dans le domaine de l'utilisation civile de l'énergie nucléaire ce n'est pas le cas. Les Etats-Unis, en vendant à l'Allemagne fédérale des brevets pour les réacteurs à eau légère, ont montré qu'ils ne s'opposaient pas au développement hors de chez eux de ces technologies.

H. Trechsel

Ich möchte versuchen, Ihnen unsere Bedenken in bezug auf gewisse Formulierungen des Kernwaffenvertrages etwas detaillierter darzustellen. Der Artikel III lässt sehr viel Spielraum für die Interpretation offen. Die Auslösungsmomente sind in den Trigger-Listen definiert worden. Die Liste, die uns vom "Zangger-Komitee" zugestellt worden ist, zeigt, dass ein beträchtlicher Teil unseres Produkteprogrammes die Kontrollen auslösen würde. Die Liste des "Londoner Klubs" geht noch weiter. Aus den "Guidelines for nuclear transfers" vom 5.11.75 geht hervor, dass nicht nur Objekte, sondern auch "technologic transfers" den Kontrollen unterstellt werden. Das betrifft also auch Abkommen zur Zusammenarbeit. Die neue Trigger-Liste des "Londoner Klubs" enthält beispielsweise Schwerwasseranlagen. Bei einer Urananreicherungsanlage würden nicht nur die Kompressoren, sondern sogar die Dichtungen der Kompressoren die Kontrolle auslösen. Die Tendenz geht klar in Richtung einer Erweiterung.

Was den Umfang der Kontrolle betrifft, so besteht das Muster-Kontrollabkommen der IAEO. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass der grösste Teil dieses Abkommens nukleares Material betrifft. Man kann das aber nur, wenn man sich über die Anlagen und über Anlageteile orientiert. Der IAEO müssen Konstruktionsinformationen gegeben werden. Verträge, die unter dem Regime des NPT abgeschlossen wurden, gehen ebenfalls sehr weit. Auch im Vertrag zwischen der BRD und Brasilien (INFCIRC 237 der IAEA) ist von "relevant technological information" die Rede, die Informationen über Konstruktion und Betriebsweise umfasst. Dies geht weit über die Kontrolle des nuklearen Materials hinaus. Im Vertrag zwischen Kanada und Spanien ist vorgesehen, dass Zeichnungen und Fotos vergelegt werden.

H. Rometsch

Das Missverständnis, von dem bereits die Rede war, besteht darin, dass die zwei Verträge, die erwähnt wurden, Verträge ausserhalb des Sperrvertrages sind. In diesen Verträgen sind speziell rigorose Kontrollen vorgesehen. Die Frage der Kontrolle der technischen Information hat einen ganz konkreten Hintergrund. Indien hatte mit Kanada einen Liefervertrag über zwei Reaktoren abgeschlossen. Für diese Anlagen wurde ein Kontrollabkommen unterzeichnet. Indien hat darauf mit eigenen Mitteln die Reaktoren nachgebaut. Diese stehen ausser-

halb der Kontrolle und werden offensichtlich auch zur Waffenproduktion verwendet. Um dies zu verhindern, hat man für Brasilien und Spanien auch die Technologie der Kontrolle unterstellt.

H. Zangger

On parle à tout moment de l'article III 2b sur les exportations. Il faudrait à mon avis faire une fois le tour de la question.

H. Suter

Sind also die Kontrollen innerhalb des Kernwaffenvertrages weniger umfassend?

H. Rometsch

Sie sind auf das nukleare Material ausgerichtet. Eine Know-how-Kontrolle ist nicht nötig. Bei Staaten, die Nichtmitglieder des NPT sind, werden deshalb schärfere Kontrollen angewendet, weil man annimmt, dass sie sich eben die Möglichkeit einer eigenen atomaren Bewaffnung offenhalten möchten.

H. Bütikofer

Es ist durchaus nicht leicht, die Frage von H. Suter zu beantworten. Es stimmt, dass in bestimmten Verträgen mit Nicht-Vertrags-Staaten strenge und weitgehende Kontrollen eingeführt worden sind. Es gibt aber auch Verträge mit geringeren Kontrollen. Indien hat nachgebaut und ist in den Besitz von Atomwaffen gekommen. In verschiedenen Verträgen ist deshalb der Nachbau kontrollpflichtig. Frankreich liefert aber ein Beispiel, wie man dem ausweichen kann. Frankreich hat diese Kontrolle gegenüber Pakistan und Südafrika nicht verlangt und sich damit gegenüber seinen Konkurrenten einen Vorteil verschafft. Die Kontrolle erfolgt nur, wenn beide Vertragsregierungen der Kontrolle zustimmen.

H. von Arx

Dies stimmt nicht. Ich kann den Gegenbeweis erbringen.¹⁾

H. Rometsch

Die umstrittenen Bestimmungen wurden zum erstenmal angewendet in einem Vertrag zwischen Frankreich und Südkorea. Sie wurden weiter ausgebaut im Vertrag zwischen der BRD und Brasilien. Sie stehen auch im Vertrag zwischen Frankreich, Pakistan und der IAEA. Sofern Pakistan nachbaut, wird diese Anlage ebenfalls der Kontrolle unterstellt.

1) Vgl. den Vertrag Frankreich-Pakistan, Art. 27 und 28, und den Vertrag Frankreich-Südafrika, Art. 28 und 29.

ExportwirtschaftH. Baumann

Zu Beginn einige generelle Bemerkungen. Marktmässig gesehen gibt es also Vertragsländer, Nicht-Vertragsländer, Atomwaffenbesitzer und Nicht-Atomwaffenbesitzer. Die Problematik für uns liegt nur dort, wo Lieferungen in ein Nicht-Vertragsland zur Diskussion stehen. Dabei interessiert uns nur die Kontrollpflicht. Falls dieses Land bei Lieferungen alle Kontrollen akzeptiert und alle Konkurrenten die gleichen Kontrollen verlangen, so entstehen für uns keine Nachteile. Wenn aber ein Nicht-Vertragsland Lieferanten bevorzugt, die weniger harte Kontrollen verlangen, dann sind diese Lieferanten im Vorteil. Nehmen wir an, dass die Volksrepublik China, die bereits gewisse Bezüge getätigt hat, Nuklearanlagen kaufen möchte, wird sie wohl kaum Kontrollen akzeptieren. Frankreich könnte in diesem Fall wesentliche Vorteile haben.

Die letzten grossen Nukleargeschäfte gingen über Staatsverträge. Die Schweiz besitzt aus vielen Gründen nicht die gleichen Möglichkeiten. Eine Lücke könnte vielleicht auf dem Gebiet der Kleintechnologie gefunden werden.

Frage 1: Inwiefern spielt der Atomsperrvertrag für die Einfuhr von nuklearen Komponenten beim Bau eines Kernkraftwerkes eine Rolle?

H. Baumann und H. Kägi

Diese Frage muss von den Elektrizitätsgesellschaften beantwortet werden.

Frage 2: Wie sieht man die Auswirkungen des Kernwaffenvertrages auf unsere Exportindustrie? Namentlich:

- 21 Was für Objekte, welche die schweizerische Industrie herstellt und exportiert, fallen unter die Kontrollpflicht?
- 22 Um was für Grössenordnungen in Franken pro Jahr geht es dabei heute und wie sieht man die Bedeutung für die Zukunft?
- 23 Befürchtet man, dass derartige Exporte in Länder, die nicht dem Kernwaffenvertrag angehören, erschwert werden und dass Konkurrenten aus solchen Ländern einen Vorsprung gewinnen? Wenn ja, aus welchen Ueberlegungen?
- 24 Sind die Staaten, welche heute nicht dem Sperrvertrag angehören, wichtige Abnehmer schweizerischer Erzeugnisse für die Verwendung der Kernenergie oder wichtige Konkurrenten auf diesem Sektor?
- 25 Sind die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe von schweizerischen Fachleuten der Reaktortechnik aus dem Jahre 1968 heute noch zutreffend, insbesondere im Lichte der seitherigen Entwicklung und angesichts der heutigen Liste der Unterzeichnerstaaten?

H. Kägi

Die Frage ist nur schwer zu beantworten, auch wenn wir die Trigger-Listen kennen. Es ist nicht geklärt, ob Anlagen zur Schwerwassergewinnung unter die Kontrolle fallen. Die Unsicherheiten werden verstärkt durch die Bemühungen, die Trigger-Liste zu erweitern. Im Giessereisektor ist die Situation äusserst komplex, weil es sich hier um Halbfabrikate handelt.

H. Baumann

Zu 21 und 22: Es fallen keine Objekte unter die Kontrollpflicht.

Zu 23: Die Kontrollpflicht erschwert den Export, wenn das Kundenland kein Vertragsland ist und die Kontrollen nicht akzeptieren will.

Zu 24: Nicht-Vertragsländer können grundsätzlich freier handeln und damit auch erleichternde Konditionen anbieten. Es kommt jedoch auch sehr auf das politische und wirtschaftliche Gewicht eines solchen Staates an. Nicht-Vertragsländer sind wesentliche Abnehmer schweizerischer Erzeugnisse (Frankreich, Brasilien, Südafrika).

Zu 25: Gegenüber 1968 haben zahlreiche weitere Staaten den Vertrag ratifiziert. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen im wesentlichen noch gültig sind.

H. Kägi

Zu 22: Das Geschäftsvolumen variiert sehr stark. Unser Lieferanteil bei einem Kraftwerk kann 150 bis 200 Mio Franken betragen. Einen Betrag pro Jahr kann ich nicht nennen.

Zu 23: Die Kontrollen des NPT könnten die Exporte durch den grossen administrativen Aufwand verteuern. Es bestehen Zweifel, ob für die Verwahrerstaaten die Vorschriften und Massstäbe des NPT in gleichem Masse angewendet werden wie für die rechtlichen Vertragsstaaten. Es steht im Ermessen der Verwahrerstaaten, was sie als militärisch relevantes, der Kontrolle entzogenes Material bezeichnen wollen. Frankreich kann eine wesentlich flexiblere Politik führen.

Zu 24: Der Sulzer-Konzern verfügt in Frankreich, Spanien, Portugal, Brasilien, Argentinien und Südafrika über Tochtergesellschaften mit eigenen Fabrikationsstätten. Die Zahl der Mitarbeiter in diesen Nicht-Unterzeichnerstaaten beläuft sich auf über 5000. Unsere Gruppe hofft, auf diesen Märkten noch vermehrt ins Geschäft zu kommen. Zudem gewinnt im Anlagebau die Uebernahme und Ausführung von Grossprojekten durch ad hoc gebildete Konsortien zunehmend an Bedeutung. Unsere Gruppe versucht intensiv, in solchen Konsortien mitzuwirken. Dabei sind die angeführten Staaten wichtige Abnehmer. Unter den Nicht-Vertragsstaaten ist Frankreich unser wichtigster Konkurrent. Aber auch die Entwicklungskapazitäten von Brasilien, Südafrika, China und Indien dürfen nicht unterschätzt werden, vor allem für eine weitere Zukunft. Angesichts der langen Vertragsdauer besteht ein erhebliches Risiko der Verschlechterung unserer Konkurrenzfähigkeit.

Zu 25: Die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe haben nichts von ihrer Gültigkeit eingebüsst. Es bestehen Tendenzen zur Ausdehnung der Kontrollen.

- 51 -

Frage 3: Wie schätzt man die grundsätzliche Haltung jener Staaten ein, in welchen sich Konkurrenten der schweizerischen Industrie oder Lieferanten für unsere Kernkraftwerke befinden; stehen dort eher die politischen Gesichtspunkte gemäss Vertrag oder das wirtschaftliche Interesse, möglichst vielliefen zu können, im Vordergrund?

H. Baumann

So wie wir unsere Konkurrenz kennen, stehen bei den meisten Firmen eindeutig die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund. Ueberlagert werden diese Interessen durch Entscheidungen der politischen Instanzen. So haben wir z.B. das Südafrika-Geschäft verloren, weil die niederländische Regierung den Finanzierungskredit nicht bewilligt hat.

H. Schmid

Politische Zielsetzungen sind vielfach mit massiven wirtschaftlichen Interessen verbunden. Die Vorstösse der USA, vermehrten Einfluss auf die IAE0 zu gewinnen, sprechen eine deutliche Sprache.

Frage 4: Was für Vorbehalte sollten nach Auffassung der Exportindustrie bei einer allfälligen Unterzeichnung angebracht werden?

H. Baumann

Wir sollten uns gegen weitere Verschärfungen der Kontrollpflichten und gegen eine Erweiterung der Triggerliste wenden.

H. Schmid

Wir legen Ihnen einen Vorschlag für Vorbehalte vor (Anhang IV). Dieser trägt den geäusserten Bedenken Rechnung. Wir haben eine gewisse Handlungsfreiheit der Schweiz im Exportbereich sicherzustellen.

Frage 5: Stimmt es, dass die USA die französische Konkurrenz bei den "schnellen Brütern", für welche Plutonium aus Aufbereitungsanlagen benötigt wird, bodigen möchten und deshalb den Export einer französischen Aufbereitungsanlage nach Pakistan zu verhindern suchen?

H. Baumann und H. Kägi

Wir kennen die Absichten der USA nicht.

Frage 6: Hat die Schweiz irgendwelche Chancen, in bezug auf die Produktion und den Export von

- 61 Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffabfälle aus Atomkraftwerken?
- 62 von schnellen Brütern oder wesentlichen Teilen solcher Anlagen?
- 63 Wäre sie durch Ratifikation des Sperrvertrages dabei behindert?

H. Kägi und H. Baumann

Zu 61: Ja

Zu 62: Im Bereich von Komponenten und Subsystemen vestehen Möglichkeiten.

Zu 63: Wir haben diese Frage bereits beantwortet (vgl. u.a. Frage 2)

H. Hofer

eröffnet die Diskussion.

H. Gerwig

Als Staatsbürger müssen wir wohl alle strenge Kontrollen befürworten. Nur so kann eine Erweiterung der Atombewaffnung verhindert werden. Können die Herren von Sulzer und BBC unterscheiden zwischen ihrer Auffassung als Staatsbürger und als Leiter von Industrieunternehmen? Direkt gefragt: Gibt es einen Unterschied zwischen Geschäft und Moral?

H. Bütikofer

Wir sind uneingeschränkt gegen die Ausbreitung von Atomwaffen. In diesem Sinne können wir keine Unterschiede kennen. Wir sehen lediglich deshalb Schwierigkeiten, weil wir auf dem Gebiete der Kontrolle Nachteile befürchten, die in keinem Zusammenhang mit der Non-Proliferation stehen. Auch der "Londoner Klub" ist sich nicht einig über den Inhalt seiner "Guidelines". Es gibt für mich drei Gruppen von Staaten. Erstens die Kernwaffenstaaten, die sich in gewissen Bereichen der Kontrolle entziehen können, indem sie gewisse Anlagen zu militärischen Objekten erklären. Diesen Staaten nützt der NPT ohne Zweifel. Zweitens die grosse Gruppe von kleineren Staaten - wie Malta oder Togo -, die den NPT unterzeichnet haben. Diesen Staaten, die keine eigene Industrie besitzen, bringt der Vertrag weder Vor- noch Nachteile. Drittens die Gruppe der Staaten, die weder über Bündnisse noch über Kernwaffen verfügen, aber auf der anderen Seite eine hochentwickelte Industrie aufweisen, die auf Exporte angewiesen ist. Diese Gruppe, der die Schweiz angehört, ist durch den Vertrag benachteiligt.

H. Schmid

Die von H. Gerwig erwähnte Differenz gibt es für uns nicht. Ich unterstütze absolut die Ausführungen von H. Bütikofer. Die Schwierigkeiten liegen im Dschungel der Details.

H. Baumann

Unsere Verantwortung bezieht sich auch auf den Bestand des Unternehmens und auf die Sicherung der Arbeitsplätze. Unser Handeln spielt sich in Zeiträumen ab, die recht lang sind. Die Erschliessung eines Marktes auf dem Gebiet der Energie-Erzeugung dauert zehn bis zwanzig Jahre. In diesen Zeiträumen können sich die politischen Ansichten und Verhältnisse ändern.

H. Reiniger

Sehen die Vertreter der Exportindustrie nicht auch Nachteile, wenn wir nicht ratifizieren? Die USA sind am Beitritt möglichst vieler Länder interessiert. Wer nicht beitrifft, wird voraussichtlich unter einen gewissen Druck geraten und möglicherweise boykottiert werden.

H. Hürlimann

Es scheint mir durchaus möglich, dass die Nicht-Unterzeichner bei der Belieferung mit nuklearem Material oder beim Zugang zu neuen Technologien benachteiligt werden. Ist der Entwicklungsstand der schweizerischen Industrie so hoch, dass solche Ueberlegungen keine Rolle spielen?

H. Trechsel

Der Vorschlag, den wir Ihnen unterbreiteten, geht davon aus, dass die Ratifikation eben wegen den geschilderten Bedenken erfolgen muss.

H. Baumann

Die Vertragsländer haben einen leichteren Zugang zum Know-how. Dies ist sicher positiv zu werten. Wir werden aber so oder so unter Druck gesetzt werden. Im Falle, dass wir nicht ratifizieren, sind freilich die Ausreden der Mächte, die uns unter Druck setzen wollen, einfacher.

H. Hubacher

1. Bei den Ländern, die nicht unterzeichnet haben, handelt es sich vielfach um solche, die nach demokratischen Vorstellungen nicht gerade die sympathischsten sind. Als Beispiel sei Südafrika genannt. Sprechen nicht die langfristigen Interessen gegen ein Südafrika-Engagement? Diskreditiert sich die schweizerische Industrie damit nicht im übrigen Afrika?

2. H. Baumann hat erklärt, dass eine Kontrolle des Materials, das zum Bau von Kernwaffen benötigt wird, durchaus zu befürworten sei. Die Industrie sollte lediglich bei friedlichen Anwendungen nicht benachteiligt werden. Die BBC hat aber gleichzeitig im Schreiben vom 16.8.76 erklärt, dass zwischen friedlichen und militärischen Anwendungen nicht unterschieden werden könne.

3. Hat es etwas mit dem Vertrag zu tun, dass die Schweiz im Iran nicht ins Geschäft kommt? Oder hat das mit unserer Wirtschaftsform zu tun?

H. Baumann

Zu 1: Ich möchte als Stichwort nur Cabora Bassa anführen. Dieses Geschäft wurde mit der Kolonialregierung von Portugal abgeschlossen. Die Nachfolger sind nun über dieses Kraftwerk sicher sehr glücklich. Wer auch immer die Führung besitzt, wird Anlagen zur Energieerzeugung nötig haben. Im übrigen wären wir froh, mehr Kunden zu haben, die sich so korrekt und anständig wie die Südafrikaner verhalten.

- 54 -

Zu 2: Das Schreiben vom 16.8. bezieht sich lediglich auf Forschung und Entwicklung. Eine gewisse Trennung zwischen militärischen und zivilen Projekten ist durchaus möglich.

H. Schmid

Ich schliesse mich den Ausführungen von BBC an. Als Industrie in einem Kleinstaat haben wir gerade deshalb grosse Vorteile, weil keine politische Macht hinter uns steht. Wir werden in erster Linie* an der Qualität, an technischem Stand an Liefertreue und an kommerziellen Bedingungen zu bieten haben. Politische Erwägungen spielen, wie z.B. der Fall Angola zeigt, nur eine kleine Rolle.

H. Schmid Arthur *) gemessen an dem, was wir

Ich möchte die Fragen der HH. Reiniger und Hürlimann wiederholen und hätte gerne eine noch detailliertere Auskunft. Glauben die Vertreter der Industrie nicht, dass eine Nicht-Ratifizierung Nachteile hätte? Die Isolation könnte sich auch auf andere Bereiche des Aussenhandels auswirken.

H. Biderbost

Die Vorbehalte von Sulzer scheinen mir fast selbstverständlich. Es hat mich überrascht, dass sich Sulzer nicht auch zu den Kündigungsmöglichkeiten äussern will. Sollte man nicht festhalten, dass wir auch wirtschaftliche Gründe als Kündigungsgründe betrachten?

H. Kunz

Die Schweiz hätte also, als Nicht-Vertragsland, Vorteile bei Lieferungen in andere Nicht-Vertragsländer. Es stellt sich die Frage, ob die Kontrollen in einem solchen Fall die Proliferation verhindern und ob nicht die Kontrollen innerhalb des NPT unvernünftig scharf sind. Könnte man das feststellen? Dies würde eine Nicht-Ratifikation rechtfertigen.

H. Gerwig

Die Vorbehalte von Sulzer scheinen mir ebenfalls Selbstverständlichkeiten zu enthalten. Sie würden wohl kaum akzeptiert.

M. Fontanet

La réserve que vous nous proposez ne correspond-t-elle pas exactement à l'attitude et à la politique de la France à l'égard de ses exportations?

H. Trechsel

Ich möchte mich zunächst zu unseren Vorbehalten äussern. Wir sind auf diesem Gebiet nicht bewandert und haben einen Experten des Völkerrechts konsultiert. Die Kriterien über die Zulässigkeit eines Vorbehaltes wurden von der Wiener Vertragsrechts-Konvention von 1969 festgelegt. Gemäss Art. 19 ist ein Vorbehalt zulässig, wenn der Staatsvertrag den Vorbehalt nicht ausdrücklich verbietet und der Vorbehalt nicht den Zielen des Vertrags widerspricht.

Da sich unser Vorbehalt nur auf Art. 3, Abs. 2b bezieht, laufen unsere Vorbehalte dem Vertragszwecke sicher nicht zuwider. Unser Vorbehalt geht weniger weit als derjenige, den Japan in bezug auf die "Guidelines" des "Londoner Klubs" gemacht hat. Japan verweist deutlich auf seine eigenen Gesetze und soll auch gegenüber dem NPT Vorbehalte angebracht haben. Wir haben uns etwas von den Erklärungen Frankreichs inspirieren lassen, in welchen es beispielsweise heisst: "La France entend garder la maîtrise de sa politique d'exportation nucléaire dans le respect de ses engagements internationaux en la matière".

H. Bütikofer

Nochmals zu den Nachteilen eines Nicht-Beitritts. Eine technische Beurteilung der Lage führt zum Schluss, dass ein Beitritt Vorteile hätte. Mittel- bis langfristig haben wir eher Zweifel, weil wir als kleine Nation an die Wand gedrückt werden könnten. Bei der Abwägung dieser Vor- und Nachteile befinden wir uns aber eindeutig im Bereich der Spekulation. Zur Kündigung: Wir halten die Vertragsdauer für sehr lang. Im Bereich der Technologie wird es in dieser Zeitspanne grosse Entwicklungen geben. Das, was hier als Kündigung bezeichnet wird, ist zudem keine Kündigung, wie wir sie normalerweise verstehen. Ein Rücktritt ist so erschwert, dass er eigentlich fast unmöglich ist. Es geht um die höchsten Interessen des Staates, um seine Existenz. Der Vertrag wird also entweder, wie dies der Bundesrat schon angedeutet hat¹, von selbst dahinfallen, oder ewig dauern.

H. Hubacher

In der Eingabe des VSM vom 4.9.76 wird nicht ausgeschlossen, dass sich bei Nicht-Ratifikation Nachteile ergeben. Man könne dann ja immer noch ratifizieren. Ist die Industrie der Meinung, dass diese Fünfer- und-Weggli-Politik realistisch ist?

H. Bütikofer

Ich kann Ihnen keine Interpretation dieser Haltung geben.

¹Vgl. BB1, 1974, II, S. 1034

Kontrolle

Haltung der schweizerischen Wirtschaftskreise?

1. Weshalb unterstellt sich die Schweiz nicht der Euratom-Kontrolle? Welches sind die Vor- und welches sind die Nachteile einer Unterstellung unter das Euratom-Kontrollsystem?
2. Wie wird die Entwicklung der industriellen Verwertung und Anwendung der Nuklearenergie in der Schweiz im Lichte der Kontrolle und Beschränkungen beurteilt, welche der Atomsperrvertrag uns auferlegt?
3. Wie beurteilt man die Gefahr der Industriespionage im Rahmen des Kontrollwesens? Gab es schon solche Fälle?
4. Einer Fernsehsendung vom 25.8. konnte entnommen werden, Plutonium könne leicht entwendet und zum Basteln einer Atombombe missbraucht werden. In der Kontroverse USA/Frankreich betreffend Lieferung einer Aufbereitungsanlage wird dagegen französischerseits behauptet, Plutonium aus Atomkraftwerken sei nur mit äusserst hohem Aufwand zu einer Bombe zu verarbeiten, diese wäre erst noch schwach und höchstens zu Defensivzwecken brauchbar. Was ist da richtig?

5. Konkretes Beispiel:

Die Firma Sulzer will einen Kompressor für ein Kernkraftwerk liefern. Wie wird, wenn die Schweiz den Vertrag ratifiziert haben wird, im einzelnen die Kontrolle (wo, durch wen, über was) verlaufen,

- a) wenn der Kunde einem Vertragsstaat angehört?
- b) insbesondere wenn der Kunde ein schweizerisches Kraftwerk ist?
- c) wenn der Kunde einem Nichtvertragsstaat angehört?

Wie wäre in diesen Fällen die Situation, sofern die Schweiz den Vertrag nicht ratifizieren würde?

H. Baumann

Zu 1: Kein Urteil. Wir kennen das Euratom-System nur wenig.

Zu 2: Wir haben bereits darüber gesprochen.

Zu 3: Die Gefahr ist vorhanden. Konkrete Fälle sind uns nicht bekannt.

Zu 4: Wir schliessen uns völlig der Stellungnahme des EIR an, die in der NZZ (27.8.76) erschienen ist.

H. Kägi

schliesst sich in den Fragen 1-4 der Stellungnahme von H. Baumann an.

Zu 4: Wenn der Kunde einem Vertragsstaat angehört, kontrolliert die IAEO im Rahmen des NPT. Im zweiten Fall wäre es auch die IAEO. Wenn der Kunde einem Nichtvertragsstaat angehört, müssten wir ein trilaterales Kontrollabkommen abschliessen. Wenn der Kunde nicht darauf eintritt, müssten wir eine Lösung suchen, die dem Zweck der Non-Proliferation gerecht wird.

Falls wir nicht ratifizieren, könnte die Schweiz im Rahmen der Zielsetzungen unserer Aussenpolitik die Modalitäten unserer Ausfuhr frei festlegen. Von Fall zu Fall könnte - nach unserem Ermessen - ein Kontrollabkommen abgeschlossen werden. Angesichts der allgemein anerkannten aussenpolitischen Zuverlässigkeit unseres Landes ist kaum anzunehmen, dass wegen einem Nicht-Beitritt ein Export in Vertragsstaaten mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Auch bei einem Beitritt müssten zusätzliche trilaterale Abkommen geschlossen werden. Kanada verlangt eine solche Vereinbarung für Leibstadt. Die Anforderungen an die Bundesverwaltung werden so oder so bedeutend sein.

H. Nebiker

Wie werden diese Kontrollen konkret durchgeführt?

H. Friedrich

Gibt es bei diesen Kontrollequipen der IAE0 auch Angehörige von Oststaaten?

H. Hofer

Wie könnte in einem solchen Fall Industriespionage verhindert werden?

H. Rometsch

äussert sich zum vorgelegten Fragenkatalog.

Zu 1: Die Euratomkontrolle wirkt sich nur in Ländern aus, die Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind. Mit dieser Kontrolle wären gewisse Komplikationen verbunden. Nach dem Römer Vertrag ist der Besitz von nuklearem Material in Staaten der EG Privatpersonen und Privatfirmen nicht erlaubt. Die Besitzerin ist die EG. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit, in der es auch in den USA kein Privateigentum von nuklearem Material gegeben hat. Aufgrund eines neuen Kontrollabkommens sind aber nur die Euratomkontrollen praktisch identisch mit jenen der IAE0. Bisher sind alle Nicht-Kernwaffenstaaten der EG Mitglieder des Sperrvertrages. Die Euratom hat deshalb mit der IAE0 ein Abkommen geschlossen, das die Kontrollen parallel laufen lässt.

Zu 2: Ich sehe keine Einschränkungen, ausser eben diejenigen, die der Vertrag selbst macht (Verbot der Herstellung von Atomwaffen).

Zu 3: Für die Kontrollen sind sehr detaillierte Kenntnisse der Anlagen notwendig. Die Kontrolle bezieht sich aber nur auf das nukleare Material. So bleiben eigentliche Geheimnisse - wie etwa die Verfahren zur Isotopentrennung - geschützt. Für die Anreicherungsanlage besteht eine Zugangsbeschränkung auf den eigentlichen Zentrifugenteil. Wir haben ein System aufgebaut, um die Vertraulichkeit zu wahren. Ich möchte jedoch nicht behaupten, dass wir diese Vertraulichkeit, die wir zur Zeit sehr gut unter Kontrolle haben, immer wahren können.

Zu Frage 4: Die Frage kann ich von der Kontrollseite her nicht beantworten.

Zu 5: Kompressoren sind zur Zeit nicht auf der Trigger-Liste. Diese enthält jedoch einen Gummi-Paragrafen, der alles erfasst, was spezifisch zur Herstellung von Kernmaterial dient. Im Falle einer Ratifi-

- 58 -

kation ergeben sich lediglich dann Schwierigkeiten, wenn die Schweiz einem Nichtvertragsland liefern will. Es wird von einem Vertragsland verlangt, dass es nur in ein Land exportiert, das von der IAE0 kontrolliert wird. Lehnt ein Staat diese Kontrolle ab, darf im Interesse der Non-Proliferation kein Export erfolgen. In Indien sind nur kleine Teile des nuklearen Brennstoffkreislaufes der Kontrolle unterstellt. Für diese Teile sind Exporte aus einem Sperrvertragsland möglich.

zu H. Nebiker

Die Kontrollen hängen vom Anlagentyp ab. Für Kernkraftwerke ist die Kontrolle relativ einfach. Der Fluss des Spaltmaterials muss erfasst werden. Dieses Material muss entweder aufgebraucht oder nur für friedliche Zwecke weiterverwendet werden. Im Fall der Schweiz ist die Kontrolle einfach, da die Brennelemente aus dem Ausland kommen und nach der Benutzung wieder exportiert werden. Die Brennelemente müssen also identifiziert und gezählt werden. Komplizierter werden die Kontrollen bei Anlagen, die das nukleare Material offen behandeln und ein gesamtes Flusssystem nachgemessen werden muss. In einer mittelgrossen Brennelementefabrikationsanlage verbringen unsere Inspektoren etwa 70 Manntage im Jahr. In einem Kernkraftwerk rechnen wir mit 10-15 Manntagen pro Jahr.

Die Oststaaten sind als Mitglieder des Sperrvertrages bei der IAE0 dabei. Ihre Inspektoren gehen in westliche Länder. Persönlich glaube ich, dass die Spionagemöglichkeiten gering sind. Die Nukleartechnik ist heute in beiden Blöcken vielfach dieselbe.

H. Trechsel

Die Inspektoren der IAE0 sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Wie ist in diesem Zusammenhang eine Nachricht zu werten, die im ^{Bulletin} "Bulletin d'information atomique" vom 20.9.76 steht? Die USA sollen von der IAE0 die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht verlangen, mit der Begründung, dass nur so kontrolliert werden könne, ob die IAE0 ihre Aufgaben erfülle.

H. Rometsch

Wir arbeiten seit einem Jahr an diesem Problem. Die Art der Durchführung und die Effektivität der Kontrollen der IAE0 sind an sich nicht bekannt. Nur dann, wenn ein Kontrollabkommen gebrochen wird, hat die IAE0 Bericht zu erstatten. In den Statuten ist nicht festgelegt, dass über die Effektivität und die positiven Ergebnisse der Kontrollen berichtet wird. Wir berichten nun neuestens gesamthaft, aufsummiert über alle Länder, wieviel Material wir besichtigt und erfasst haben. Ein Bericht über jedes einzelne Land würde der Geheimhaltungspflicht widersprechen. Ein genereller Bericht soll an den Gouverneursrat gehen und von diesem als Modell akzeptiert werden.

Frau Meyer

Die Industrie hat ihre Befürchtungen an die Triggerliste geknüpft. Wie beurteilt H. Rometsch diese Frage?

H. Rometsch

Ich bin in einer schwierigen Lage. Die IAE0 hat bei der Aufstellung der Triggerliste nichts zu sagen. Dies ist Aufgabe der davon betroffenen Industrieländer.

BeschlussfassungH. Hofer

Wir haben in der Sitzung vom 26.8. eine allgemeine Aussprache durchgeführt, ohne allerdings Eintreten zu beschliessen. Wir sollten also in der Diskussion sobald wie möglich auf eine Abstimmung über Eintreten zusteuern. Anschliessend würden wir den Herren der Verwaltung nochmals Gelegenheit zu Stellungnahmen geben. Ich eröffne die Eintretensdebatte.

H. Suter

Was sagt H. Botschafter Bindschedler zu einer eventuellen Erklärung? Wie stellt er sich zum Vorschlag der Firma Sulzer?

H. Reiniger

Nach Meinung der in der Kommission vertretenen Sozialdemokraten kann der Kernwaffenvertrag nicht als Paradestück eines internationalen Vertrags bezeichnet werden - er ist weitgehend ein Diktat der atomaren Grossmächte. Diese Unzulänglichkeiten dürfen uns jedoch dann nicht daran hindern, das Abkommen zu unterzeichnen, wenn damit das Risiko eines Atomkrieges verkleinert werden kann. Die Minderung dieser Gefahr ist wichtiger als nationales Prestigedenken. Wir sind der Meinung, dass der Kernwaffenvertrag die einzige Möglichkeit ist, um das Risiko eines Atomkrieges zu reduzieren. Auch aus schweizerischer Sicht sprechen militärische, wirtschaftliche und politische Gründe für die Ratifizierung.

1. Wir können so oder so keine atomaren Waffen aus dem Ausland beziehen.
2. Die Herstellung eigener Atomwaffen kommt zwar theoretisch, nicht jedoch praktisch in Frage.
3. Eigene Kernwaffen würden uns, wie gestern deutlich gesagt wurde, nur wenig nützen. Wir könnten sie kaum als erste einsetzen und würden lediglich das Risiko unserer eigenen Vernichtung erhöhen.
4. Die umstrittenen Kontrollen bestehen auch ohne Beitritt zum Kernwaffenvertrag. Der Vertrag würde eine internationale (und keine einseitige) Kontrolle bringen. Die Nicht-Ratifikation könnte also noch grössere Nachteile nach sich ziehen.

Im wirtschaftlichen wie im militärischen Bereich erwachsen uns also weder besondere Vor- noch besondere Nachteile. Ernstzunehmende Nachteile würden sich jedoch beim Fernbleiben vom Vertrag auf aussenpolitischem Gebiet ergeben. Wir stellen unsere auf der Neutralität basierende Friedenspolitik in Frage und billigen indirekt die Verbreitung von Kernwaffen. Wir verletzen auch die Maxime der Universalität. Insbesondere aus politischen Gründen befürworten wir also einen Beitritt. Eine Unterstellung unter das obligatorische oder fakultative Referendum lehnen wir ab. Der erste Teil unseres Hearings hat gezeigt, dass eine solche Unterstellung nicht angebracht ist. Vorbehalten oder Erklärungen stehen wir eher ablehnend gegenüber.

H. Schmid Arthur

Das Hearing hat keine neuen Aspekte geliefert, welche die wertvollen

- 60 -

Unterlagen der Verwaltung hätten in Frage stellen können. Damit wir mit Atomwaffen eine Abschreckungswirkung erzielen können, müssen wir über ein bedeutendes Potential verfügen. Auch aus finanziellen Gründen können wir uns eine Atomwaffe nicht leisten. Die Ausführungen des Generalstabschefs unterschätzen den Aufwand. Andere Berechnungen schätzen den Aufwand für eine erste Stufe wirksamer Atomwaffen auf 20 Mia Franken. Ein allfälliger Atomwaffenbesitz würde uns zudem nicht von der Pflege und dem Aufbau einer konventionell ausgerüsteten Armee dispensieren.

Das Image unseres Landes hat Rückwirkungen auf unsere Wirtschaft. Eine Nicht-Unterzeichnung hätte also auch in dieser Hinsicht Nachteile.

H. Gut

Die freisinnigen Mitglieder der Kommission sind für Eintreten. Die Hearings haben uns den Entschluss nicht leichter gemacht. Keiner der Experten wollte sich exponieren. So bleibt die Verantwortung bei uns. Wir wollen deshalb den Versuch wagen, obwohl realpolitisch gesehen grosse Skepsis angebracht ist. Im Konflikt zwischen Friedenserhaltung und der Erhaltung des Staates haben wir für einmal dem ersteren den Vorzug zu geben. Was die Landesverteidigung anbetrifft, so haben wir uns auf die Verstärkung der konventionellen Mittel zu konzentrieren. Aussenpolitisch gesehen wäre es untunlich, sich in die Gruppe jener Länder zu begeben, deren erklärtes Ziel es ist, den Kernwaffenvertrag zu unterlaufen.

Sehr wichtig ist für uns die Frage des Rücktritts. Wir können uns hier den Ausführungen von Herrn Bindschedler anschliessen. In der Frage des Referendums liegt ein Grenzfall vor. Aus aussenpolitischen Gründen erscheint ein Verzicht darauf zweckmässig. Wir würden es begrüessen, wenn bis zur Diskussion im Plenum noch Vorbehalte oder Erklärungen formuliert werden könnten, die den hier geäusserten Befürchtungen Rechnung tragen würden.

H. Biderbost

Es überrascht mich, dass weder seitens der Industrie noch seitens des Militärs ein absolutes Nein vorliegt. Die Hearings haben viel zur Nuancierung der Standpunkte beigetragen. Ein Referendum kann umgangen werden, weil wir die Vertragsdauer nicht als von unbestimmter Dauer erachten. Unsere Ansicht betreffend der Kündigungsmöglichkeiten sollte in einem Vorbehalt zum Ausdruck gebracht werden. So kann die Lage gegenüber dem Volk wie gegenüber den Vertragspartnern klar dargelegt werden.

H. Schürch

Simplifizierend könnte man die Lage wie folgt zusammenfassen:

Forschung und Entwicklung: keine Auswirkungen

Energiewirtschaft: ein Beitritt wird eher begrüsst

Exportwirtschaft: Unsicherheit

Militärische Seite: Wir sind alle davon überzeugt, dass wir atomar

- 61 *) Bocksprünge machen zu wollen.

impotent sind. Es hat deshalb keinen Sinn, hier noch irgendwelche Aussenpolitik: Ein Beitritt ist für das Image der Schweiz von Bedeutung. *)

Bei den Vorbehalten könnten zu den vom Bundesrat ohnehin vorgesehenen Erklärungen auch - wie dies die Firma Sulzer vorschlägt - zu Art. III 2b Erklärungen abgegeben werden. Es wäre doch wohl nützlich, wenn diese Erklärungen im Bundesbeschluss erwähnt würden¹. Ich bin ferner der Meinung, dass wir den Antrag Schwarzenbach auf Nichteintreten sowie die Unterstellung unter das fakultative Referendum ablehnen sollten. Die Argumentation Schwarzenbachs ("über die höchsten Interessen des Landes bestimmt der Sicherheitsrat") stimmt nicht.

H. Bürer

Ich bin eines der Mitglieder, die gestern noch der Meinung waren, dem Vertrag sei nicht zuzustimmen. Ich habe im Hearing eine "Läuterung" durchgemacht, die mich bewegt, für Eintreten zu stimmen. In der Interpretation der Kündigungsklausel - ich glaube, dies ist der wesentlichste Punkt - möchte ich mich der Interpretation von H. Bindschedler anschliessen.

M. Fontanet

Je remercie ceux qui ont mis sur pied ces auditions. Elles ont été efficaces. Mais la question centrale demeure: est-ce que nous voulons avec la communauté des nations réduire les risques d'une guerre nucléaire selon le modèle qui nous est présenté? Je pense qu'on doit répondre "oui", même si on le fait sans enthousiasme étant donné la nature discriminatoire de ce traité. Deuxièmement, est-il dans l'intérêt de notre pays de le ratifier? D'ailleurs il y a des Etats comme la France, le Pakistan, les Indes qui ne l'ont pas ratifié. Pourrions-nous avoir la liste des Etats qui l'ont ratifié et ceux qui ne l'ont pas fait? Il faut d'emblée dire qu'au point de vue de l'économie, de la technologie, de la recherche industrielle, de nos exportations, ne pas signer n'est pas la réponse qui s'impose. Certes, les exportateurs pourraient craindre les contrôles. En réalité quel que soit le système auquel nous adhérons, des contrôles existent. A ce propos on peut se poser la question si ceux qui critiquent ces contrôles n'ont pas envie de faire des affaires en dehors du but premier de ce traité. C'est pourquoi si je tiens compte de tous les éléments, j'ai la conviction que nous devons le ratifier. Mais ne doit-on pas émettre des réserves? Des réserves sont possibles évidemment. Mais des réserves du genre, qu'ont faites certains Etats au sein de l'association du Club de Londres me semblent juridiquement guère possibles dans le cadre d'un traité international. Je désire une explication plus précise sur ce point. Enfin il y a la question du référendum facultatif. L'article 10 stipule qu'on peut se retirer de ce traité si les intérêts supérieurs du pays l'exigent. Qui d'autres que nous peut décider si nos intérêts supérieurs sont en jeu? Personne. Par conséquent ce traité n'a pas une durée illimitée: nous pouvons nous retirer quand nous le jugeons utile. A mon avis, ce traité, ne tombant pas sous le coup

¹ Vgl. Anhang III, Antrag Schürch

- 62 -

de l'article 89 al. 4, ne doit pas être soumis au référendum facultatif. En résumé je dis "oui" à la ratification et sans référendum facultatif.

H. Friedrich

Der Beitritt stellt Fragen, die wir heute überhaupt noch nicht beantworten können. Ich komme bei der Bilanz der Aspekte nicht zu einem negativen Ergebnis. Ich bin aber trotzdem einige Grade skeptischer als die bisherigen Sprecher. Für mich decken sich Vertragsabsicht und Vertragswirklichkeit nur teilweise. Die Frage, ob der Vertrag dicht hält, steht offen. Wenn man die politischen Absichten mancher Schwellemnächte sieht, muss man in diesem Punkt Zweifel haben. Die Diskriminierung des Vertrags scheint mir eigentlich nicht darin zu liegen, dass zwischen Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten unterschieden wird. Eine Diskriminierung besteht darin, dass auf der einen Seite eine Leistung erbracht wird, auf der anderen hingegen nicht. Es ist also ein ungleicher Vertrag. Er ist ein Machtinstrument.

Ich teile auch die sicherheitspolitischen Auffassungen, die vorhin geäußert worden sind, nicht unbedingt. Der Bericht des Generalstabschefs hält eindeutig fest, dass unsere Landesverteidigung eine Dissuasionswirkung ausüben muss. Der Besitz eigener Atomwaffen würde diese Wirkung verstärken. Man darf nicht nur auf den heutigen Zeitpunkt abstellen: die Skepsis gegenüber dem Vertrag beruht nicht zuletzt in der langen Dauer.

Was die aussenpolitischen Aspekte betrifft, so teile ich die Auffassungen der Vorredner. Es ist immerhin zu sagen, dass es doch eine ganze Reihe von Staaten gibt, die ausserhalb des Vertrags stehen. Diese Position ist also doch möglich. Ich werde nicht gegen Eintreten stimmen, aber mich in der Schlussabstimmung vermutlich der Stimme enthalten. Wir unterzeichnen unter Druck und ich kann mich, obwohl es vielleicht unrealistisch ist, nicht damit befreunden.

Bezüglich der Frage des Referendums teile ich die Auffassung von H. Bindschedler. Rechtlich gesehen ist eine Unterstellung unter das Referendum nicht nötig.

M. Gautier

Les exposés que nous avons entendus ont été très intéressants. Nous ont-ils facilité la tâche? Nous avons recueilli beaucoup de renseignements: il nous appartient malgré tout de faire un choix. Ce traité m'est antipathique non seulement parce qu'il est discriminatoire mais surtout parce qu'il n'empêche pas la prolifération "verticale": la poursuite de l'armement nucléaire des grandes puissances. Au point de vue militaire je ne suis pas d'accord avec M. Reiniger qui pense que nous aurions une plus grande probabilité d'échapper à un conflit *) que nous nous engageons pour une durée de 25 ans et peut-être plus, car nous ne connaissons pas le développement des techniques nucléaires dans un avenir de 10 ans.

*) si nous ne possédons pas d'arme nucléaire. D'autre part, il me paraît gênant

- 63 -

En revanche dans les domaines de l'énergie nucléaire et de la recherche le traité est avantageux. Enfin sa ratification n'est pas un inconvénient pour nos exportations à court terme. Mais à long terme? Cependant il y a un argument en faveur de la ratification: l'image de la Suisse à l'extérieur.

Je me résume: la durée du traité me paraît trop longue. Si nous avons la possibilité juridique de nous en retirer aurons-nous du même coup la possibilité politique de le faire? Cependant, je ne m'opposerai pas à l'entrée en matière. J'examine maintenant la question du référendum facultatif. J'ai déposé une proposition à ce sujet d'abord pour que ce problème soit traité en détail par cette commission, et ensuite pour qu'en cas de doute le peuple tranche. Je la retirerai si j'ai l'assurance que le Conseil fédéral est favorable à une proposition du genre de M. Biderbost.

Frau Meier

Ich bin nicht begeistert über diesen Vertrag. Ich bin trotzdem für Eintreten, weil ich glaube, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen. Ich hatte Mühe, den Ausführungen von H. Schindler zu folgen bezüglich des fakultativen Referendums. Wenn eine formale Kündigungsmöglichkeit gegeben war, haben wir bisher immer entschieden, dass Art. 89 Abs. 4 BV nicht zur Anwendung kommt.

H. Gerwig

Wir würden völlig von unserer Praxis abweichen, wenn wir den Vertrag dem Referendum unterstellen würden. Als Beispiele seien das Atom-Teststoppabkommen (1963), das Verbot der Lagerung von Massenvernichtungsmitteln auf dem Meeresgrund und das Uebereinkommen über das Verbot von biologischen und Toxin-Waffen erwähnt.

H. Nebiker

Ich war anfänglich für eine Ablehnung. Jetzt steht die Bilanz knapp für einen Beitritt. Wir müssen das Risiko, das übrigens auch in anderen internationalen Verträgen enthalten ist, auf uns nehmen. Was die Vorbehalte betrifft, so unterstütze ich den Vorstoss von H. Schürch.

M. Graber

Je vous remercie pour le soin que vous avez apporté à l'examen de cette affaire. Le devoir du Conseil fédéral est de dissiper les derniers doutes. En matière d'exportation notamment, nous devons encore préciser quelques points. Je partirai d'une remarque de M. Gut qui croit déceler une contradiction entre les résultats des initiatives antiatomiques de 1961 et 1963 qui, selon lui, marquaient la volonté du peuple suisse de se doter d'armes nucléaires et la position actuelle du Conseil fédéral qui propose de ratifier un traité de non-prolifération nucléaire. Je rétablis l'histoire en disant que le gouvernement a eu toujours la même attitude. En 1976, comme en 1961, nous pensons que nous ne devons pas nous lier indéfiniment. Si nous ratifions ce traité, nous nous engageons pour une durée limitée. Nous en arrivons donc au

- 64 -

problème central à savoir la dénonciation et le droit de nous retirer du traité. D'ailleurs, j'ai été frappé ce matin par les remarques des milieux de l'industrie et de l'Etat-major général à propos de notre situation à long terme. L'article X du traité est d'une importance capitale. Plutôt que de contester cette disposition - ce qui serait dangereux - nous pensons que ce qu'il y a de mieux à faire c'est de lui associer une déclaration précisant notre interprétation de l'article X. Cette déclaration, déjà faite devant la Commission du conseil des Etats, devrait être présentée comme un acte unilatéral et sans équivoque devant le Conseil national. Il est important que la Suisse garde le droit de préciser unilatéralement le sens de l'article X, et devant le Parlement en plus, plutôt que de discuter de cela au cours de négociations avec les institutions internationales en cause comme le suggère M. Biderbost. Toute autre interprétation du droit de retrait et de dénonciation du traité est inopportune et périlleuse. C'est notamment le cas de celle qui conduit au référendum facultatif. Pour cela, j'aimerais prier M. Gautier de retirer sa proposition, proposition qui mettrait en doute notre interprétation de la clause de dénonciation.

Je ne défends pas la thèse de M. Gautier: "in dubio pro populo"; je dis: "dans le doute pour l'Etat". Je ne pense pas que l'on puisse valablement demander l'avis du peuple sur ce point si délicat. A la limite, faire cela déservirait la cause même du référendum.

Quelques points encore sur le problème de l'armement atomique de notre pays. Je crois que certains ont été victimes d'une double équation fautive: ratification=impossibilité d'avoir à tout jamais des armes atomiques et non-ratification = possibilité d'en posséder en cas de nécessité. A ce propos, les experts ont bien précisé que la signature du traité n'empêchait nullement la poursuite des recherches en matière d'armement nucléaire dans les différents Etats membres. Cela est de nature à rassurer ceux qui s'inquiètent de notre situation à long terme. D'ailleurs cette recherche ne peut se poursuivre qu'avec la collaboration de nos partenaires économiques, lesquels ont quasiment tous adhéré à ce traité. Dans ce cadre, je citerai aussi quelques propos du chef de l'Etat major général à la Conférence des ambassadeurs:

"An taktisch-operativen Nuklearwaffen besitzt heute die NATO in Europa noch eine deutliche Ueberlegenheit. Mit deren Einsatz wird jedoch eine schwerwiegende Stufe der Eskalation überschritten. Das Risiko besteht, dass die Gegenseite einen strategischen Nuklearschlag auslöst."

Ces considérations mettent aussi en évidence le danger pour notre pays de se doter d'un armement nucléaire au préjudice de notre armement conventionnel.

En réponse à une question de M. Fontanet concernant notre degré d'indépendance politique en cas de refus ou d'acceptation du traité, je dois dire que nous avons intérêt à une diversification la plus grande possible de nos fournisseurs. Or la plupart, sinon tous nos fournisseurs, ont adhéré au traité. Notre intérêt est donc évident.

- 65 -

Je voudrais aussi souligner votre attention sur un autre point. M. Friedrich a dit: "Nous prendrons des engagements sans "Gegenleistung". N'est-ce pas faire fi de ce que nous offre le traité? L'article 4 précise que toutes les parties s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipements, de matières et de renseignements scientifiques et technologiques en vue de l'utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifique. Ce n'est pas rien. Ce sera un apport considérable pour notre industrie.

Une remarque encore: il se pourrait qu'un pays comme le Pakistan considère un jour ou l'autre ce traité comme un "chiffon de papier" et le déchire. C'est une éventualité que personne ne peut empêcher. Mais ici ce n'est pas le Pakistan qui est en cause, c'est nous, qui avons l'habitude de respecter nos engagements. D'ailleurs un pays qui pratiquerait de cette façon serait malgré tout contraint de se plier un autre système de contrôle.

Enfin quelques mots sur la proposition de M. Schürch: une troisième déclaration. Cette idée demande un examen détaillé. Je pense qu'il serait faux de l'introduire obligatoirement dans l'arrêté d'aujourd'hui. En revanche je pense que le Département politique et les services intéressés doivent se mettre d'accord sur un texte d'abord et examiner ensuite l'opportunité d'une déclaration à laquelle le parlement serait directement associé comme dans le cas de la déclaration de dénonciation. Dans tous les cas nous prendrons contact avec le président de la Commission et avec M. Schürch pour trouver une solution.

En conclusion, la Suisse, qui a quelques difficultés en ce moment avec l'Occident industrialisé, ne peut pas faire fi et de l'opinion et de la coopération de ceux qui sont et resteront ses principaux partenaires économiques et politiques.

H. Bindschedler

Ich möchte mich zu neun Fragen, die in den Hearings aufgetaucht sind, äussern.

1. Es ist behauptet worden, der sog. "Londoner Klub" sei vom Kernwaffenvertrag unabhängig und ein Beitritt zu diesem Klub wäre für uns eine Alternative. Der "Londoner Klub" beruht aber im Gegenteil auf diesem Vertrag und hat den Zweck, den Vertrag noch wirksamer zu machen. Man wollte u.a. einen gewissen Druck auf die Nicht-Vertragsparteien ausüben, um dem Vertrag eine möglichst grosse Universalität zu verschaffen. Ferner wollte man Frankreich in dieses Gremium hineinziehen. Frankreich weigert sich aus Prestige Gründen, dem Vertrag beizutreten. Ein drittes Ziel ist die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Der "Londoner Klub" ist kein völkerrechtlicher Vertrag und keine internationale Organisation, sondern nur ein "Gentlemen's Agreement". Die Richtlinien (Triggerlist) sind rechtlich unverbindlich. Mitglieder des Klubs ^{können} mit Ausnahme von Frankreich - nur Vertragsparteien des NPT werden. Wenn wir ratifizieren, können wir auch diesem Klub beitreten. Die Einladung an uns ist ergangen. Wir haben alles Interesse, in diesem Gremium dabei zu sein und darauf hinzuwirken, dass die Richtlinien den Interessen unserer Exportwirtschaft nicht widersprechen.

- 66 -

2. Das Exportproblem besteht beim Export in Nicht-Vertragsstaaten. Ergeben sich ungleiche Exportbedingungen? Alle Industriestaaten, die für solche Exporte in Frage kommen und die unsere Konkurrenten sind, gehören dem Vertrag an - mit zwei Ausnahmen: China und Frankreich. China wird sicher auf lange Jahre hinaus nicht in der Lage sein, auf dem Nuklearsektor ein gewichtiger Exportkonkurrent der Schweiz zu werden. Die chinesischen Proklamationen lassen freilich den Schluss zu, dass China auf lange Sicht das Non-Proliferationssystem aus den Angeln heben will. Der NPT ist für China Ausdruck des Diktats der Supermächte. Sofern China die Länder der Dritten Welt mit Plutonium oder Waffen belieferte, würde dies ein Kündigungsgrund darstellen. Der andere Konkurrent ist Frankreich, das sich bis jetzt an die Verpflichtungen des NPT gehalten hat. Es hat keine Atomgüter ohne Kontrollen exportiert. Das Geschäft mit Pakistan hat soviel Staub aufgewirbelt, dass die französische Nuklearpolitik revidiert worden ist. Es wurde unter Vorsitz des Präsidenten der Republik ein besonderer Rat eingesetzt (Conseil supérieur de politique nucléaire extérieure), der am 11. Oktober eine Reihe von Weisungen angenommen hat:

"La France ne favorisera pas la prolifération de l'arme nucléaire. Dans sa politique d'exportation nucléaire elle renforcera les dispositions et garanties appropriées dans le domaine des équipements, des matières et des technologies." und "Le gouvernement français estime indispensable que tous les fournisseurs d'équipements, de matières ou de technologies nucléaires évitent de favoriser par la concurrence commerciale la prolifération de l'arme nucléaire." Ferner "Les modalités d'application de ces décisions seront examinées ultérieurement par le Conseil supérieur mais d'ores et déjà celui-ci a décidé d'ajouter à sa tâche, de définir et de coordonner les différents aspects de la politique française et celle de vérifier, cas par cas, la compatibilité des accords passés ou négociés par la France avec les principes nouvellement définis."

Es ist hier klar gesagt, dass sich Frankreich an das System des NPT hält. Was das Verhältnis zu den Abnehmern betrifft, die nicht Vertragsstaaten sind, so bilden diese Staaten eine Minderheit. Dazu gehören allerdings einige bedeutende Märkte (Brasilien, Südafrika, Indien und Pakistan). Südafrika bildet einen Sonderfall und steht vor einer ungewissen Zukunft. Politisch haben wir keinen Anlass, Exporte nach Südafrika besonders zu begünstigen. Soweit ich orientiert bin, soll unsere Handelspolitik auf dem bisherigen Stand belassen werden. In die anderen Staaten könnten wir als Nicht-Vertragsstaat Materialien exportieren, ohne Kontrollpflichten zu auferlegen. Das wäre eine Durchkreuzung der Non-Proliferationspolitik, die zu Reaktionen führen würde. Wir müssten mit Boykottmassnahmen rechnen. Es wäre für die Exporteure ein gefährliches Spiel. Ich erachte die Exportbefürchtungen für sehr übertrieben.

3. Zu Art. IV Abs. 2: Sollten wir in bezug auf Lieferungen aus anderen Staaten Schwierigkeiten bekommen, so bildet dies ein wichtiges rechtliches Werkzeug. Wenn uns z.B. die USA Schwierigkeiten bei der Anreicherung von Uran machen, so ist dies vertragswidrig.

- 67 -

4. Zur Frage der Vorbehalte. Vorbehalte sind gemäss NPT nicht verboten. Eine Reihe von Staaten hat denn auch Vorbehalte gemacht. Sollen Vorbehalte in den Bundesbeschluss aufgenommen oder dem Bundesrat überlassen werden? Beides ist möglich. Bei der Europäischen Menschenrechtskonvention haben wir die Vorbehalte den eidg. Räten mit dem Genehmigungsbeschluss unterbreitet, weil dort die Vorbehalte rechtlich und politisch von grösserer Bedeutung waren. Man könnte auch die Zwischenlösung von H. Schürch in Erwägung ziehen. Mir gefällt es allerdings nicht recht, wenn in einem legislativen Text einfach auf Abgabe von Erklärungen verwiesen wird. Auch wenn man den Räten den Inhalt dieser Erklärungen bekannt gibt, so scheint es ein juristisch fragwürdiges Vorgehen zu sein. Ich würde es vorziehen, wenn die Kompetenz dem Bundesrat überlassen würde. Mit dem Vorschlag der Firma Sulzer kann ich nichts anfangen. Die Ziele, die die Firma verfolgt, sind in keiner Weise gedeckt. Die Ziffer 1 ist überflüssig, weil die Schweiz ihre politische Grundlinie schon mit dem Beitritt zum Vertrag darlegt. Die Neutralität hat mit dem NPT nichts zu tun. Ich habe die Neutralitätsaspekte bereits 1967 in einem Artikel in der Weltwoche dargestellt. Ziffer 2 ist eine reine Feststellung. Ziffer 3 ist einesteils unhaltbar, andernteils selbstverständlich. Wenn gemeint wird, dass die Landesgesetze den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgehen sollten, so ist das eindeutig völkerrechtswidrig. Wir können uns nicht durch die interne Gesetzgebung völkerrechtlichen Verpflichtungen entziehen. Es ist gerade umgekehrt. Unsere Gesetzgebung, das Atomgesetz, steht in keinem Widerspruch zum NPT. Auch die Gedanken, die man sich über die Revision des Atomgesetzes macht, enthalten keine Widersprüche. Dass wir den Art. III 2b im Rahmen der abgeschlossenen und noch abzuschliessenden Verträge anwenden, ist selbstverständlich und ergibt sich aus dem Prinzip der Vertragstreue.

Ferner wurde eine Anregung für einen Vorbehalt gemacht, nach welchem die Schweiz auch wirtschaftliche Gründe als Kündigungsgründe betrachten könnte. Ich möchte dringend davon abraten. Der Art. X gibt uns alle Möglichkeiten der Auslegung. Wir sollten diese Freiheit nicht aus den Händen geben. Wir riskieren zudem, dass eine solche Erklärung bei den Vertragsstaaten Missverständnisse hervorruft. Wir könnten eine unverfänglichere Formulierung wählen. Viel nützen würde das aber auch nicht.

5. Was die Abstimmungen aus dem Jahre 1962 und 1963 betrifft, so ist der Departementschef bereits ausführlich auf die Sorgen von H. Gut eingetreten.

6. In der Frage der faktischen Kündigungsmöglichkeiten teile ich die Auffassung von Frau Meier. Es handelt sich hier in erster Linie um formales Recht. Die Tatsache einer faktischen politischen Unmöglichkeit einer Kündigung ist ein Problem, das sich nicht nur beim Kernwaffenvertrag stellt. Die Kündigung ist immer - auch wenn sie jedem Staat völlig freigestellt ist - ein mehr oder weniger schwerwiegender aussenpolitischer Akt.

- 68 -

7. Ich möchte nochmals auf die Gefährlichkeit und die destabilisierende Wirkung der Proliferation hinweisen. Alle neuen Atommächte werden auf längere Sicht nur eine kleine Zahl von Bomben herstellen oder beschaffen können. Je primitiver diese Waffen sind und je kleiner deren Zahl ist, desto grösser wird die Versuchung, sie als erster einzusetzen. Jeder befürchtet, dass der andere ihm zuvorkommt. Unter den Supermächten, die eine Zweitschlagskapazität besitzen, besteht diese Gefahr nicht.

8. Bis jetzt wurde noch nicht erwähnt, dass uns ein Beitritt zum Sperrvertrag die Möglichkeit gibt, bei der nächsten Revisionskonferenz mitzuwirken. An der ersten Revisionskonferenz von 1975 haben wir als Beobachter teilgenommen, allerdings mit erheblichen Beschränkungen. Ich konnte zwar vor der Plenarversammlung eine Rede halten, die einigen Anklang gefunden hat; zu den Kommissionsarbeiten wurden wir jedoch nicht zugelassen. Wir konnten keine formellen Anträge stellen und besaßen kein Stimmrecht.

9. Auch in der Frage des fakultativen Referendums hat der Departementschef das Wesentliche gesagt. Als Jurist würde ich eine Referendums Klausel als eindeutig verfassungswidrig bezeichnen, weil das Kündigungsrecht vorhanden ist. Angesichts der bestehenden Präzedenzfälle wäre eine solche Klausel ein Verstoß gegen die Rechtssicherheit.

H. von Arx

Eine Liste der Staaten, die dem Kernwaffenvertrag beigetreten oder nicht beigetreten sind, wird ins Protokoll aufgenommen (Anhang V). Zum Ausdruck "Diktat der Grossmächte" ist zu sagen, dass der Vertrag zwar ursprünglich von den beiden Supermächten konzipiert worden ist, später aber in langen Jahren von allen im Abrüstungsausschuss der UN vertretenen Staaten mitgestaltet worden ist. Der Vertrag könnte also ohne weiteres auch "Vertrag über die Zusammenarbeit im friedlichen Bereich der Kernenergie" heissen. Nicht nur die Grossmächte wollen diesen Vertrag.

H. Hofer

Die Eintretensdebatte ist abgeschlossen. Wir stimmen ab.

Die Kommission stimmt mit 22 Stimmen bei einer Enthaltung für Eintreten.

Titel und Ingress

M. Gautier

Je retire ma proposition: M. le Conseiller fédéral Graber m'a convaincu.

Artikel 1H. Hofer

Es liegt ein Antrag von H. Schürch vor (Anhang III). Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf jeden Fall zwei Erklärungen vorgesehen sind und dass der Departementschef und H. Bindschedler der Auffassung sind, dass weitere Erklärungen nicht notwendig sind und unsere Handlungsfreiheit einschränken würden. Mir scheint, dass die Frage höchstens dann von Bedeutung wäre, wenn dieser Bundesbeschluss vor die Volksabstimmung käme. Wir würden bei der Annahme des Antrags zudem eine Differenz zum Ständerat schaffen.

Der Antrag Schürch wird mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

H. Friedrich

Ich würde gerne die Erklärungen noch schriftlich erhalten.

H. Hofer

Die Erklärungen kommen in den Anhang des Protokolls (Anhang VI)

Artikel 2

Der Antrag Schwarzenbach ("Die Ratifikation des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen muss von Volk und Ständen genehmigt werden") wird mit 23 zu 0 Stimmen abgelehnt.

Gesamtabstimmung

Zustimmung mit 19 Stimmen bei drei Enthaltungen.

* * * * *

- 70 -

Anhang I

Sitzung vom 26. August 1976

12 083 s KernwaffenvertragAnträge Schwarzenbach1. Nichteintreten

Begründung: Universalität und Gegenleistungen sind nicht gewährleistet. Es sprechen heute mehr Gründe gegen den Beitritt der Schweiz zum Atomsperrvertrag als dies im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fall war.

2. Die Ratifikation des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen muss von Volk und Ständen genehmigt werden.

Begründung: Der Vertrag ist in Tat und Wahrheit ein Vertrag von ewiger Dauer. Ein Kündigungsrecht nach 15 Jahren ist nicht vorgesehen - eine Kündigung sieht der Vertrag nur unter ganz ausserordentlichen Umständen vor, wenn die höchsten Interessen der Vertragsteilnehmer bedroht sind; über die höchsten Interessen hat der Sicherheitsrat das letzte Wort.

Séance du 26 août 1976

12 083 é Armes nucléaires. TraitéPropositions Schwarzenbach1. Ne pas entrer en matière

Motivation: Tant l'universalité du traité que des contre-prestations ne sont pas garanties. Les raisons qui s'opposent à une adhésion de la Suisse au traité sur la non-prolifération des armes nucléaires sont plus nombreuses aujourd'hui qu'au moment où il été signé.

2. La ratification du traité sur la non-prolifération des armes atomiques doit être approuvée par le peuple et les cantons.

Motivation: Le traité est en réalité une convention de durée illimitée. Le droit de le dénoncer après 15 ans n'est pas prévu. Le traité n'admet une dénonciation que dans des circonstances tout à fait extraordinaires, à savoir lorsque les intérêts suprêmes des Etats signataires sont compromis. C'est le Conseil de sécurité qui se prononce en dernier ressort sur ce point.

- 71 -

Anhang II

Séance du 3 novembre 1976

12 083 é Armes nucléaires. Traité

Proposition Gautier

Arrêté fédéral

Préambule: vue les articles 8 et 89 al. 4 de la constitution.

Art. 2: Le présent arrêté est soumis au référendum facultatif.

- 72 -

Anhang III

Sitzung vom 3. November 1976

12 083 s Kernwaffenvertrag

Antrag Schürch

Art. 1

Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, diesen Vertrag unter Abgabe von Erklärungen zur Auslegung der Art. I, II und III zu ratifizieren.

Anhang IV

12 083 s Kernwaffenvertrag

Sitzung vom 3. November 1976

Vorschläge der Sulzer AG

Um eine gewisse Handlungsfreiheit der Schweiz im Exportbereich sicherzustellen und in Anlehnung an die bisherige, bewährte Praxis des Abschlusses von bi- und trilateralen Verträgen beantragen wir, dass die Schweiz anlässlich einer eventuellen Ratifikation des Atomsperrvertrags die folgenden Erklärungen bzw. Vorbehalte abgeben sollte:

1. Die Schweiz erklärt zu Handen der Vertragsstaaten des NPT und der IAEA, dass sie als traditionell neutraler und militärisch nur auf seine Verteidigung ausgerichteter Kleinstaat alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um einer Proliferation der Atomwaffen entgegenzutreten.
2. Die Schweiz hat bereits am 29.6.57 das Statut der IAEA ratifiziert, unter Vorbehalt ihrer immerwährenden Neutralität. Gestützt auf ihre Mitgliedschaft bei der IAEA hat die Schweiz ferner den NPT unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Dabei wurde in einer separaten Erklärung festgehalten, dass die Ratifikation mit Erklärungen irgendwelcher Art verbunden werden könne.
3. Die Schweiz wird Art. III 2b des Atomsperrvertrages in Bezug auf den Export von "Ausrüstungen und Materialien" im Rahmen ihrer gegenwärtigen und zukünftigen internen Gesetzgebung sowie der von ihr abgeschlossenen und noch abzuschliessenden bi- und trilateralen Verträge anwenden.

Die Schweiz wird sich bei jedem ins Gewicht fallenden Export von solchen Ausrüstungen und / oder Materialien in Nichtvertragsstaaten dafür einsetzen, dass bi- oder trilaterale Verträge abgeschlossen werden, welche eine zweckmässige Kontrolle durch die IAEA oder eine andere allgemein anerkannte Kontrollinstanz vorsehen. Dabei wird sich die Schweiz einerseits von der unter Ziff. 1 oben abgegebenen Erklärung (Bekämpfung und Proliferation) und andererseits von ihrer traditionellen Stellung als immerwährend neutraler Kleinstaat leiten lassen.

Anhang V

Vertrag über die Nichtverbreitung von
Kernwaffen

1. Vertragsparteien (100)

- a) Kernwaffenstaaten: Grossbritannien
Sowjetunion
Vereinigte Staaten von Amerika

b) Nichtkernwaffenstaaten:

Afghanistan	Gambia
Aethiopien	Ghana
Australien	Grenada
Bahamas	Griechenland
Belgien	Guatemala
Benin	Haiti
Bolivien	Heiliger Stuhl
Botswana	Honduras
Bulgarien	Iran
Burundi	Irak
China (Taiwan)	Irland
Costa Rica	Island
Dänemark	Italien
Bundesrep. Deutschland	Jamaika
Deutsche Demokratische Republik	Japan
Dominikanische Rep.	Jordanien
Ecuador	Jugoslawien
Elfenbeinküste	Kambodscha
El Salvador	Kamerun
Fidschi	Kanada
Finnland	Kenia
Gabun	Rep. Korea
	Laos

Lesotho	Surinam
Libanon	Rumänien
Liberia	Rwanda
Libyen	San Marino
Luxemburg	Schweden
Madagaskar	Senegal
Malaysia	Sierra Leone
Malediven	Singapur
Mali	Somalia
Malta	Sudan
Marokko	Swasiland
Mauritius	Syrien
Mexiko	Thailand
Mongolei	Togo
Nepal	Tonga
Neuseeland	Tschad
Niederlande	Tschechoslowakei
Nicaragua	Tunesien
Nigeria	Ungarn
Norwegen	Uruguay
Obervolta	Venezuela
Oesterreich	Süd-Vietnam
Paraguay	Westsamoa
Peru	Zaire
Philippinen	Zentralafrik.Rep.
Polen	Zypern

2. Staaten, die den Atomsperrvertrag unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben: (12)

Aegypten	Kuwait
Barbados	Panama
Indonesien	Schweiz
Arab.Rep.Jemen	Sri Lanka
Demokr.Volksrep.Jemen	Trinidad & Tobago
Kolumbien	Türkei

3. Staaten, die dem Atomsperrvertrag nicht angehören:

a) Kernwaffenstaaten: (2)

China
Frankreich

b) Nichtkernwaffenstaaten: (40)

Albanien	Volksrep.Korea
Algerien	Kuba
Aequatorialguinea	Liechtenstein
Arabische Emirate	Malawi
Argentinien	Mauretanien
Bahrein	Monaco
Bangladesh	Mosambik
Bhutan	Niger
Brasilien	Oman
Burma	Pakistan
Chile	Papua-Neuguinea
Guinea	Portugal
Guinea-Bissau	Sao Tomé und Principe
Guyana	Sambia
Indien	Saudi-Arabien
Israel	Spanien
Kapverden	Südafrika
Katar	Uganda
Komoren	Tansania
Kongo	Dem.Rep.Vietnam

E r k l ä r u n g

1) Die Schweiz stellt fest, dass gemäss Art. IV die in Art. I und II aufgestellten Verbote die Forschung und Nutzung im friedlichen nuklearen Bereich, insbesondere auf dem gesamten Gebiet der Energieerzeugung (wie Wärme, Elektrizität, Wasserstoff) und der Isotopenproduktion durch Kernprozesse, einschliesslich der Forschung und der Technologie im Bereich zukünftiger Generationen von Kernreaktoren - selbst solchen auf der Basis der gesteuerten thermonuklearen Fusion - nicht erfassen.

2) Die Schweiz definiert den in Art. III verwendeten Begriff "Ausgangs- und besonderes spaltbares Material" gemäss Art. XX des Statuts der IAEO. Vorbehalten bleibt eine Aenderung dieser Auslegung unter ausdrücklicher Zustimmung der Schweiz.

D é c l a r a t i o n

1) La Suisse constate que, selon l'article IV, ne tombent pas sous le coup des interdictions contenues aux articles I et II la recherche et l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire, notamment tout le domaine de la production d'énergie (comme la chaleur, l'électricité, l'hydrogène) et de la production d'isotopes par des réactions nucléaires, y compris la recherche et la technologie dans le secteur des futures générations de réacteurs nucléaires, et même de ceux qui utilisent la fusion thermonucléaire ménagée.

2) La Suisse définit le terme "matières brutes et produits fissiles spéciaux" utilisée à l'article III conformément à l'article XX du Statut de l'AIEA. Demeure réservée une modification formellement approuvée par la Suisse de cette interprétation.